

MAUTORDNUNG FÜR DIE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN ÖSTERREICHS

**Genehmigt gemäß § 14 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 sowie hinsichtlich
Teil A II Mautordnung erlassen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und
Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

**GZ: 325.009/1-I/K2-2003
zuletzt
GZ: 323.540/0040-I/K2/2015**

Gültig mit 01.01.2016

Version 43

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL.....	6
TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN.....	8
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	8
2 VIGNETTENPFLICHT	8
2.1 Mautpflichtiges Straßennetz.....	8
2.2 Beschilderung.....	9
2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht.....	10
2.3.1 Permanente Ausnahmen	10
2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen	11
3 VIGNETTENPREISE	12
4 VIGNETTENVERKAUFSTELLEN	12
5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG.....	12
5.1 Jahresvignette	12
5.2 Zweimonatsvignette.....	12
5.3 Zehntagesvignette	13
5.4 Ausstellungsdatum	13
6 ERLEICHTERUNGEN	13
7 VIGNETTENANBRINGUNG	15
7.1 Art und Ort der Anbringung.....	15
7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens.....	15
8 VIGNETTENERSATZ	16
9 VIGNETTENKONTROLLE.....	17
9.1 Kontrolle durch Organe der Straßenaufsicht und Mautaufsichtsorgane	17
9.2 Automatische Vignettenkontrolle.....	18
10 MAUTPRELLEREI.....	19
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens	19
10.2 Unterbleiben der Bestrafung	19
10.3 Ersatzmaut	19
10.3.1 Art der Begleichung	19
10.3.2 Höhe der Ersatzmaut	20
10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein.....	21
10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut	21
11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	21
12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	22
13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	22
TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16	23
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	23
2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN	23
2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen.....	23
2.2 Beschilderung.....	24
2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut)	24
2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:	24
2.3.2 Offener Spurbetrieb:	24
2.4 Ausnahmen von der Mautpflicht.....	25
2.4.1 Permanente Ausnahmen:	25
2.4.2 Vorübergehende Ausnahmen:	25

3	MAUTTARIFE.....	26
3.1	Allgemeine Mauttarife.....	26
3.1.1	A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck.....	26
3.1.2	A 10 Tauern/Katschberg.....	26
3.1.3	A 11 Karawanken.....	26
3.1.4	A 13 Brenner.....	27
3.1.5	S 16 Arlberg Straßentunnel.....	27
3.2	Tarifarten neben der Einzelfahrt.....	27
3.2.1	Wertkarte.....	27
3.2.2	Jahreskarten.....	27
3.2.3	Jahreskarte für Lenker von Behindertenfahrzeugen.....	28
3.3	Sonderregelungen.....	29
3.3.1	Jahreskarte für Lenker mit Behinderung auf der A 13.....	29
3.3.2	A 13 Monatskarte.....	29
3.3.3	A 13 Anrainerkarte.....	29
3.3.4	Videomautkarte.....	29
3.4	Kraftfahrzeugkennzeichengebundene Karten.....	30
4	ZAHLUNGSMITTEL.....	30
5	MAUTAUF SICHTSORGANE.....	30
6	KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE.....	31
7	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	31
8	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE.....	32
	TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN.....	33
1	ALLGEMEINES.....	33
2	ANWENDUNGSBEREICH.....	34
3	MAUTPFLICHT.....	34
3.1	Mautpflichtiges Straßennetz.....	34
3.1.1	Bereiche mit bestehenden Streckenmauten.....	35
3.1.2	Mautpflicht in Baustellenbereichen.....	36
3.1.3	Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz.....	37
3.2	Beschilderung.....	37
3.3	Ausnahmen von der Mautpflicht.....	38
3.3.1	Permanente Ausnahmen.....	38
3.3.2	Vorübergehende Ausnahmen.....	39
3.3.3	Besondere Ausnahmen.....	40
4	MAUTTARIFE.....	40
5	ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM.....	42
5.1	Allgemeines.....	42
5.2	Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse.....	43
5.2.1	Deklaration der EURO-Emissionsklasse.....	44
5.2.2	EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung).....	45
5.2.3	Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind.....	51
5.3	Vertriebswege.....	52
5.4	Bearbeitungsentgelt.....	52
5.5	Zahlungsverfahren.....	52
5.5.1	Allgemeines.....	52
5.5.2	Zum Post-Pay Verfahren.....	53
5.5.3	Zum Pre-Pay Verfahren.....	53
5.6	Datenspeicherung.....	54
5.6.1	Allgemeines.....	54
5.6.2	Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.6.1 zu speichernden Daten.....	54
5.6.3	VERKAUF von Kraftfahrzeugen.....	55

5.6.4	VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen	57
5.6.5	Wechselkennzeichen	58
5.6.6	Probe- und Überstellungsfahrten	59
5.7	Bestimmungen zur GO-Box	62
5.7.1	Allgemeines	62
5.7.2	Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf	63
5.7.3	Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box	64
5.7.4	Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben.....	65
5.7.5	Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht	66
6	EINZELLEISTUNGSINFORMATION UND SAMMELRECHNUNGSAUFGSTELLUNG	66
6.1	Einzeleistungsinformationen	66
6.2	Sammelrechnungsaufstellung.....	67
7	NACHENTRICHUNG DER MAUT	67
7.1	Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / Mautaufsichtsorganen	67
7.2	Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie oder zu niedrigen Tarifgruppe	68
7.3	Nachverrechnung	69
8	PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER	70
8.1	Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box	70
8.2	Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box	72
8.2.1	Darstellung der GO-Box.....	72
8.2.2	Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)	72
8.2.3	Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen	73
8.2.4	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box.....	73
9	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT	76
9.1	Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse	76
9.2	Ausweise der Mautaufsichtsorgane	78
9.3	Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane.....	78
10	MAUTPRELLEREI.....	78
10.1	Strafbarkeit des Mautprellens	78
10.2	Unterbleiben der Bestrafung	79
10.3	Ersatzmaut	79
10.3.1	Art der Begleichung	79
10.3.2	Höhe der Ersatzmaut	80
10.3.3	Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.....	81
11	VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	81
12	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT.....	81
13	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE	81
TEIL C:	INTEROPERABILITÄT.....	82
1	ZULASSUNG VON FAHRZEUGGERÄTEN DES SCHWEIZER LSVA MAUTSYSTEMS.....	82
1.1	Allgemeines	82
1.2	Bestimmungen zum Fahrzeuggerät	82
1.3	Anmeldung	83
1.3.1	Anmeldeverfahren	83
1.3.2	Deklaration der EURO-Emissionsklasse und Datenänderung.....	83
1.4	Datenaustausch.....	83
1.5	Pflichten der Kraftfahrzeuglenker.....	84
1.5.1	Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung des Fahrzeuggerätes sowie Einstellung der Kategorie am Fahrzeuggerät.....	84
1.5.2	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuggerätes	84
1.6	Signalisierungen des Fahrzeuggerätes	84
1.7	Abmeldung	85

2	ZWEIVERTRAGSINTEROPERABILITÄT MIT DEUTSCHLAND („TOLL2GO“)	86
2.1	Allgemeines	86
2.2	Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes in Österreich	86
2.3	Anmeldung	87
2.3.1	Erstanmeldung	87
2.3.2	Umstieg von einer österreichischen GO-Box auf die TC OBU	88
2.3.3	Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse	89
2.3.4	Fahrzeugdeklaration	91
2.4	Ablehnungsrecht	91
2.5	Datenspeicherung / Datenaustausch	91
2.6	Datenänderungen	92
2.7	Verkauf und Vermietung von Kraftfahrzeugen	92
2.8	Bestimmungen zur TC OBU	93
2.9	GO Vertriebsstellen	94
2.10	Abmeldung der TC OBU	94
2.11	Nachentrichtung der Maut	95
2.12	Pflichten der Kraftfahrzeuglenker	95
2.12.1	Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der TC OBU sowie Einstellung der Kategorie auf der TC OBU	95
2.12.2	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der TC OBU	95
2.12.3	Signaltöne der TC OBU	96
3	ZULASSUNG VON FAHRZEUGGERÄTEN, DIE FÜR DEN EASYGO+ SERVICE FREIGESCHALTET SIND	97
3.1	Allgemeines	97
3.2	Bestimmungen zum Fahrzeuggerät (nachfolgend EasyGo+ OBU)	97
3.3	Anmeldung und Abmeldung zum EasyGo+ Service	98
3.4	Datenspeicherung / Datenaustausch	98
3.4.1	Ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der EasyGo+ OBU	99
3.4.2	Nicht-ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der EasyGo+ OBU	99
3.5	Mitwirkungspflichten	99
3.5.1	Fahrzeugdeklaration	99
3.5.2	Anbringung und Bedienung der EasyGo+ OBU	100
3.5.3	Deklaration und Einstellung der Kategorie	100
3.5.4	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der EasyGo+ OBU	100
3.5.5	Signaltöne der EasyGo+ OBU	100
3.6	Nachentrichtung der Maut	101
3.7	Zuständigkeiten und Services	102
3.7.1	Service Anbieter	102
3.7.2	GO Vertriebsstellen	102
3.7.3	ASFINAG SERVICE CENTER (ASC)	102
3.7.4	Besonderheiten	103
3.8	Verwendung der „lokalen“, österreichischen GO-Box	103
4	EUROPEAN ELECTRONIC TOLL SERVICE (EETS)	104

PRÄAMBEL

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen übertragen. ASFINAG hat somit das Recht, an allen dem Fruchtgenussrecht unterliegenden Bundesstraßen und Bundesstraßenabschnitten von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben. Die ASFINAG ist eine auf Grund des ASFINAG-Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, eingerichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich stehen.

1. Gemäß den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 (Verweise auf Gesetze beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt wird – auf das jeweilige Gesetz in der jeweils gültigen Fassung), ist die ASFINAG berechtigt, auf allen Autobahnen und Schnellstraßen von den Benützern dieser Straßen, abhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges, eine zeitabhängige Maut oder eine fahrleistungsabhängige Maut einzuheben. Mautpflicht besteht auch hinsichtlich all jener Flächen, die Bestandteile von Bundesstraßen im Sinne des § 3 des Bundesstraßengesetzes 1971 sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die ASFINAG Bestimmungen über die Benützung mautpflichtiger Autobahnen und Schnellstraßen in einer Mautordnung festzulegen. Die vorliegende Mautordnung enthält

- allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der zeitabhängigen Maut betreffend Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil A I dieser Mautordnung), wobei die Einhebung bzw. die Durchführung der mit dieser zusammenhängenden operativen Aufgaben (Service Center für den Bereich Vignette, Vignettenproduktion, Vignettenvertrieb etc.) durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 99, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG erfolgt, sowie
- allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Teil B dieser Mautordnung), wobei das vollelektronische Mautsystem von der ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 99, A-5020 Salzburg, betrieben wird und diese die fahrleistungsabhängige Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG einhebt.

2. Durch Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG werden die allgemeinen Bestimmungen und Mautentgelte hinsichtlich der Streckenmaut bezüglich der Strecken der A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16 erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung von Streckenmaut werden im Folgenden nach den bestehenden Mautstrecken dargestellt.

A 9 Pyhrn Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Spital/Pyhrn und Arding sowie zwischen dem Knoten St. Michael und der Anschlussstelle Übelbach eingehoben. Die bemaute Strecke gliedert sich in zwei Teilabschnitte und beinhaltet den Bosruck- und den Gleinalmtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 479/1971, geregelt.

A 10 Tauern Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Flachau und Rennweg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Tauern- und den Katschbergtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 115/1969, geregelt.

A 11 Karawanken Autobahn: Die Maut wird in Fahrtrichtung Süden zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und dem südlichen Tunnelportal (in Slowenien) eingehoben. Aufgrund des Staatsvertrages über den Karawankentunnel (BGBl. 441/1978) wird auf österreichischer Seite nur in Fahrtrichtung Süden Maut eingehoben. In Fahrtrichtung Norden erfolgt die Mauteinhebung auf slowenischer Seite. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in Artikel 12 des oben angeführten Vertrages und in § 2 des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr. 442/1978, geregelt.

A 13 Brenner Autobahn: Die Mautpflicht erstreckt sich zwischen dem Knoten Innsbruck-Amras bzw. Innsbruck-Wilten und der Staatsgrenze am Brennerpass. Die Ermächtigung ist in § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl Nr. 135/1964, geregelt.

S 16 Arlberg Schnellstraße: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen St. Anton am Arlberg und Langen/Arlberg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Arlbergtunnel. Die Ermächtigung ist in § 2 (1) Arlberg Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl 113/1973, geregelt.

Die Streckenmaut wird durch die ASFINAG Maut Service GmbH, Alpenstraße 99, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG eingehoben. Die Mauteinhebung erfolgt für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß Teil A II dieser Mautordnung. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr 3,5 Tonnen ist die gesetzliche Grundlage das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und gelten die Bestimmungen des Teils B dieser Mautordnung.

3. Der Teil A I und der Teil B dieser Mautordnung wurden gemäß § 14 Abs. 2 BStMG vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt, der Teil A II dieser Mautordnung wurde vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG erlassen.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A I findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t. Diese unterliegen einer zeitabhängigen Maut (Vignette). Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil A I der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils A I der Mautordnung.

Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten immer als mehrspurige Kraftfahrzeuge. Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t gezogen werden, sowie für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der zeitabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

2 VIGNETTENPFLICHT

2.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut:



Grafik 1

Ausschnitt Wien:



Grafik 2

Erweiterungen des mautpflichtigen Straßennetzes werden im Anhang 4 (Mautabschnittstarife netto) festgehalten. Mit Inkrafttreten der in diesen Anhängen zu veröffentlichenden Erweiterungen unterliegen die neuen Mautabschnitte auch der zeitabhängigen Maut.

Nachfolgende Autobahn- und Schnellstraßenabschnitte (Strecken) sind gemäß § 10 Abs. 2 BStMG von der Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen (siehe dazu Mautordnung Teil A II):

- A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Ardnig und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach
- A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg
- A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel
- A 13 Brenner Autobahn
- S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton und der Anschlussstelle Langen

Folgende Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idF BGBl Nr.II 204/2010 von der Pflicht der Entrichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen:

- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen dem Knoten Jettsdorf (S33) und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37).

2.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Vignettenpflicht informiert (siehe Grafik 3 und Grafik 4). Die Vignettenpflicht von mautpflichtigen Strecken wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an den Auffahrten angezeigt (siehe Grafik 5).



Grafik 3*



Grafik 4*



Grafik 5*

(*GO zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil B)

2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

2.3.1 Permanente Ausnahmen

Vor der Benützung von vignettenpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen muss an folgenden Kraftfahrzeugen keine Vignette angebracht werden:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (im Folgenden kurz „KFG“), Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, wobei im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 KFG nur insofern eine Ausnahme von Mautpflicht besteht, als bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird.
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs.1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967).
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Anhang 7a) zu richten.
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird

von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) zu richten.

- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999, sowie ausländischer Zoll- und Justizbehörden. Beschlagnahmte Kraftfahrzeuge, mit denen das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird und an denen ein amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen der Finanzverwaltung angebracht wurde, unterliegen nicht der Mautpflicht.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Kraftfahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen oder diesen gleichgestellten Kraftfahrzeugkennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat kostenlos Vignetten für Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967), für Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung und der Justizwache abzugeben, denen gemäß § 48 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde.

2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

2.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird. Wenn am Kraftfahrzeug keine gültige Vignette angebracht ist, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen.

2.3.2.2 Ausnahmen bei humanitären Hilfstransporten

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3,5 t

beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.


Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (Anbringung einer Vignette im Sinne von Punkt 5) durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail (info@asfinag.at) oder per Fax (+43 / 1 955 12 77) der Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3a (der unter www.asfinag.at abrufbar ist) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine Rückbestätigung, die während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen ist. Eine Mautbefreiung für Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten gilt sowohl für die Hin- als auch die Rückfahrt.

Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3 VIGNETTENPREISE

Die Vignettenpreise werden mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgelegt. Die gültigen Vignettenpreise sind im Anhang 1 angeführt und nach Art des Kraftfahrzeuges und der Dauer der Benützung unterschiedlich; sie beinhalten jeweils 20 % Umsatzsteuer.

4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN

Die Vignetten können bei den mit dem Vignettensymbol  gekennzeichneten Verkaufsstellen (siehe Anhang 1) erworben werden.

Für erworbene Vignetten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ersatz des Preises.

5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

5.1 Jahresvignette

Die Jahresvignette gilt für das auf der Vignette bezeichnete Jahr. Sie darf weiters vom 01. Dezember des Vorjahres und bis zum 31. Jänner des Folgejahres des auf der Vignette bezeichneten Jahres verwendet werden (siehe Anhang 1).

5.2 Zweimonatsvignette

Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages des zweiten Monats, der nach seiner Zahl dem, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, mit Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats (siehe Anhang 1).

Eine Zweimonatsvignette aus dem laufenden Kalenderjahr kann bis spätestens 30. November erworben werden. Eine Verwendung dieser Zweimonatsvignette ist – wegen des zweimonatigen Gültigkeitszeitraumes – bis 30. Jänner des Folgejahres zulässig. Ab dem 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres kann dann nur mehr eine Zweimonatsvignette des Folgejahres erworben werden.

5.3 Zehntagesvignette

Die Zehntagesvignette berechtigt zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist (siehe Anhang 1).

Eine Zehntagesvignette aus dem laufenden Kalenderjahr kann bis spätestens 30. November erworben werden. Eine Verwendung dieser Zehntagesvignette ist – wegen des zehntägigen Gültigkeitszeitraumes – bis 9. Dezember des laufenden Kalenderjahres zulässig. Ab dem 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres kann dann nur mehr eine Zehntagesvignette des Folgejahres erworben werden.

5.4 Ausstellungsdatum

Die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten erfolgt durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

6 ERLEICHTERUNGEN

Die ASFINAG stellt für Menschen mit Behinderung bei Nachweis der im Folgenden genannten Voraussetzungen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck weist die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu.

Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen stellen Menschen mit Behinderung,

- die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t zugelassen wurde und
- die im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist,

für jedes Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Im Falle starker Gehbehinderung oder Blindheit, die eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Folge hat, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, einen Behindertenpass auch Menschen mit Behinderung auszustellen, die nicht dem in § 40

Abs. 1 Z 1 - 5 des Bundesbehindertengesetzes angeführten Personenkreis angehören. Sollte auf den Antragsteller mehr als ein Kraftfahrzeug zugelassen sein, so kann die Gratisvignette nur für eines derselben ausgestellt werden.

Die Zurverfügungstellung einer Gratisvignette ist bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Erfolgt trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette und muss daher vom Antragsteller eine entsprechende Jahresvignette erworben werden, so kann die Rückerstattung des Kaufpreises bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) unter Vorlage folgender Dokumente beantragt werden:

- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht mehr erfolgen konnte,
- unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Des Weiteren wird auf die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Streckenmaut (siehe Punkt Jahreskarte mit Vignettenanrechnung, Punkt Jahreskarte für Pendler und Punkt 3.3.3 A 13 Anrainerkarte Mautordnung Teil A II) verwiesen.

Wurde einer Person mit Behinderung von der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales eine Gratisvignette für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt und erfolgt innerhalb des Geltungszeitraums der zugewiesenen Gratisvignette ein Kraftfahrzeugwechsel, so ist die Person mit Behinderung berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) eine neuerliche Gratisvignette für den verbleibenden Geltungszeitraum der ursprünglich zugewiesenen Gratisvignette zu beantragen. Dem schriftlichen Antrag an die ASFINAG Maut Service GmbH sind folgende Nachweise / Dokumente beizulegen:

- Nachweis, dass dem jeweiligen Antragsteller im betreffenden Kalenderjahr bereits eine Gratis-Jahresvignette zur Verfügung gestellt wurde, in Form einer Bestätigung der zuständigen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales
- abgelöste Jahresvignette samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie)
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle für jenes Kraftfahrzeug, für das von der Landesstelle des Bundesamtes für Soziales bereits eine Gratisvignette zur Verfügung gestellt wurde,
- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie der Zulassungsbescheinigung des Inhabers des Behindertenpasses für das neue Kraftfahrzeug.

7 VIGNETTENANBRINGUNG

7.1 Art und Ort der Anbringung

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden.

Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringenvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbsterstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens

Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Vignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Vignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) im Original mitgeführt wird.

Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Zweimonatsvignette gestattet (siehe jedoch Punkt 1).

Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Vignette von außen leicht sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht.

8 VIGNETTENERSATZ

In jenen Fällen, in denen die Ungültigkeit bzw. Zerstörung der Vignette durch Umstände erfolgte, die im Verantwortungsbereich des Vignettenproduzenten liegen, stellt die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 13) bzw. deren Bevollmächtigte kostenlos eine Ersatzvignette aus. Dies gilt auch für den Fall, dass die Windschutzscheibe, auf der die Jahresvignette angebracht ist, zerstört und erneuert wird, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten gegeben ist. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Kopie der Reparurrechnung der Werkstatt für die ersetzte Windschutzscheibe (bei Firmenfahrzeugen ist auch der Fahrzeuglenker anzuführen),
- abgelöste Vignette samt unterem Vignettenabschnitt (Quittungsallonge), sowie
- Formular für Vignettenersatz (ausgefüllt und unterschrieben).

Wird ein Kraftfahrzeug, auf dem eine Jahresvignette angebracht ist, infolge eines Unfalls oder infolge höherer Gewalt derart beschädigt, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich ist (technischer Totalschaden), ist der Jahresvignettenbesitzer berechtigt, bei der ASFINAG Maut Service GmbH kostenlos eine Ersatzvignette zu beantragen, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten besteht.

Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- abgelöste Jahresvignette bzw. ausreichend vorhandene Vignettenteile samt unterem Abschnitt (Quittungsallonge bzw. Trägerfolie) im Original,
- Bestätigung einer Werkstatt oder eines Automobilclubs, dass ein Totalschaden des Kraftfahrzeuges vorliegt oder eine Bestätigung über die Verschrottung bzw. der Übernahme zur Verschrottung des Fahrzeuges
- Abmeldebestätigung der KfZ-Zulassungsstelle, sowie
- kurze Stellungnahme zum Sachverhalt.

In Zweifelsfällen ist die ASFINAG berechtigt, auch Bildaufnahmen des defekten Kraftfahrzeuges zu verlangen.

Nähere Erläuterungen sowie das Formular sind im Internet unter www.asfinag.at erhältlich (siehe Punkt 13). Bis zum Erhalt der Ersatzvignette ist die Benützung der mautpflichtigen Straßen ohne Vignette nicht erlaubt.

Bei Zerstörung der Vignette durch andere Umstände (z.B. Entfernen einer bereits aufgeklebten Vignette) wird kein Ersatz geleistet.

9 VIGNETTENKONTROLLE

9.1 Kontrolle durch Organe der Straßenaufsicht und Mautaufsichtsorgane

Die Einhaltung der Entrichtung der zeitabhängigen Maut wird gemäß §§ 17 und 29 BStMG von den Organen der Straßenaufsicht sowie von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Mautaufsichtsorgane müssen in Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen.

Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 6).



Grafik 6

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 Z4 lit. a Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 7).



Grafik 7

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Anbringung der Vignette zu überprüfen, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, das Kraftfahrzeug (insb. die Zulassungsbescheinigung), – im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 1 – Nachweise über das Eigengewicht des

Kraftfahrzeuges (insb. eine Kopie des Typenscheins) zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.



Grafik 8

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit A1 Eberstalzell, A1 Haag, A1 Walsberg, A2 Arnoldstein (einreiseseitig und ausreiseseitig), A2 Arnwiesen, A2 Haimburg, A2 Ilztal, A6 Kittsee (ausreiseseitig), A4 Bruck/Leitha (Fahrtrichtung Wien), A4 bei Nickelsdorf (ausreiseseitig), A4 Gols (Fahrtrichtung Wien und Fahrtrichtung Nickelsdorf), A4 Zurndorf (Fahrtrichtung Wien) A8 Kematen, A8 Suben, A9 Schoberpaß, A9 Straß, A10 Hoher Göll, A10 Kellerberg, A11 bei Rosegg, A11 Karawankentunnel (ausreiseseitig), A12 - Kontrollbucht Roppener Tunnel Ostportal (km 125,80, Fahrtrichtung Bregenz), A12 – Kontrollbucht Zirl Ost, A12 Anschlussstelle Wörgl-Ost (in beide Fahrtrichtungen), A14 Hörbranz (einreiseseitig und ausreiseseitig), A14 Nüziders, S4 Pöttsching (in Fahrtrichtung Wr. Neustadt), S 3 – Kontrollstelle Göllersdorf (Fahrtrichtung Stockerau), S16 Kettenanlegeplatz Bings (in Fahrtrichtung Innsbruck), S31 Hirm Nord (in Fahrtrichtung Eisenstadt), S31 Hirm Süd (in Fahrtrichtung Mattersburg) und S37 bei Maria Saal auszuleiten.

Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie eine Durchführung von Verkehrserhebungen kann von den Mautaufsichtsorganen überdies auch im Bereich von Grenzübergängen und Anschlussstellen vorgenommen werden.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Kraftfahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort und dgl.) zu verhindern.

9.2 Automatische Vignettenkontrolle

Die automatische Vignettenkontrolle (AVK) wird gemäß § 19 Abs. 4 BStMG durchgeführt und ist beim Datenverarbeitungsregister registriert. Sie ist ein versetzbares System zur punktuellen

Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut. Die AVK kommt an ständig wechselnden Standorten in ganz Österreich jeweils für einen beschränkten Zeitraum zum Einsatz.

Die AVK überprüft mittels einer speziellen Software die Windschutzscheiben der vorbeifahrenden Fahrzeuge. Dabei werden gültige Vignetten erkannt und nur Bilder von jenen Fahrzeugen gespeichert, die einen Verdacht auf nicht ordnungsgemäß angebrachte oder ungültige Vignetten liefern (Verdacht der Mautprellerei gemäß § 20 BStMG, siehe dazu auch Punkt 10 unten). Eine Speicherung von Nicht-Verdachtsfällen über den Kontrollprozess hinaus, beispielsweise zu statistischen Zwecken, findet nicht statt.

Die im Rahmen der AVK gespeicherten Verdachtsfälle werden in weiterer Folge manuell durch Mitarbeiter der ASFINAG Maut Service GmbH überprüft und verifiziert. Die manuelle Bearbeitung erfolgt in mehreren Prüfschritten. Bestätigt sich der Verdachtsfall, wird ein Ersatzmautverfahren eingeleitet.

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 300,00** bis **EUR 3.000,00** bestraft.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine fristgerecht und ordnungsgemäß entrichtete Ersatzmaut ist nicht rückforderbar.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen, Zahlungen ohne Angabe der korrekten Identifikationsnummer (ID-Nr.) oder Zahlungen auf ein anderes als das auf der Ausfertigung der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut bekannt gegebene Konto. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist das Mautaufsichtsorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung durch das Mautaufsichtsorgan in bar oder mit den unter Punkt 10.3.4 genannten Zahlungsarten bzw. Zahlungsmitteln zu begleichen. Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt.

10.3.1.2 Dienstliche Wahrnehmung bei Abwesenheit des Lenkers

Wird eine Übertretung von Mautaufsichtsorganen wahrgenommen, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, etwa weil dieser nicht beim Kraftfahrzeug ist, kann am Kraftfahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut hinterlegt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen zwei Wochen ab Hinterlegung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

10.3.1.3 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeug-Kategorie	Höhe der Ersatzmaut
A (dh einspurige Kraftfahrzeuge)	EUR 65,00

B (dh mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren hzG nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt)	EUR 120,00
--	-------------------

Bei einer Mehrfachverwendung der Vignette in der Form, dass durch eine chemische oder technische Manipulation des originären Vignettenklebers beim Ablösen der Vignette der Selbstzerstörungseffekt verhindert wird oder einer sonstigen in einer als betrügerische Absicht zu wertenden Mehrfachverwendung, beträgt die Ersatzmaut das Doppelte des für die jeweilige Kategorie festgesetzten Ersatzmautbetrages (siehe Tabelle oben).

10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein

Die Bezahlung der Ersatzmaut berechtigt zur Benützung des vignettenpflichtigen Straßennetzes am Tag der Betretung bzw. am Tag der Hinterlegung des Zahlscheines und dem darauf folgenden Kalendertag. Als Nachweis für die Bezahlung der Ersatzmaut gilt entweder der bei Betretung ausgestellte Beleg oder der mit der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut hinterlegte Zahlschein. Bei Nichteinhaltung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

Wird hingegen bei einer Betretung trotz Aufforderung die Ersatzmaut nicht bezahlt, ist die vignettenpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Beleg oder hinterlegten Zahlschein so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit der Ausstellung sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut

Die Bezahlung der Ersatzmaut hat in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten und -mittel für die Entrichtung der Ersatzmaut bei Mautaufsichtsorganen zugelassen sind, ist in Anhang 2 geregelt sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 13) erhältlich.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG einer Aufforderung zum Anhalten eines in Punkt 9 genannten Organs nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen bis zu EUR 3.000,00 (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) zu bestrafen.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen im Bereich Vignette steht die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung:

ASFINAG Maut Service GmbH

Alpenstraße 99

A-5020 Salzburg

Tel.: 0800 400 12 400 (aus AT, DE, CH - kostenlos)

Tel.: +43 (1) 95 51 266 (aus allen anderen Ländern – kostenpflichtig)

Fax.: +43 (1) 95 51 277

E-Mail: info@asfinag.at / <http://www.asfinag.at>

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A 9, A 10, A 11, A 13, S 16

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A II findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t (kurz Kategorie 1). Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil A II der Mautordnung beziehen sich – sofern nichts anderes angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils A II der Mautordnung.

Für mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten die Tarife der Kategorie 1 gemäß Punkt 1, sofern ihr Eigengewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines mitzuführen, die über Verlangen den Mautaufsichtsorganen bzw. dem Mautpersonal vorzuweisen ist.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN

2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen

Die gegenständlichen dieser Mautordnung Teil A II unterliegenden Mautstrecken und Mautstellen werden wie folgt bezeichnet:

Autobahn	Bezeichnung der Mautstrecke	Bezeichnung der Mautstelle
A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Arding und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach	Bosruck/Gleinalm	Mautstelle Bosruck
		Mautstelle Gleinalm
A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg	Tauern/Katschberg	Mautstelle St. Michael i.L.
A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel	Karawanken	Mautstelle Rosenbach
A 13 Brenner Autobahn	Brenner	Hauptmautstelle Schönberg
S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton am Arlberg und der Anschlussstelle Langen am Arlberg	Arlberg	Mautstelle St. Jakob

2.2 Beschilderung

Am Beginn der jeweiligen Mautstrecke wird die Mautpflicht durch geeignete Vorschriftenzeichen angezeigt.

2.3 Mautpflichtiges Straßennetz (Streckenmaut)

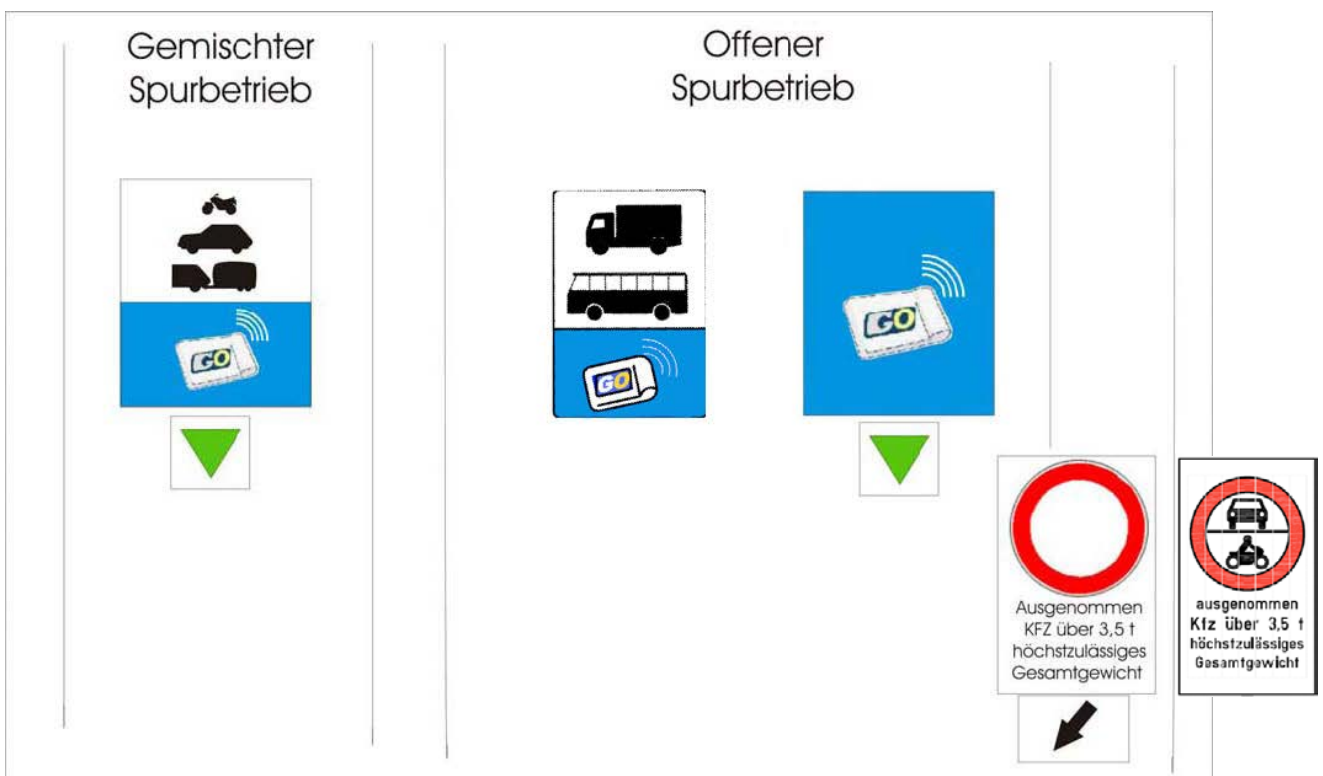
Das Durchfahren der bestehenden Mautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

2.3.1 Gemischter Spurbetrieb:

Im gemischten Spurbetrieb (siehe Grafik 9a) kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe Mautordnung Teil B). Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igl's Patsch, Schönberg Stubaital, Matriei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.

2.3.2 Offener Spurbetrieb:

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 9b).



Grafik 9a „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 9b „Offener Spurbetrieb“

2.4 Ausnahmen von der Mautpflicht

2.4.1 Permanente Ausnahmen:

Nachfolgende Kraftfahrzeuge sind von der Entrichtung der Streckenmaut befreit:

- Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge), wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft wird,
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967),
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Kraftfahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benutzen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

2.4.2 Vorübergehende Ausnahmen:

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Mautgebühr an einer Mautstelle (Streckenmaut) durchführen zu können, muss zumindest 24 Stunden vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes per Mail (info@asfinag.at) oder per Fax (+43 / 1 955 12 77) der Ausnahmeantrag gemäß Anhang 3c (der unter www.asfinag.at abrufbar ist) ausgefüllt und ordnungsgemäß unterfertigt übermittelt werden. Der Antragsteller erhält eine Rückbestätigung.

Der vollständig ausgefüllte, mit der erteilten Antragsnummer versehene und unterfertigte Antrag (Original) ist an der betreffenden Mautstelle abzugeben. Im Falle einer Retourfahrt ist eine Kopie anzufertigen und diese ebenfalls bei der Rückfahrt an der Mautstelle abzugeben.

Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3 MAUTTARIFE

Die Mauttarife beinhalten 20 % Umsatzsteuer und sind im Einzelnen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Änderungen der Mauttarife während der Gültigkeitsdauer der verschiedenen, vorweg bezahlten Mautkartenarten (Einzelfahrt, Jahreskarte, Monatskarte, Anrainerkarte, Videomautkarte) haben keine Auswirkungen auf den bereits bezahlten Mauttarif. Derartige Änderungen führen daher auf keiner Seite zu einem Anspruch auf zusätzliche Bezahlung bzw. auf Rückzahlung der Mautdifferenz. Dies gilt jedoch nicht für Wertkarten gemäß Punkt 3.2.1.

3.1 Allgemeine Mauttarife

Auf den Mautstrecken gelten folgende Mauttarife:

3.1.1 A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gleinalm	Bosruck
A 9 Gleinalm Bosruck	Einzelfahrt		€ 8,50	€ 5,00
	Jahreskarte	€ 101,50		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾		€ 40,00	€ 40,00

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.2 A 10 Tauern/Katschberg

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke
A 10 Tauern/ Katschberg	Einzelfahrt		€ 11,50	€ 5,50
	Jahreskarte	€ 106,50		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 40,00		

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.1.3 A 11 Karawanken

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
A 11 Karawanken	Einzelfahrt		€ 7,20
	Wertkarte	€ 61,30 (800 Punkte)	57 Punkte

3.1.4 A 13 Brenner

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke 1	Teilstrecke 2	Teilstrecke 3	Teilstrecke 4
A 13 Brenner	Einzelfahrt		€ 9,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 3,00	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 101,50					
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 40,00					
	Monatskarte ⁽²⁾	€ 40,00					

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

(2) siehe Punkt 3.3.2

Gesamtstrecke: Jede Fahrt über die Hauptmautstelle

Teilstrecke 1: Innsbruck – Zenzenhof bzw. Brennerpaß – Brennersee und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 2: Innsbruck – Patsch/Europabrücke bzw. Brennerpaß – Nösslach und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 3: Innsbruck – Stubaital und umgekehrt

Teilstrecke 4: Matrei – Brennerpaß und umgekehrt

3.1.5 S 16 Arlberg Straßentunnel

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
S 16 Arlberg Tunnel	Einzelfahrt		€ 9,50
	Jahreskarte	€ 101,50	
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 40,00	

(1) siehe Punkt 3.2.2.3

3.2 Tarifarten neben der Einzelfahrt

Neben den Tarifen der Einzelfahrt werden die in den Punkten 3.2.1 bis 3.4 angeführten Tarifarten angeboten.

3.2.1 Wertkarte

Wertkarten werden nur auf der A 11 Karawanken Autobahn angeboten und sind nur dort gültig. Wertkarten sind Magnetstreifenkarten zur Abbuchung (mit einem im Voraus zu entrichtenden Kaufpreis). Die Karten haben eine Gültigkeit von 18 Monaten und sind übertragbar. Restwerte können bei Bezahlung mit einer weiteren Wertkarte oder bei Baraufzahlung angerechnet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Werte nicht möglich.

3.2.2 Jahreskarten

3.2.2.1 Allgemeines

Eine Jahreskarte ist eine über das Kraftfahrzeugkennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit einjähriger Gültigkeit ab Ausstellung. Eine Jahreskarte berechtigt zur unbeschränkten Benützung einer bestimmten Mautstrecke. Für die A 11 Karawanken Autobahn werden keine Jahreskarten angeboten. Für Probefahrt- und Überstellungskennzeichen kann keine Jahreskarte ausgestellt werden.

3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW- oder Motorrad-Jahresvignette für eine der Mautstrecken einmalig ein Betrag von EUR 40,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler

Die Jahreskarte für Pendler gilt ein Jahr ab Ausstellung. Für alle Strecken, mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn, sind Jahreskarten für Pendler unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Der Antragsteller ist Arbeitnehmer (gilt auch für Präsenzdienler).
- Wohnort und Arbeitsplatz werden durch geeignete Bestätigungen glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen. Die Benutzung der mautpflichtigen Strecke muss entweder unabdingbar sein oder zumindest die kürzeste Strecke darstellen.
- Die Jahreskarte für Pendler wird nur auf ein für den Pendler zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen Jahresvignette die Pendlerkarte kostenlos ausgestellt. Für die Mautstrecken der A 9 Bosruck/Gleinalm erfolgt die Prüfung der oben genannten Voraussetzungen für jede Teilstrecke gesondert.

3.2.3 Jahreskarte für Lenker von Behindertenfahrzeugen

Die Jahreskarte für Lenker von Behindertenfahrzeugen zum Preis von EUR 7,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) ist unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Vorlage eines Ausweises gemäß §29b StVO (Parkausweis) für dauernd stark gehbehinderte Personen.
- Fahrzeug, das eine für den behindertengerechten Betrieb geeignete Typisierung aufweist (Behindertenfahrzeug) oder zumindest Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines Fahrzeuges ohne Kupplungspedal (Automatikgetriebe) - Eintragung der Einschränkung im Führerschein der Person mit Behinderung.
- Die Jahreskarte für Lenker mit Behinderung wird nur auf ein für den Lenker mit Behinderung zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt und darf nur verwendet werden, wenn das Fahrzeug von der Person mit Behinderung selbst gelenkt wird.

Die Karte wird zusätzlich auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und gilt mit Ausnahme der A 11 Karawanken Tunnel und abweichend von der allgemeinen Bestimmung für Jahreskarten auf allen Streckenmaut-Abschnitten (Mautordnung Teil AII) der ASFINAG.

3.3 Sonderregelungen

3.3.1 Jahreskarte für Lenker mit Behinderung auf der A 13

Eine Jahreskarte für Lenker mit Behinderung zur Benutzung der A 13 kann zu einem Preis von EUR 40,00 (inkl. 20 % USt) bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erworben werden.

Bezugsberechtigt sind:

- Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt
- Schwerbeschädigte nach § 9 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl 152/ 1957
- Zivilblinde mit Blindenausweis
- Menschen, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können.

Die Jahreskarte für Lenker mit Behinderung wird nur auf ein für den Lenker mit Behinderung zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt und gilt ausschließlich auf der A13 Brenner Autobahn.

Diese Jahreskarte gilt ausschließlich nur auf der A 13 – Brenner Autobahn. Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette die Jahreskarte für Lenker mit Behinderung kostenlos ausgestellt.

3.3.2 A 13 Monatskarte

Eine über das Kraftfahrzeugkennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte eine beliebige Anzahl von Fahrten auf der Brennerautobahn durchzuführen. Die Ausstellung zu einem Preis von EUR 40,00 (inkl. 20 % USt) erfolgt gegen Vorlage der Zulassungsbescheinigung.

3.3.3 A 13 Anrainerkarte

Die Bewohner der Gemeinden Ellbögen, Gries am Brenner, Gschnitz, Matrei am Brenner, Mühlbachl, Navis, Obernberg am Brenner, Patsch, Pfons, Schmirn, Steinach am Brenner, Trins, und Vals im Wipptal und der Gemeinden Schönberg, Mieders, Fulpmes, Telfes, und Neustift im Stubaital erhalten bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen eine Anrainerkarte:

- Der Zulassungsbesitzer ist eine natürliche Person.
- Der Wohnort (Hauptwohnsitz) wird durch eine aktuelle Meldebestätigung nachgewiesen.
- Die Anrainerkarte wird nur auf ein für den Antragsteller zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.
- Das Kraftfahrzeug ist ausschließlich auf eine Privatperson und nicht als Firmenfahrzeug zugelassen.

Bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette wird die Anrainerkarte kostenlos ausgestellt, andernfalls ist ein Preis von EUR 40,00 (inkl. 20 % USt) zu entrichten.

3.3.4 Videomautkarte

Für die Streckenmautabschnitte auf der A 9 Pyhrn Autobahn, A 10 Tauern Autobahn, A 13 Brenner Autobahn, A 11 Karawanken Autobahn in Fahrtrichtung Slowenien und der S 16 Arlberg Schnellstraße kann die Streckenmaut über einen Vorverkauf entrichtet werden.

Der Vorverkauf findet

- über das Internet (unter www.videomaut.at),
- über die ASFINAG App „Unterwegs“,
- bei bestimmten Vertriebsstellen

statt.

Videomautkarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellung. Aktuelle Detailinformationen sind unter www.videomaut.at abrufbar.

3.4 Kraftfahrzeugkennzeichengebundene Karten

Für Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen werden keine kennzeichengebundenen Karten ausgestellt.

Es besteht während der Laufzeit von kennzeichengebundenen Karten nur einmalig die Möglichkeit, diese gegen Vorlage der Karte auf ein anderes Kraftfahrzeugkennzeichen umzuschreiben. Im Falle des Nachweises eines Totalschadens (Verschrottung) des begünstigten Fahrzeuges kann die Karte auch mehrmals umgeschrieben werden. Die Bearbeitungsgebühr pro Umschreibung beträgt EUR 7,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer).

Kraftfahrzeugkennzeichengebundene Karten können bei Verlust gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 7,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) ersetzt werden.

4 ZAHLUNGSMITTEL

Die Bezahlung an den Mautstrecken hat ausschließlich in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten bzw. -mittel darüber hinaus zulässig sind, ist im Anhang 2 enthalten sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 8) erhältlich.

5 MAUTAUF SICHTSORGANE

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt.



Grafik 10

Mautaufsichtsorgane müssen bei Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen. Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist

beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 11).



Grafik 11

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 lit. a Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 12).



Grafik 12

6 KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE

Die Mautaufsichtsorgane bzw. das Mautpersonal sind berechtigt, kennzeichengebundene Karten einzuziehen, falls diese Karten für nicht berechtigte Kraftfahrzeuge verwendet werden. Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit Brenner-West, auszuleiten.

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

8 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht zentral die ASFINAG Maut Service GmbH zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH

Alpenstraße 99

A-5020 Salzburg

Tel.: 0800 400 12 400 (aus AT, DE, CH - kostenlos)

Tel.: +43 (1) 95 51 266 (aus allen anderen Ländern – kostenpflichtig)

Fax.: +43 (1) 95 51 277

E-Mail: info@asfinag.at / <http://www.asfinag.at>

TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ALLGEMEINES

Die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut erfolgt durch ein vollelektronisches Mautsystem.

Das gesamte mautpflichtige Straßennetz ist in einzelne Mautabschnitte geteilt, wobei die Maut für jeden einzelnen Mautabschnitt gesondert eingehoben wird. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Mautentrichtung ist das Mitführen eines zugelassenen und korrekt funktionierenden sowie dauerhaft ordnungsgemäß angebrachten Fahrzeuggerätes (GO-Box oder Split-GO-Box, beide nachfolgend gemeinsam auch kurz als „GO-Box“ bezeichnet – siehe Punkt 5.7.1 Mautordnung Teil B (Verweise auf die jeweiligen Punkte in diesem Teil B der Mautordnung beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf die jeweiligen Punkte des Teils B der Mautordnung) – oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes – siehe Teil C) im mautpflichtigen Kraftfahrzeug. Grundsätzlich sind zwischen den einzelnen Anschlussstellen des mautpflichtigen Straßennetzes auf Stahlkonstruktionen über der Fahrbahn Antennen (Funkbaken) angebracht (sogenannte Mautabbuchungsstellen bzw. Mautportale – siehe Grafik 13).



Grafik 13

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle tritt das im Kraftfahrzeug mitgeführte Fahrzeuggerät mit den straßenseitigen Antennen der Mautabbuchungsstelle mittels Mikrowellentechnologie in Verbindung und generiert in der Folge eine Mauteinhebung (kurz Mauttransaktion bzw. -abbuchung).

Die ASFINAG hat das Recht, die zu entrichtende Maut für einzelne Mautabschnitte gemäß Punkt 7.3 ausschließlich automationsunterstützt nachzuverrechnen und von der Errichtung einer eigenen Mautabbuchungsstelle für diese einzelnen Mautabschnitte abzusehen. Die für diese nachzuverrechnenden Mautabschnitte gültigen Tarife je Kategorie und Tarifgruppe werden im Anhang 4 ausgewiesen.

Gemäß § 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) sind Kraftfahrzeuglenker und Zulassungsbesitzer gemeinsam Mautschuldner.

Wenn im Folgenden die Bezeichnung „Kunde“ verwendet wird, umfasst diese den Zulassungsbesitzer, den Kraftfahrzeuglenker oder einen dem Zulassungsbesitzer zurechenbaren Dritten (wie etwa ein Disponent, Sekretär, Fuhrparkleiter...).

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Mautordnung Teil B findet Anwendung auf alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Diese unterliegen einer fahrleistungsabhängigen Maut.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 t beträgt. Bei Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ist eine Kopie des Typenscheines bzw. eine Bestätigung des Erzeugers oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges mitzuführen, die über Verlangen vorzuweisen ist. Wird aufgrund dieses Verlangens kein ordnungsgemäßer Nachweis erbracht, gilt das kontrollierte mehrspurige Kraftfahrzeug als ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 t.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

3 MAUTPFLICHT

3.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der nachfolgend genannten und dargestellten Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut.



Grafik 14

Ausschnitt Wien:



Grafik 15

Folgende Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idF BGBl Nr.II 204/2010 von der Pflicht der Entrichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen:

- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen dem Knoten Jettsdorf (S33) und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)Ø.

3.1.1 Bereiche mit bestehenden Streckenmauten

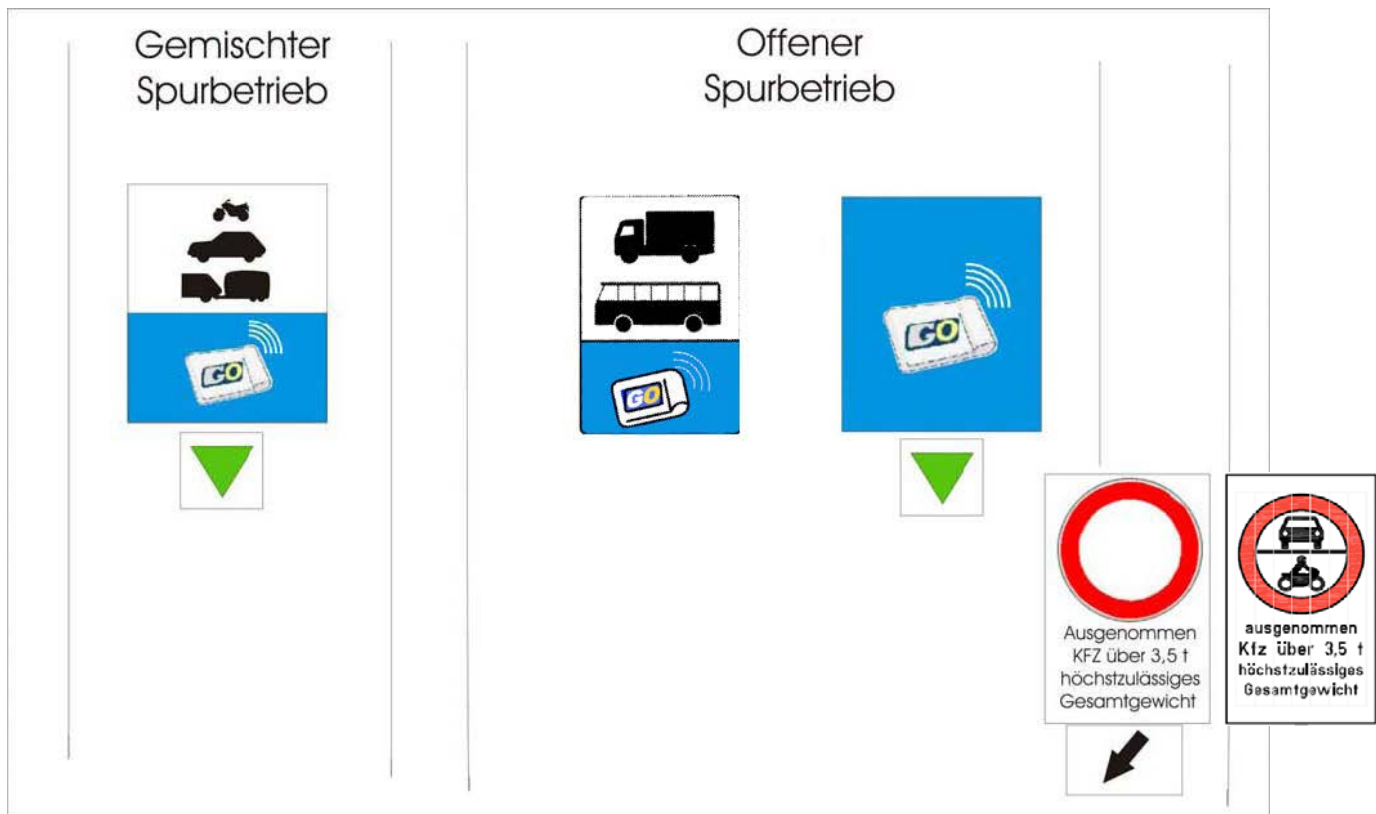
Dies gilt auch für die Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit bestehenden Mautstellen (A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16). Eine manuelle Bezahlung der Maut an den bestehenden Mautkassen ist für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nicht mehr möglich. Das Durchfahren der bestehenden Hauptmautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden.

3.1.1.1 Gemischter Spurbetrieb

Im gemischten Spurbetrieb kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (siehe Mautordnung Teil A II), als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe entsprechende Kennzeichnung – Grafik 16a unten). Der in der gemischten Mautspur befindliche Schranken öffnet sich bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, sofern die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, automatisch. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Schranken geschlossen. Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist sodann unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher nicht bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St. Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Iglš Patsch, Schönberg Stubaital, Matrei Steinach, Nösslach und Brennersee.

3.1.1.2 Offener Spurbetrieb

Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 16b).



Grafik 16a „Gemischter Spurbetrieb“

Grafik 16b „Offener Spurbetrieb“

3.1.2 Mautpflicht in Baustellenbereichen

Eine Mautpflicht besteht auch uneingeschränkt in Baustellenbereichen. Die uneingeschränkte Mautpflicht gilt insbesondere auch für Baustellenbereiche, bei denen es notwendig ist, die Verkehrsführung zu ändern und / oder einen Gegenverkehrsbereich einzurichten. Der Mautpflicht unterliegen auch Fahrzeuge bei Fahrten zur und / oder von der Baustelle.

Ausgenommen sind lediglich Fahrten, die auf der nicht für den Verkehr freigegebenen Fahrbahn stattfinden. Diese Befreiung setzt voraus, dass das mautpflichtige Kraftfahrzeug gemäß Punkt 5 ordnungsgemäß zum System angemeldet wurde sowie eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay, als auch im Post-Pay Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.3) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

3.1.3 Befristete Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz

Das Bestehen von Zu- und Abfahrten gemäß § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz 1971 (d.h. bei zeitlich befristeten Zu- und Abfahrten vom mautpflichtigen Straßennetz im Zusammenhang mit im öffentlichen Interesse liegenden Infrastrukturbauten) hat für die gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festzulegenden Mautabschnitte und Mautabschnittstarife keinerlei Auswirkungen (siehe auch Punkt 4). Je nach Lage der Mautabbuchungsstation einerseits und der innerhalb eines Mautabschnitts errichteten Zu- und Abfahrten andererseits ist - wenn eine Mautabbuchungsstation zur Verrechnung des gegenständlichen Mautabschnittes passiert wird - der Mautabschnittstarif auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der betroffene Mautabschnitt nur teilweise benutzt wird.

3.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert (siehe unten Grafik 17 und 18). Die Mautpflicht wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an allen Auffahrten zu mautpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt (siehe unten Grafik 19).



Grafik 17*



Grafik 18*



Grafik 19*

(*) Vignettensymbol zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil A I

3.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

3.3.1 Permanente Ausnahmen

Von der Mautpflicht permanent ausgenommen sind ausschließlich nachfolgend genannte Fahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967 (im Folgenden kurz „KFG“), Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, wobei im Fall von Kraftfahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 KFG nur insofern eine Ausnahme von Mautpflicht besteht, als bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs 6 KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird.
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 38 Kraftfahrgesetz 1967)
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Kraftfahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Anhang 7b) zu richten.
- Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.
- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Finanzverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 Polizeikooperationsgesetz, BGBl. Nr. 104/1997, ausländischer Zoll- und Justizbehörden wenn und soweit an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind. Beschlagnahmte Kraftfahrzeuge, mit denen das mautpflichtige Straßennetz benutzt wird und an denen ein amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen der Finanzverwaltung angebracht wurde, unterliegen nicht der Mautpflicht.
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Kraftfahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen oder diesen gleichgestellten Kraftfahrzeugkennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benutzen,

unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (die Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ist nicht notwendig) durchführen zu können, muss zumindest 30 Minuten vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes im INTERNET unter www.go-maut.at der Ausnahmeantrag (siehe Anhang 3b) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dieser ist sodann ordnungsgemäß zu unterfertigen. Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller das ASFINAG SERVICE CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.3 und Information bei Punkt 13) anzurufen. Der Antrag wird gemäß den Angaben des Antragsstellers vom ASFINAG SERVICE CENTER Mitarbeiter ausgefüllt und an den Antragsteller gefaxt, dieser ist wiederum ordnungsgemäß zu unterfertigen. Jeder Antrag verfügt über eine spezifische Antragsnummer und ist für einen frei zu wählenden Kalendertag gültig. Bei nationalen Katastrophen kann die ASFINAG eine Ausnahme von der Mautpflicht auch für einen Zeitraum gewähren. Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Vor Fahrtantritt ist der Antragsteller verpflichtet, die Ausnahme von der Mautpflicht aktivieren zu lassen. Dies erfolgt über das ASFINAG SERVICE CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.3 und Information bei Punkt 13) unter Bekanntgabe des Kraftfahrzeugkennzeichens und der spezifischen Antragsnummer.

Sollte dennoch eine GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät mitgeführt werden, so muss nachfolgendes beachtet werden: Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine für das Pre-Pay Verfahren genutzte GO-Box durch den Kunden (siehe Punkt 5.5.1 und Punkt 5.5.3) für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird, so etwa durch ordnungsgemäßen Verschluss (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband) mit einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.3) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung.

Sollte die GO-Box im Pre-Pay Verfahren nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der abgebuchten Beträge ausgeschlossen.

Eine im Post-Pay Verfahren genutzte GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät (siehe Punkt 5.5.1 und Punkt 5.5.2) unterliegt nicht diesen Vorgaben. Sie muss daher nicht außer Funktion gesetzt werden und kann im Kraftfahrzeug verbleiben. Diese Regelung gilt ausnahmslos nur für den Fall, dass ein Anlass im Sinne des § 5 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz vorliegt und an dieser Stelle der konkrete Anlassfall in der Mautordnung kundgemacht wird.

3.3.3 Besondere Ausnahmen

Kraftfahrzeuge, die abgeschleppt werden, sind von der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Dauer des Abschleppvorgangs befreit. Sowohl die Achsen des abzuschleppenden Kraftfahrzeuges als auch die allenfalls vorhandenen Achsen eines etwaigen gesondert abzuschleppenden Anhängers bzw. Wohnmobils erhöhen nicht die einzustellende Kategorie des Abschleppfahrzeuges. Diese Befreiung setzt voraus, dass eine im abgeschleppten Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay, als auch im Post-Pay Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer durch die ASFINAG Maut Service GmbH an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.3) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das abzuschleppende Kraftfahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße (Anschlussstelle) von der Autobahn bzw. Schnellstraße zu entfernen ist (§ 46 Abs. 3 StVO 1960).

4 MAUTTARIFE

Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die fahrleistungsabhängige Maut wird mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (Mauttarifverordnung) festgelegt. Der für jeden einzelnen Mautabschnitt gültige (netto) Mauttarif, differenziert nach der Achsenanzahl des Kraftfahrzeuges gemäß § 9 Abs. 2 BStMG, wird im Anhang 4 festgelegt.

In der Mauttarifverordnung wird ferner die Tarifgruppe für die einer Tarifgruppe zugeordneten EURO-Emissionsklassen sowie ein nach Tarifgruppen differenzierter Grundkilometertarif gemäß § 9 BStMG festgelegt.

Unter einer Tarifgruppe ist die Zusammenfassung aller EURO-Emissionsklassen zu verstehen, für die derselbe Mauttarif zur Anwendung gelangt.

Die EURO-Emissionsklasse ist eine Eigenschaft des Kraftfahrzeuges, die sich aus den im Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Emissionsgrenzwerten ergibt. Ausschlaggebend für die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse ist die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten des im Kraftfahrzeug eingebauten Motors.

Folgende Tarifgruppen sind gemäß der geltenden Mauttarifverordnung vorgesehen:

TARIFGRUPPE	EURO-EMISSIONSKLASSE
A	EURO VI
B	EEV
C	EURO IV und V
D	EURO 0-III

Sollte eine vor dem 03.01.2009 erfolgte Typisierung eines Kraftfahrzeuges nicht die EURO - Klassenbezeichnung EURO I-VI führen, gilt folgende Konkordanztafel:

EURO I	Euro 1
EURO II	Euro 2
EURO III	Euro 3
EURO IV	Euro 4
EURO V	Euro 5
EURO VI	Euro 6

Der für jeden einzelnen Mautabschnitt gültige (netto) Mauttarif, differenziert nach der jeweiligen Tarifgruppe gemäß § 9 Abs 5 und 6 BStMG sowie der Achsenanzahl des Kraftfahrzeuges gemäß § 9 Abs 2 BStMG, wird im Anhang 4 festgelegt. Die nach Tarifgruppen und Achsenanzahl differenzierten Tarife je Mautabschnitt beruhen auf der jeweils gültigen Mauttarifverordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die gültigen Kilometertarife (ohne Umsatzsteuer) sind im Anhang 4 angeführt und gemäß § 9 Abs. 2 BStMG je nach Zahl der am Kraftfahrzeug bzw. der Kraftfahrzeugkombination angebrachten Achsen sowie gemäß § 9 Abs 5 BStMG je nach Tarifgruppe unterschiedlich. Dabei sind angebrachte Liftachsen, Tandemachsen und Doppelachsen mitzuzählen. Stützachsen sowie Anhänger, die von Omnibussen oder von Wohnmobilen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrgesetz 1967 gezogen werden, sind hingegen bei der Ermittlung der Achsenanzahl nicht zu berücksichtigen.

Für die gemäß § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautabschnitte wurden die Tarife je Achsenanzahl und Tarifgruppe (Gruppenermittlung wie oben ausgeführt) gemäß § 9 Abs. 7 BStMG in der Mauttarifverordnung festgelegt, wobei für die Benützung der A 13 Brenner Autobahn im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ein Nachttarif für Kraftfahrzeuge der Kategorie 4 eingehoben wird. Dieser Nachttarif gilt nicht für Omnibusse und Wohnmobile. Maßgeblich für die Anwendung des Nachttarifs ist die im Zeitpunkt der Durchfahrt durch die jeweilige Mautabbuchungsstelle im Mautsystem registrierte Zeit (dabei wird die Zeit der Funkuhr als Referenzzeitquelle herangezogen).

Für Fahrzeuge der Kategorie 4, für die der Nachttarif auf der A 13 nicht zur Anwendung kommt, aber aus technischen Gründen verrechnet wird, besteht für den Zulassungsbesitzer binnen sechs Monate ab Durchfahrt die Möglichkeit, über Antrag den Differenzbetrag zwischen Nachttarif und Normaltarif refundiert zu erhalten (siehe Anhang 6). Das Antragsformular ist an der Hauptmautstelle in Schönberg sowie im Internet der ASFINAG unter www.asfinag.at erhältlich.

Beim erstmaligen Antrag sind folgende Unterlagen einzubringen:

- Information über Ort und Zeit der Durchfahrt (Einzelleistungsinformation oder Transaktionsinformation [das ist die Information über die letzten 30 in der GO-Box gespeicherten Transaktionen] an den GO VERTRIEBSSTELLEN)
- Kopie der Zulassungsbescheinigung
- Empfänger und Bankverbindung für die Überweisung des zu erstattenden Betrags

Sofern sich bei den Daten keine Änderungen ergeben haben, ist bei wiederholten Anträgen für dasselbe Kraftfahrzeug nur mehr die Information über Ort und Zeit der Durchfahrt beizubringen.

Der Antrag ist per Post oder Fax an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.

Wird die Fahrt im Pre-Pay Verfahren durchgeführt, hat der Lenker des Fahrzeugs dafür zu sorgen, dass die GO-Box über genügend Mautwerte verfügt. Eine teilweise Nichtentrichtung der Maut wegen des fehlenden Guthabens zieht alle Konsequenzen der Mautprellerei nach sich und wird nach diesen Regeln geahndet.

Der in der Mauttarifverordnung festgesetzte Tarif für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und der Staatsgrenze Karawankentunnel gilt nur für die Fahrtrichtung Slowenien. Die Maut in Fahrtrichtung Österreich wird von der DARS d.d. Družba za avtoceste v Sloveniji (siehe im Internet unter www.dars.si) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den in Slowenien festgesetzten Mauttarifen eingehoben.

Die Mautabschnitte werden durch die ASFINAG gemäß § 9 Abs 4 BStMG festgelegt. Der Berechnung der Tarife für die einzelnen Mautabschnitte - sofern die Tarife nicht gemäß §§ 2 und 4 Mauttarifverordnung festgesetzt sind, wurden die Kilometerpreise differenziert nach Achsenanzahl, Tarifgruppe und der zurückzulegenden Wegstrecken zu Grunde gelegt, wobei die sich so ergebenden Mautabschnittstarife kaufmännisch auf volle Cent gerundet werden. Die sich so errechnenden Mautabschnittstarife verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die festgelegten Mautabschnitte und die errechneten Netto-Mauttarife differenziert nach Achsenanzahl und Tarifgruppe je Mautabschnitt sind aus der Mautabschnittstariftabelle zu entnehmen (siehe Anhang 4). Um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, wurden die Mautabschnitte nach der jeweiligen Bezeichnung der Anschlussstellen bzw. Knoten gemäß der am mautpflichtigen Straßennetz angebrachten Beschilderung benannt. Die Höhe der Mautabschnittstarife bleibt während baustellenbedingter, temporärer Verlegungen oder einer zeitlich befristeten Sperre von Anschlussstellen unverändert.

Im Post-Pay Verfahren werden die Netto-Mauttarife täglich für jedes Kraftfahrzeugkennzeichen und für jedes hinterlegte Zahlungsmittel aufsummiert (Tagessumme). Dieser Tagessumme wird jeweils die Umsatzsteuer zugeschlagen und damit der Brutto-Mauttarif für diesen Tag gebildet. Im Pre-Pay Verfahren wird die Umsatzsteuer bei der Aufladung von Mautwerten bezahlt.

5 ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM

5.1 Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG sind die Lenker von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen verpflichtet, diese vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit zugelassenen Fahrzeuggeräten zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gemäß den Bestimmungen dieser Mautordnung auszustatten.

Diese Verpflichtung umfasst

- die Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung zum Post-Pay oder Pre-Pay Verfahren – siehe Punkt 5.5),
- die Erlangung eines zugelassenen Fahrzeuggerätes und
- die dauerhafte ordnungsgemäße Anbringung desselben im mautpflichtigen Kraftfahrzeug (siehe Punkt 8.1).

Andere Formen der Mautentrichtung sind nicht vorgesehen. Eine Nachzahlung der Maut ist nur unter besonderen Bedingungen möglich (siehe Punkte 7.1 bzw. 7.2). Die Anmeldung zum Mautsystem erfordert die Vorlage der Zulassungsbescheinigung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Zur elektronischen Mautentrichtung sind ausschließlich nachfolgende Fahrzeuggeräte zu verwenden:

- Fahrzeuggeräte der ASFINAG: die GO-Box oder die Split-GO-Box (siehe Punkt 5.7)
- Ausdrücklich zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme (siehe Teil C). Übersteller, die ein zugelassenes Fahrzeuggerät verwenden, unterliegen nicht der Sonderregelung des Punktes 5.6.6).

5.2 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der höchsten Tarifgruppe (dzt Tarifgruppe D) zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse 0 oder I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz „verlangte EURO-Emissionsklasse“). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse EURO 0 bis III ist eine Deklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich.

Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO VERTRIEBSSTELLE ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen.

An der GO VERTRIEBSSTELLE wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist daher an der GO VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO VERTRIEBSSTELLE auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.

Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO Vertriebsstelle hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.

An der GO VERTRIEBSSTELLE wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die

- die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
 - das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
 - die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box Identifikationsnummer
- ausweist.

Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:

- betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
- Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
- allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.

Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf

- der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
- weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie
- im SelfCare Portal

ersichtlich.

Der Umstand, dass ein Kraftfahrzeug nicht den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen unterliegt, ist ebenfalls vor Ort bei der GO VERTRIEBSSTELLE bekannt zu geben. Auch in diesem Fall ist eine entsprechende Nachweisführung erforderlich. Erst nach erfolgter Erklärung an der GO VERTRIEBSSTELLE wird das Kraftfahrzeug (Kraftfahrzeugkennzeichen) der günstigsten Tarifgruppe zugeordnet. Die entsprechende Fahrzeugdeklaration ist vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen (siehe Punkt 8).

5.2.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse

5.2.1.1 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch den Zulassungsbesitzer

Zum Zwecke der Deklaration der EURO-Emissionsklasse kann der Zulassungsbesitzer selbst die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO Vertriebsstelle verlangen.

Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO Vertriebsstelle wird die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Durch Prüfung der ausgegebenen Fahrzeugdeklaration hat der Zulassungsbesitzer sicherzustellen, dass

- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
- die verlangte EURO-Emissionsklasse entsprechend der Erklärung des Zulassungsbesitzers hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Zulassungsbesitzer eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht weiters auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8).

Zusätzlich wird ein Informationsbeleg übergeben, der ebenso einer Prüfpflicht durch den Zulassungsbesitzer unterliegt.

5.2.1.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten

Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO VERTRIEBSSTELLE zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der EURO-Emissionsklasse.

Nach Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE wird auch in diesem Fall die Fahrzeugdeklaration ausgegeben. Der Dritte hat die Fahrzeugdeklaration zu prüfen, um sicherzustellen, dass

- das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem tatsächlich am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
- die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt sowie
- die EURO-Emissionsklasse der Anweisung des Zulassungsbesitzers an den Dritten entsprechend hinterlegt wurde.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung hat der Dritte eine sofortige Änderung an der GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen, da ansonsten der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann. Diese Prüfpflicht besteht auch bei Ausstellung einer neuen Fahrzeugdeklaration oder eines Nachdrucks. Generell gilt, dass die Fahrzeugdeklaration vom Kraftfahrzeuglenker während der Fahrt mitzuführen ist (siehe Punkt 8).

Der Zulassungsbesitzer haftet für die Richtigkeit der Deklaration der EURO-Emissionsklasse. Zu diesem Zweck hat der Zulassungsbesitzer den Dritten zeitnah zur Übergabe des Informationsbelegs an den Zulassungsbesitzer aufzufordern, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Nachweise fristgerecht übermittelt werden können (siehe Punkt 5.2.2).

Stellt der Zulassungsbesitzer nach Aushändigung des Informationsbelegs fest, dass eine falsche EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, so hat der Zulassungsbesitzer unverzüglich die richtige EURO-Emissionsklasse an einer GO Vertriebsstelle zu hinterlegen bzw. durch einen Dritten hinterlegen zu lassen. Auf die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut nach Punkt 7 wird ausdrücklich hingewiesen. Eine allenfalls im Zeitraum bis zur Hinterlegung der neuen EURO-Emissionsklasse zu viel entrichtete Maut wird nicht rückerstattet.

5.2.2 EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)

Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.

Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.

Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse der Tarifgruppe zugeordnet, für die der höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden „höchste Tarifgruppe“), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO VERTRIEBSSTELLE in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.

Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die der Tarifgruppe A, B oder C zugeordnet ist, kann

- im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
- im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO VERTRIEBSSTELLE (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)

erfolgen.

5.2.2.1 Nachweisprüfung im Nachhinein

Die Nachweisprüfung erfolgt nicht vor Ort an der GO VERTRIEBSSTELLE sondern zentral durch die ASFINAG. Die erforderlichen Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) sind der ASFINAG zu übermitteln, wobei folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

a) postalische Übermittlung

Die Nachweisdokumente sind in diesem Fall an folgende Adresse zu übermitteln:
ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG SERVICE CENTER / Emissionsklassen
Alpenstraße 99
A-5020 Salzburg

b) Übermittlung per Telefax

Die für die Übermittlung der Nachweisdokumente bereit gestellte Telefaxnummer lautet wie folgt:

ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG SERVICE CENTER / Emissionsklassen
+43 / 50108/ 912913

c) Übermittlung per E-Mail

Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten

- pdf
- jpg
- tif

an die Adresse info@asfinag.at zur Prüfung übermittelt werden.

Eine Übermittlung und Zustellung der Nachweisdokumente per E-Mail gilt als bewirkt, wenn der Empfang dem Absender durch eine Antwort- E-Mail der ASFINAG bestätigt wird.

d) Übermittlung unter Nutzung des Selfcare-Portals

Für alle registrierten SelfCare-Benutzer besteht die Möglichkeit für ihre Kraftfahrzeuge (zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen) die Nachweisdokumente

an folgende Adresse www.go-maut.at zur Prüfung einzumelden.

Die erforderlichen Nachweisdokumente können in den Formaten:

- pdf
- jpg
- tif

übermittelt werden.

Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Nachweisdokumente sind binnen **28 Kalendertagen** (einlangend), gerechnet ab Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE, an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden kurz „**Einmeldefrist**“).

Zur Erleichterung der Nachweiserbringung wird seitens ASFINAG ein **Antragsformular** aufgelegt, das gemeinsam mit den Nachweisdokumenten zu übermitteln ist. Dieses Antragsformular in unterschiedlichen Landessprachen

- steht zum Download bereit, abrufbar
 - über das SelfCare Portal (www.go-maut.at) oder
 - über www.asfinag.at
- kann auch beim ASFINAG SERVICE CENTER angefordert werden.

Eine Übermittlung der Nachweise direkt von der GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.

Werden innerhalb der Einmeldefrist die erforderlichen Nachweisdokumente übermittelt, so beginnt unmittelbar nach Einlangen der Nachweisdokumente die Nachweisprüfung durch ASFINAG.

5.2.2.1.1 Vollständige, lesbare und rechtzeitige Einmeldung der geeigneten Nachweisdokumente

Kann auf Grundlage der übermittelten Nachweisdokumente die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Das positive Prüfergebnis ist im SelfCare Portal ersichtlich. Weiters besteht die Möglichkeit, den Bearbeitungsstand und Ausgang der Nachweisprüfung im ASFINAG SERVICE CENTER zu erfragen. Im Falle eines positiven Abschlusses der Nachweisprüfung besteht Rechtssicherheit im Hinblick auf die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.

5.2.2.1.2 Unvollständige und / oder fehlerhafte aber rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente

Werden innerhalb der Einmeldefrist die Nachweisdokumente übermittelt, sind diese jedoch fehlerhaft (beispielsweise unlesbar) oder unvollständig, so erfolgt seitens ASFINAG eine einmalige **Aufforderung zur Nachreichung** der fehlenden und / oder unvollständigen Nachweisdokumente.

Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer gültigen Kontaktadresse für allfällige Rückfragen und Aufforderungen durch ASFINAG am Antragsformular.

Ist eine Aufforderung zur Nachreichung möglich, so verlängert sich die Einmeldefrist zur Nachreichung der fehlenden und / oder unvollständigen Nachweisdokumente einmalig um sieben Kalendertage, sodass die maximale Einmeldefrist 35 Kalendertage beträgt.

Werden nach der Aufforderung durch ASFINAG die erforderlichen Nachweisdokumente nachgereicht und kann auf dieser Grundlage die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse nachgewiesen werden, wird die Nachweisprüfung positiv abgeschlossen. Die Regelung des Punktes 5.2.2.1.1 gilt entsprechend.

Wird der Aufforderung der ASFINAG nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 entsprechend.

Wird keine gültige Kontaktadresse bekannt gegeben, so wird die Nachweisprüfung negativ abgeschlossen. In diesem Fall gilt ebenso die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 entsprechend.

5.2.2.1.3 Rechtzeitige Einmeldung von Nachweisdokumenten für eine falsche EURO-Emissionsklasse

Werden innerhalb der Einmeldefrist Nachweisdokumente übermittelt, die belegen, dass an einer GO VERTRIEBSSTELLE eine falsche EURO-Emissionsklasse verlangt und hinterlegt wurde, so ist wie folgt zu differenzieren:

- a) *Zuordnung der EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt:*

In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt

Der Kraftfahrzeuglenker wird zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen, um eine bereits hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen.

Wird trotz Signalisierung keine GO VERTRIEBSSTELLE aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) bekannt gegeben wird.

Beim Aufsuchen einer GO VERTRIEBSSTELLE wird eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissionsklasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO VERTRIEBSSTELLE überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeugdeklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

- b) *Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse anhand der übermittelten Nachweisdokumente zu einer Tarifgruppe, die die Entrichtung eines höheren Mauttarifes bedingt:*

In diesem Fall wird der Ablauf der Einmeldefrist nicht abgewartet, sondern die GO-Box wird gesperrt, wobei die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 zur Anwendung gelangt.

- c) *Hinterlegung einer falschen EURO-Emissionsklasse innerhalb einer Tarifgruppe:*

In diesem Fall wird die durch die übermittelten Nachweisdokumente nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt.

Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Falle einer Änderung der Tarifgruppenzuordnung die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt, wird der Kraftfahrzeuglenker zunächst mit zwei

kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen, um die in der GO-Box hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO VERTRIEBSSTELLE aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) gekannt gegeben wird.

Bedingt eine Änderung der Tarifgruppenzuordnung jedoch die Entrichtung eines höheren Mauttarifes, wird die GO-Box, ohne vorherige Signalisierung durch zwei kurze Signaltöne (siehe Punkt 8.2.4.3.1), aktiv gesperrt, um über die Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse in der GO-Box in Kenntnis zu setzen und die Änderung auf die richtige (nachgewiesene) EURO-Emissionsklasse zu ermöglichen. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert.

In beiden Fällen wird beim nächsten Aufsuchen einer GO VERTRIEBSSTELLE eine automatische Änderung der hinterlegten EURO-Emissionsklasse auf jene EURO-Emissionsklasse vorgenommen, für die der Nachweis erbracht wurde. Dem Kraftfahrzeuglenker wird an der GO VERTRIEBSSTELLE überdies eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. Die neue Fahrzeugdeklaration hat daher im Kraftfahrzeug zu verbleiben.

5.2.2.1.4 Keine Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist

Werden innerhalb der 28-tägigen Einmeldefrist keine Nachweisdokumente (siehe Punkt 5.2.3) übermittelt, so wird die GO-Box gesperrt. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim Aufsuchen der nächsten GO VERTRIEBSSTELLE wird auf der GO-Box aufgrund der mangelnden Nachweiserbringung die EURO-Emissionsklasse 0 automatisch hinterlegt und die Sperre aufgehoben. Für den Zeitraum gerechnet ab Verlangen und Hinterlegung der innerhalb der Einmeldefrist nicht nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse, wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht, sofern mit diesem Kraftfahrzeug das mautpflichtige Straßennetz benutzt wurde.

5.2.2.1.5 Keine rechtzeitige Einmeldung der Nachweisdokumente innerhalb der Einmeldefrist

Werden die Nachweisdokumente nicht rechtzeitig innerhalb der Einmeldefrist übermittelt, so wird mit Ablauf der Einmeldefrist die GO-Box gesperrt, wobei auf diesen Fall die Regelung des Punktes 5.2.2.1.4 angewendet wird. Nachträglich einlangende Nachweisdokumente werden wie ein neuer Antrag behandelt und es kommt die Regelung des Punktes 5.2.2.2 entsprechend zur Anwendung.

5.2.2.2 Nachweisprüfung im Vorhinein

Nur für Kraftfahrzeugkennzeichen, die ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldet wurden (aktiver Vertrag) besteht alternativ die Möglichkeit, Nachweisdokumente vor tatsächlicher Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE (siehe Punkt 5.2.1) der ASFINAG vorab zur Prüfung zu übermitteln. Bei Kraftfahrzeugkennzeichen, für die kein aktiver Maut-Vertrag vorliegt, besteht keine Verpflichtung für die ASFINAG, eine

Nachweisprüfung vorzunehmen. Dennoch übermittelte Nachweisdokumente werden von der ASFINAG für eine allfällige spätere Verwendung nicht aufbewahrt.

Nach Abschluss der Nachweisprüfung durch ASFINAG wird die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse im Zentralsystem hinterlegt.

Bei einer Nachweisprüfung im Vorhinein ist die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse an einer GO VERTRIEBSSTELLE ebenfalls zu verlangen. Stimmt die verlangte EURO-Emissionsklasse mit der vorab nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse überein, wird diese EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegt. In diesem Fall wird an der GO VERTRIEBSSTELLE die Fahrzeugdeklaration sowie ein Informationsbeleg in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache übergeben, aus dem hervorgeht, dass eine weitere Nachweiserbringung nicht erforderlich ist.

Unabhängig von der bereits im Zentralsystem hinterlegten (vorab nachgewiesenen) EURO-Emissionsklasse kann eine davon abweichende EURO-Emissionsklasse an der GO VERTRIEBSSTELLE verlangt werden (Nichtübereinstimmung). Auch in diesem Fall wird ein Informationsbeleg ausgehändigt, der die nun auf der GO-Box hinterlegte (verlangte) EURO-Emissionsklasse sowie sich daran anknüpfende allfällige Verhaltenspflichten ausweist (z.B. allfälliger Lauf von Nachweisfristen). In diesem Fall wird an der GO VERTRIEBSSTELLE eine Fahrzeugdeklaration über die verlangte und neu hinterlegte EURO-Emissionsklasse sowie der Informationsbeleg in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache ausgehändigt.

Besteht ein aktiver Vertrag und geht aus den (vorab) übermittelten Nachweisdokumenten hervor, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse nicht mit der auf der GO-Box hinterlegten EURO-Emissionsklasse übereinstimmt, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse die Entrichtung eines niedrigeren Mauttarifes bedingt, wird der Kraftfahrzeuglenker zunächst mit zwei kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.1) aufgefordert, eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen, um eine bereits hinterlegte EURO-Emissionsklasse ändern zu lassen. Wird trotz Signalisierung keine GO VERTRIEBSSTELLE aufgesucht, so wird in weiterer Folge die GO-Box aktiv gesperrt, wobei diese Sperre dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) bekannt gegeben wird.
- b) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse jedoch die Entrichtung eines höheren Mauttarifes bedingt, wird die GO-Box, ohne vorherige Signalisierung durch zwei kurze Signaltöne (siehe Punkt 8.2.4.3.1), sofort aktiv gesperrt, um die Durchführung der Änderung der auf der GO-Box hinterlegten EURO-Emissionsklasse zu ermöglichen. Diese Sperre wird dem Kraftfahrzeuglenker mit vier kurzen Signaltönen (siehe Punkt 8.2.4.3.2) signalisiert. Beim nächsten Aufsuchen einer GO VERTRIEBSSTELLE wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse vorgenommen.
- c) Wenn aus den übermittelten Nachweisdokumenten hervorgeht, dass die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse zwar in dieselbe Tarifgruppe fällt wie die tatsächlich auf der GO-Box hinterlegte (abweichende) EURO-Emissionsklasse, gilt Punkt 5.2.2.1.3 c) sinngemäß.

Die ASFINAG ist berechtigt, den Zulassungsbesitzer zu einer neuerlichen Nachweiserbringung aufzufordern, wenn in der Vergangenheit Nachweise erbracht wurden, die Hinterlegung der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt wurde. Über die erneute Verpflichtung zur Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer wird dieser oder ein von ihm bestimmter Dritter an der GO VERTRIEBSSTELLE mit einem Informationsbeleg in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, informiert.

5.2.3 Dokumente, die zum Nachweis einer EURO-Emissionsklasse geeignet sind

Im Folgenden werden beispielhaft Dokumente angeführt, anhand deren Vorlage eine Nachweisführung durch den Zulassungsbesitzer erfolgen kann:

1. Durch die Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl I Nr. 267/ 1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung, sofern diese Bescheinigung von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
2. Durch ein COP - Dokument (Conformity of Production), sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
3. Durch den „CEMT-Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen und Sicherheitsanforderungen für ein Kraftfahrzeug“ (im Folgenden kurz „CEMT – Nachweis“) sofern dieser Nachweis von der im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges zur Ausstellung autorisierten Stelle ausgestellt wurde.
4. Durch ein Certificate of Conformity (COC) - Zertifikat (Nachweis gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG).
5. Durch eine Bestätigung des Fahrzeugherstellers, wenn der Nachweis der hinterlegenden EURO-Emissionsklasse nicht durch die in den Unterpunkten 1 bis 4 genannten Nachweise und Bescheinigungen geführt werden kann, sofern diese Bestätigung vom Fahrzeughersteller selbst oder von einem vom Fahrzeughersteller ausdrücklich Bevollmächtigten ausgestellt wurde. Die Fahrzeugherstellereigenschaft sowie die Bevollmächtigung sind ebenfalls nachzuweisen.

In den Fällen des Unterpunktes 2 bis 5 ist darüber hinaus für jedes Kraftfahrzeug eine Kopie der Zulassungsbescheinigung (im Sinne des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF) oder eine gleichwertige Bescheinigung den Nachweisdokumenten beizulegen, sofern diese Bescheinigung von einer zur Ausstellung autorisierten Stelle im Zulassungsstaat des Kraftfahrzeuges ausgestellt wurde.

Die Entscheidung über die zu hinterlegende EURO-Emissionsklasse wird auf Grundlage

- der übermittelten Nachweisdokumente
- der Eignung der übermittelten Nachweisdokumente sowie
- der von der ASFINAG bei Dritten selbständig eingeholten Auskünfte und Nachweise getroffen. Für Partikelfilter ist mangels Tarifrelevanz kein Nachweis zu erbringen.

5.3 Vertriebswege

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Anmeldung zum Mautsystem und zum Erhalt einer GO-Box zur Verfügung. Eine Anmeldung zum Mautsystem ist über eine GO VERTRIEBSSTELLE oder an einem GO VERTRIEBSAUTOMATEN möglich. Für den Fall, dass eine GO VERTRIEBSSTELLE nicht zur Verfügung steht, ist ein allenfalls vorhandener GO VERTRIEBSAUTOMAT jedenfalls zu verwenden. Bei Anmeldungen zum Mautsystem an einem GO VERTRIEBSAUTOMATEN sind nur ausgewählte Zahlungsmittel für das Post-Pay Verfahren zugelassen (siehe Anhang 2):

- GO VERTRIEBSSTELLEN, die besonders gekennzeichnet sind (siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, die unter www.go-maut.at abrufbar ist);
- GO VERTRIEBSAUTOMATEN: Diese sind an zahlreichen GO VERTRIEBSSTELLEN frei zugänglich aufgestellt siehe Liste der GO VERTRIEBSSTELLEN und GO VERTRIEBSAUTOMATEN, unter www.go-maut.at abrufbar).

Eine Abschirmverpackung für die GO-Box wird bei den GO VERTRIEBSSTELLEN zur Verfügung gestellt.

GO VERTRIEBSSTELLEN sind u.a. wie folgt gekennzeichnet (siehe vollständige Abbildung in Anhang 5):



Grafik 20

5.4 Bearbeitungsentgelt

Bei Anmeldung zum Mautsystem ist ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Anmeldung zum Mautsystem) in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro ausgegebener GO-Box zu bezahlen.

5.5 Zahlungsverfahren

5.5.1 Allgemeines

Die Bezahlung der Maut ist entweder mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay Verfahren) oder mittels Abbuchung eines zuvor erworbenen Mautguthabens (Pre-Pay Verfahren) möglich. Das gewünschte Zahlungsverfahren ist bei der Anmeldung zum Mautsystem anzugeben und

kann in weiterer Folge (so wie auch Zahlungsart und -mittel) bei den GO VERTRIEBSSTELLEN unter Vorlage der GO-Box und eines gültigen Zahlungsmittels geändert werden.

Informationen, welche Zahlungsarten und -mittel für das Post-Pay Verfahren bzw. für das Pre-Pay Verfahren zugelassen sind, sind im Anhang 2 enthalten. Erhältlich sind diese Informationen weiters im Internet unter www.asfinag.at, im ASFINAG SERVICE CENTER, sowie an den GO VERTRIEBSSTELLEN.

Ein Nachdruck der durch ASFINAG ausgestellten Sammelrechnungen des laufenden Jahres sowie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres steht in Papierform auf Anforderung beim ASFINAG SERVICE CENTER gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) pro Sammelrechnung zur Verfügung.

5.5.2 Zum Post-Pay Verfahren

Im Post-Pay Verfahren werden bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Mautabschnittstarife addiert und täglich zu Verrechnungssätzen zusammengefasst. Diese werden dann über die jeweilige Zahlungsart bzw. über das jeweilige Zahlungsmittel abgerechnet.

Bei Wahl des Post-Pay Verfahrens erfolgt die Verrechnung von Mauttransaktionen im Falle der Erneuerung/Verlängerung bzw. des Austausches der jeweils verwendeten Tank- oder Kreditkarte wegen Diebstahls, Verlustes oder Ablaufs der Gültigkeit auch über die neu ausgegebene Karte. Der Kartenaustausch bzw. die Erneuerung/Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wird der ASFINAG vom Kartenaussteller bekannt gegeben.

Sollte eine Karte durch den Kartenaussteller gesperrt sein oder werden, kann die Mautentrichtung nicht erfolgen (siehe dazu Punkt 8.2.4.3.2). Wenn in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit der Nachzahlung der Maut Gebrauch gemacht wird (siehe Punkt 7.1), erfüllt der Kraftfahrzeuglenker den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.5.3 Zum Pre-Pay Verfahren

Die GO-Box im Pre-Pay Verfahren muss bei Überlassung an den Kunden sofort mit einem Mautguthaben in der Höhe von mindestens EUR 75,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) aufgeladen werden. Dies gilt auch für jeden weiteren Aufladevorgang. Die Höhe des aufgeladenen Mautguthabens ist insgesamt mit EUR 500,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro GO-Box begrenzt.

Bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes wird das Mautguthaben um den für den jeweils durchfahrenen Mautabschnitt gültigen Mauttarif reduziert. Ist das auf der GO-Box noch vorhandene Mautguthaben nicht ausreichend, erfolgt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle mit einem höheren Mauttarif (als das vorhandene Mautguthaben) keine Abbuchung und auch keine Teilabbuchung. Der Kraftfahrzeuglenker wird durch ein Signal (ertönt bei Durchfahrt der Mautabbuchungsstelle) informiert, dass die Mautabbuchung nicht erfolgt ist (siehe Punkt 8.2.4.3.2). Sofern der Kraftfahrzeuglenker in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1), erfüllt er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.6 Datenspeicherung

5.6.1 Allgemeines

Bei der Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung) werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges sowie Gültigkeit eines Kurzzeitkennzeichens (optional), Überstellereigenschaft
- Kraftfahrzeugart (LKW und Bus, wobei Sonderfahrzeuge unter die Kraftfahrzeugart LKW und Wohnmobile unter die Kraftfahrzeugart Bus subsumiert werden)
- Grundkategorie (2, 3 oder 4)
- hinterlegte EURO-Emissionsklasse
- Zahlungsart und -mittel (samt Gültigkeitsdatum)
- GO-Box Identifikationsnummer (GO-Box Nummer)
- Personal Account Nummer – kurz PAN
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay Verfahren optional)
- Adresse des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay Verfahren optional)
- Tank-, Debit- oder Kreditkartennummer (je nach Art des gewählten Zahlungsmittels)
- Telefonnummer (optional)
- Telefaxnummer
- E-Mail Adresse (optional)

Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, die zuvor angeführten sowie sonst freiwillig bekannt gegebenen Daten zu speichern.

5.6.2 Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der gemäß Punkt 5.6.1 zu speichernden Daten

Der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer haben die Verpflichtung, der ASFINAG Maut Service GmbH jedwede Änderungen der gespeicherten Daten umgehend mitzuteilen, andernfalls der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für sämtliche dadurch bedingte nachteilige Folgen zu tragen haben. Der Kraftfahrzeuglenker ist insbesondere verpflichtet, jede Änderung des Kraftfahrzeugkennzeichens sowie der EURO-Emissionsklasse auf der GO-Box hinterlegen zu lassen, andernfalls der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 erfüllt werden kann.

Im Falle der Änderung der GO-Box Identifikationsnummer, des Kraftfahrzeugkennzeichens oder der EURO-Emissionsklasse wird dem Kraftfahrzeuglenker an der GO VERTRIEBSSTELLE eine neue Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die frühere Fahrzeugdeklaration verliert damit automatisch ihre Gültigkeit. In diesem Fall ist eine erneute Nachweiserbringung gemäß Punkt 5.2 oder im Falle eines Überstellerkennzeichens gemäß Punkt 5.6.6.4 erforderlich.

Werden Änderungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann dies insbesondere auch dazu führen, dass es nicht zu einer ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut kommt und somit der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht wird (siehe Punkt 10).

Änderungen von Kraftfahrzeugdaten (beispielsweise des Kraftfahrzeugkennzeichens) sind jedenfalls an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der GO-Box und der Zulassungsbescheinigung durchzuführen.

Für die Änderung des Zahlungsverfahrens (von Post- auf Pre-Pay Verfahren oder von Pre- auf Post-Pay Verfahren) ist ebenfalls eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und die GO-Box sowie grundsätzlich ein gültiges Zahlungsmittel vorzulegen. In beiden Fällen wird die GO-Box mit den geänderten Daten neu beschrieben.

Änderungen von Daten des Zulassungsbesitzers können unter Nennung des Kraftfahrzeugkennzeichens und der PAN über das ASFINAG SERVICE CENTER veranlasst werden.

Bei Einreichung eines Ausnahmeantrages gemäß Punkt 3.3.2 werden die am Antrag befindlichen Daten gespeichert.

Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, die gemäß Punkt 5.6.1 gespeicherten Daten selbständig zu berichtigen und zu vervollständigen. Dies insbesondere in jenen Fällen, in denen der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer ihrer Verpflichtung zur umgehenden Bekanntgabe von Änderungen der zu speichernden Daten nicht nachgekommen sind. Das Recht des Kunden eine Berichtigung und Vervollständigung zu verlangen bleibt unberührt.

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden, um die Einhebung der Maut abzuwickeln, Entgelte zu verrechnen, die Abwicklung zu ermöglichen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

5.6.3 VERKAUF von Kraftfahrzeugen

Unter „VERKAUF“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der Änderung des Zulassungsbesitzers eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges verstanden.

5.6.3.1 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kraftfahrzeugkennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 vorzunehmen, oder
- vor Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.6.1 vorzunehmen.

5.6.3.2 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen und ohne GO-Box

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für welches eine GO-Box ausgegeben wurde, VERKAUFT, ist dieser verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 vorzunehmen, oder
- über das ASFINAG SERVICE CENTER die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG SERVICE CENTER wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen,

andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER des Kraftfahrzeuges ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem unter Bekanntgabe sämtlicher Daten gemäß Punkt 5.6.1 vorzunehmen. Vor Ausgabe dieser neuen GO-Box sind die gemäß Punkt 5.6.1 neu zu speichernden Daten vom KÄUFER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.7.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen KAUFVERTRAGS durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert.

5.6.3.3 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges ohne zugehöriges Kraftfahrzeugkennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug ohne zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen in Kenntnis zu setzen, wobei eine Kopie der Zulassungsbescheinigung diesem Schreiben beizufügen ist.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Kraftfahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6.3.4 VERKAUF eines Kraftfahrzeuges mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen samt GO-Box

Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug mit zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen VERKAUFT und die GO-Box mit dem Kraftfahrzeug weitergibt, so ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, umgehend eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 zu veranlassen, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Der KÄUFER hat die ASFINAG Maut Service GmbH umgehend schriftlich von der Übernahme der GO-Box unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer samt zugehörigem Kraftfahrzeugkennzeichen unter Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung in Kenntnis zu setzen.

Verabsäumt der KÄUFER die ASFINAG Maut Service GmbH von der Übernahme in Kenntnis zu setzen, so ist er selbst dafür verantwortlich, dass er keine Sammelrechnung mit seinen Firmendaten ausgestellt erhält und mit seinen Selfcare-Zugangsdaten (= der von der ASFINAG Maut Service GmbH bekannt gegebene Benutzername sowie Passwort) auch keine Einzelleistungsinformation für das erworbene Kraftfahrzeug abrufen kann.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle des VERKAUFES des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den KÄUFER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und des KÄUFERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6.4 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen

Unter „VERMIETUNG“ im Sinne der Mautordnung Teil B werden alle Formen der zeitlich begrenzten Einräumung eines Nutzungsrechtes an einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug verstanden, bei der sich der Zulassungsbesitzer des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges nicht ändert.

5.6.4.1 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen ohne GO-Box

Für den Fall, dass für das Mietfahrzeug keine gültige Anmeldung zum System vorliegt, hat der MIETER eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen.

Für den Fall, dass für das betreffende Mietfahrzeug eine Anmeldung zum System bereits vorliegt, dem MIETER jedoch die GO-Box nicht übergeben wurde, ist der MIETER verpflichtet, eine Anmeldung zum System gemäß Punkt 5 vorzunehmen, in deren Zuge die zu diesem Kraftfahrzeugkennzeichen bereits vorhandene GO-Box gesperrt wird. Vor Ausgabe der GO-Box sind die gemäß Punkt 5.6.1 neu zu speichernden Daten vom MIETER bekannt zu geben und ein vorläufiger Kostenersatz analog zu Punkt 5.7.2 zu leisten. Dieser Kostenersatz wird unter Vorlage des gegenständlichen Mietvertrages durch die ASFINAG Maut Service GmbH refundiert. Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER verpflichtet,

- entweder eine Abmeldung und Rückgabe der GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 zu veranlassen, oder

- über das ASFINAG SERVICE CENTER die GO-Box zur Vertragsauflösung vormerken zu lassen. Vor erstmaliger Weiterverwendung der GO-Box in einem anderen mautpflichtigen Kraftfahrzeug ist diese Vormerkung über das ASFINAG SERVICE CENTER wieder aufheben zu lassen und eine Änderung der gespeicherten Daten gemäß Punkt 5.6.1 an einer GO VERTRIEBSSTELLE zu veranlassen,

andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

5.6.4.2 VERMIETUNG von Kraftfahrzeugen samt zugehöriger GO-Box

Der MIETER ist vor erstmaliger Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes verpflichtet, via ASFINAG SERVICE CENTER, über das INTERNET unter www.go-maut.at oder bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE seine Daten gemäß Punkt 5.6.1 insbesondere sein gültiges Zahlungsmittel sowie die neuen Verrechnungsdaten (vor allem Firmenwortlaut und Rechnungsadresse) bekannt zu geben.

Bei Ende des Mietverhältnisses ist der MIETER weiters verpflichtet, seine bekannt gegebenen Verrechnungsdaten und das bekannt gegebene Zahlungsmittel aus dem System via ASFINAG SERVICE CENTER, über das INTERNET unter www.go-maut.at sowie bei jeder GO VERTRIEBSSTELLE löschen zu lassen, andernfalls der MIETER die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger Mauttransaktionen trägt.

Die Beistellung einer Einzelleistungsinformation im Sinne von Punkt 6 für den Mietzeitraum kann nur nach vorherigem Anruf beim ASFINAG SERVICE CENTER unter Nachweis des Mietbeginns und Mietendes angefordert werden, wobei der MIETER sowohl das Kraftfahrzeugkennzeichen des Mietfahrzeuges als auch seine Rechnungsadresse sowie allenfalls die Referenznummer der Sammelrechnung anzugeben hat.

Ein allenfalls noch vorhandenes Mautguthaben auf einer Pre-Pay-GO-Box sowie allfällige offene Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, gehen im Falle der VERMIETUNG des Kraftfahrzeuges und Weitergabe der GO-Box mit dem Kraftfahrzeug automatisch auf den neuen MIETER bzw. VERMIETER über. Es liegt daher im alleinigen Verantwortungsbereich des MIETERS, des neuen MIETERS sowie des VERMIETERS, entsprechende Vereinbarungen zu erzielen.

Im Falle der Vertragsauflösung wird ein etwaiges Restguthaben auf die Zahlungsmittel zurückgezahlt, mit denen dieses Restguthaben aufgeladen wurde.

5.6.5 Wechselkennzeichen

Für Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kraftfahrzeugkennzeichen zugewiesen wurde (Wechselkennzeichen) besteht gemäß § 9 Abs 6 zweiter Satz BStMG folgende Regelung:

Sind diese Fahrzeuge nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge, denen das Wechselkennzeichen zugewiesen wurde, der Mauttarif jener Tarifgruppe, für die der höchste Mauttarif festgesetzt ist.

Im Falle eines Wechselkennzeichens ist daher jene EURO-Emissionsklasse an der GO VERTRIEBSSTELLE (siehe Punkt 5.2) zu hinterlegen, die jener Tarifgruppe zuzuordnen ist, für die der höchste Mauttarif festgesetzt ist. Diese EURO-Emissionsklasse wird für das Wechselkennzeichen generell hinterlegt und gilt dann für alle dem Wechselkennzeichen

zugewiesenen Fahrzeuge. Ferner sind sämtliche Nachweise für alle dem Wechselkennzeichen zugewiesenen Fahrzeuge der ASFINAG zur Prüfung (siehe Punkt 5.2) vorzulegen.

5.6.6 Probe- und Überstellungsfahrten

5.6.6.1 Allgemeines

Unternehmen, die Probe- und/oder Überstellungsfahrten durchführen und denen ein oder mehrere Probefahrt- und / oder Überstellungskennzeichen oder diesen gleichgestellte ausländische Kraftfahrzeugkennzeichen behördlich zugewiesen wurden (im Folgenden kurz „Übersteller“), können nachfolgende alternative Sonderregelungen in Anspruch nehmen:

In Abänderung zu Punkt 5.2 kann der Übersteller bei der ASFINAG ein oder mehrere von ihm bestimmte Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen zum Mautsystem anmelden (siehe Punkt 5.6.6.2.). Angemeldete Probefahrt- und / oder Überstellungskennzeichen werden im Folgenden gemeinsam als „Überstellerkennzeichen“ bezeichnet.

Unter Zugrundelegung der schriftlichen Anmeldung werden von der ASFINAG die angemeldeten Überstellerkennzeichen samt der für diese Kraftfahrzeugkennzeichen nachgewiesenen EURO-Emissionsklassen als Überstellungskennzeichen im Zentralsystem hinterlegt.

Eine gesonderte Deklaration der EURO-Emissionsklasse an einer GO-VERTRIEBSSTELLE für das Überstellerkennzeichen ist nur dann erforderlich, wenn für das Überstellerkennzeichen noch keine EURO-Emissionsklasse deklariert und nachgewiesen wurde (siehe Punkt 5.6.6.3). In diesem Fall hat die Übersendung des Anmeldeformulars zusammen mit dem Zulassungsschein binnen einer Einmeldefrist von 28 Tagen nach Deklaration zu erfolgen. Bis zur erfolgreichen Anmeldung finden die Regelungen des Punktes 5.2 Anwendung.

Bei Probe- und Überstellungsfahrten gilt generell, dass durch Prüfung der Fahrzeugdeklaration vor Fahrtantritt (siehe Punkt 8.2.4.1 und Punkt 8.2.4.2) sicherzustellen ist, dass

- 1) auf der im Kraftfahrzeug ordnungsgemäß montierten GO-Box eine EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, die derselben Tarifgruppe entspricht, wie die EURO-Emissionsklasse des jeweiligen Kraftfahrzeuges, mit dem die Probe- und Überstellungsfahrt durchgeführt wird sowie
- 2) am Kraftfahrzeug, jenes Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß angebracht wird, das dem auf der GO-Box hinterlegten Kraftfahrzeugkennzeichen entspricht.

Stimmen die EURO-Emissionsklasse und / oder das Kraftfahrzeugkennzeichen mit jenen Daten, die auf der GO-Box hinterlegt wurden nicht überein, hat der Kraftfahrzeuglenker eine Datenänderung vorzunehmen (siehe Punkt 5.6.2).

5.6.6.2 Anmeldung und Abmeldung

Die Anmeldung von Kraftfahrzeugkennzeichen als Überstellerkennzeichen hat unter Verwendung des von der ASFINAG bereit gestellten Antragsformulars zu erfolgen.

Das Antragsformular in unterschiedlichen Landessprachen

- steht zum Download bereit, abrufbar
 - über das SelfCare Portal (www.go-maut.at) oder
 - über www.asfinag.at
- kann auch beim ASFINAG SERVICE CENTER angefordert werden.

Das ausgefüllte und unterfertigte Antragsformular samt einer Kopie der Zulassungsbescheinigung sind an die ASFINAG zu übermitteln. Für die Übermittlung des Antragsformulars stehen dem Übersteller alle Möglichkeiten gemäß Punkt 5.2.2.1 zur Verfügung. Eine Übermittlung des Antrags direkt von einer GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich. Der Übersteller hat der ASFINAG für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Nach Prüfung der Anmeldung durch die ASFINAG werden im Falle eines positiven Prüfergebnisses die bekannt gegebenen Kraftfahrzeugkennzeichen als Überstellerkennzeichen im Zentralsystem hinterlegt und der Anmelder wird vom positiven Prüfergebnis und der erfolgreichen Anmeldung in Kenntnis gesetzt.

Wird keine oder eine nur unzureichende Aufklärung seitens des Anmelders erteilt oder stehen einer Anmeldung sonstige Gründe entgegen, kann eine Anmeldung als Übersteller nicht vorgenommen werden und es gelten in diesem Fall die allgemeinen Regelungen des Punktes 5.2.

Eine Abmeldung als Übersteller hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Nach Abmeldung gelten die allgemeinen Regelungen des Punktes 5.2.

5.6.6.3 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Für die Frage einer allfälligen Deklarationsverpflichtung sind nachstehende Fälle zu unterscheiden:

- a) *Die für das jeweilige Überstellerkennzeichen relevante EURO-Emissionsklasse wurde vor der Anmeldung als Übersteller bereits im Zentralsystem hinterlegt*
Wurde vor der Anmeldung als Übersteller für das angemeldete Überstellerkennzeichen bereits eine EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2. ordnungsgemäß deklariert, so wird diese EURO-Emissionsklasse dem Überstellerkennzeichen zu Grunde gelegt. Soll eine andere EURO-Emissionsklasse für dieses Überstellerkennzeichen hinterlegt werden, so ist eine Änderung gemäß c) vorzunehmen.
- b) *Die EURO-Emissionsklasse wurde für das jeweilige Überstellerkennzeichen vor Anmeldung als Übersteller noch nicht hinterlegt.*
Der Punkt 5.2.1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der Prüfung der Anmeldung die Nachweisprüfung periodenbezogen erfolgt (siehe Punkt 5.6.6.4). Unabhängig von der Anmeldung ist an der GO VERTRIEBSSTELLE für das Überstellerkennzeichen eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Nach der Hinterlegung wird an der GO VERTRIEBSSTELLE eine Fahrzeugdeklaration und ein Informationsbeleg übergeben, der auf die Verpflichtung zur periodenbezogenen Nachweiserbringung hinweist. Dieser Informationsbeleg wird in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache der Nationalität des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben.
- c) *Änderung einer bereits für ein Überstellerkennzeichen hinterlegten EURO-Emissionsklasse*
Für diesen Fall gilt Punkt 5.6.2.

5.6.6.4 Periodenbezogene Nachweiserbringung

5.6.6.4.1 Allgemeines

Im Rahmen der Anmeldung wird anhand der Zulassungsbescheinigung dem jeweiligen Überstellerkennzeichen eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zugewiesen. Die

Rechtmäßigkeit der hinterlegten EURO-Emissionsklasse (d.h. die Hinterlegung einer EURO - Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe, die der des jeweiligen Kraftfahrzeuges, mit dem die Probe- und Überstellungsfahrt durchgeführt wird, entspricht) ist im Nachhinein periodenbezogen nachzuweisen. Als Periode gilt jeweils der Zeitraum vom 1. bis zum 15. eines Kalendermonats bzw. vom 16. bis zum Monatsletzten eines Kalendermonats.

Als jeweils nachzuweisende Probe- und Überstellungsfahrt gilt jene Fahrt, mit der ein bestimmtes Kraftfahrzeug bis zum jeweiligen Bestimmungsort überstellt wird.

Für die erste Periode eines Kalendermonats (d.h. vom 1. bis zum 15.) sind die getätigten Probe- und Überstellungsfahrten jeweils unter Beischluss von Nachweisen aufzulisten und bis zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden „Einmeldefrist“). Für die zweite Periode eines Kalendermonats (d.h. vom 16. bis zum Monatsletzten) sind die getätigten Probe- und Überstellungsfahrten unter Beischluss der jeweiligen Nachweise aufzulisten und bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonats an die ASFINAG zu übermitteln (im Folgenden „Einmeldefrist“).

Ist die verlangte EURO-Emissionsklasse der höchsten Tarifgruppe zugeordnet, so ist eine Auflistung und Nachweiserbringung nicht erforderlich.

Werden für zeitlich aufeinanderfolgende Probe- und Überstellungsfahrten Kraftfahrzeuge mit unterschiedlichen EURO-Emissionsklassen, die unterschiedlichen Tarifgruppen zugeordnet wurden, verwendet, so ist vor Fahrtantritt

- entweder ein Wechsel von (bereits mitgeführten) GO-Boxen und Kraftfahrzeugkennzeichen vorzunehmen oder
- eine Datenänderung vorzunehmen (siehe Punkt 5.6.2).

Jedenfalls ist vom Kraftfahrzeuglenker durch Prüfung der Fahrzeugdeklaration vor Fahrtantritt jeder einzelnen Probe- und Überstellungsfahrt (siehe Punkt 8.2.4.1 und Punkt 8.2.4.2) sicherzustellen, dass

- auf der im Kraftfahrzeug ordnungsgemäß montierten GO-Box eine EURO-Emissionsklasse hinterlegt wurde, die derselben Tarifgruppe entspricht, wie die EURO-Emissionsklasse des jeweiligen Kraftfahrzeuges, mit dem die Probe- und Überstellungsfahrt durchgeführt wird sowie
- am Kraftfahrzeug, jenes Kraftfahrzeugkennzeichen ordnungsgemäß angebracht wird, das dem auf der GO-Box hinterlegten Kraftfahrzeugkennzeichen entspricht.

Werden für zeitlich aufeinanderfolgende Probe- und Überstellungsfahrten mehrere Kraftfahrzeugkennzeichen und GO-Boxen im Kraftfahrzeug mitgeführt, so hat der Kraftfahrzeuglenker die bloß mitgeführten GO-Boxen durch Abschirmung außer Funktion zu setzen (siehe Punkt 3.1.2 und Punkt 8.2.4.1). Sollten die bloß mitgeführten GO-Boxen nicht abgeschirmt werden, kommt es systembedingt zu Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich auf die Verhaltenspflicht des Kraftfahrzeuglenkers gemäß Punkt 8.2.4.1 und Punkt 8.2.4.2 hingewiesen.

5.6.6.4.2 Nachweise

Sämtliche Nachweise für die periodenbezogene Nachweiserbringung sowie Auflistungen sind der ASFINAG unter Nutzung des SelfCare-Portals zu übermitteln, indem ein entsprechender Upload der relevanten Dokumente vom Übersteller vorgenommen wird.

5.6.6.4.3 Nachweisprüfung

Die ASFINAG prüft für jede Probe- und Überstellungsfahrt die Rechtmäßigkeit der hinterlegten EURO-Emissionsklasse (siehe Punkt 5.6.6.4.1).

Bei der Nachweisprüfung werden folgende Fälle unterschieden:

- *Rechtzeitige Einmeldung von Nachweisdokumenten für eine richtige EURO-Emissionsklasse*
In diesem Fall wurde der periodenbezogene Nachweis ordnungsgemäß erbracht.
- *Rechtzeitige Einmeldung von Nachweisdokumenten für eine falsche EURO-Emissionsklasse*
In diesem Fall kann für die betroffene Probe- und Überstellungsfahrt der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht worden sein.
- *Keine fristgerechte Einmeldung von Nachweisdokumente*
In diesem Fall kann für die betroffene Probe- und Überstellungsfahrt der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht worden sein.
- *Keine Einmeldung von Nachweisdokumenten*
In diesem Fall kann für die betroffene Probe- und Überstellungsfahrt der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht worden sein.

5.7 Bestimmungen zur GO-Box

5.7.1 Allgemeines

Es werden zwei Arten von GO-Boxen unterschieden, nämlich die GO-Box und die Split-GO-Box (beide auch kurz GO-Box), wobei in allen mautpflichtigen Kraftfahrzeugen ohne metallisierte Windschutzscheibe bzw. mit metallisierter Windschutzscheibe und einem entsprechenden DSRC-Fenster GO-Boxen (und nicht Split-GO-Boxen) zu verwenden sind. Sollte das mautpflichtige Kraftfahrzeug über metallisierte Windschutzscheiben (ohne ein entsprechendes DSRC-Fenster) verfügen, so hat der Kunde ausnahmslos eine Split-GO-Box zu verwenden. Diese wird ebenfalls an den GO VERTRIEBSSTELLEN zur Verfügung gestellt.

Die ASFINAG Maut Service GmbH wird dem Kunden die GO-Box bzw. die Split-GO-Box ausschließlich zur Verwendung für das mit dem zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassene mautpflichtige Kraftfahrzeug überlassen, und zwar unentgeltlich, jedoch zeitlich befristet bis zur gänzlichen Einstellung des Mautsystems und zum ausschließlichen Zweck, die GO-Box zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zu verwenden. Dadurch wird zwischen dem Kunden und der ASFINAG Maut Service GmbH ein Leihvertrag im Sinne der §§ 971 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande kommen. Der Kunde hat somit nach Beendigung des Leihverhältnisses die GO-Box bzw. Split-GO-Box an die ASFINAG Maut Service GmbH zurückzugeben (siehe Punkt 5.7.4).

Der Kunde oder ein dem Kunden zurechenbarer Dritter ist für den Zeitraum der Leihe der GO-Box zum pfleglichen und sorgsamem Umgang verpflichtet. Insbesondere ist jegliche Veränderung der GO-Box wie beispielsweise Öffnung, Beschriftung oder Umfärbung des GO-Box-Gehäuses sowie eine Beschädigung oder gänzliche Unkenntlichmachung des auf der Rückseite der GO-Box angebrachten Barcodes und / oder der GO-Box Identifizierungsnummer nicht zulässig. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Beschädigung der GO-Box, insbesondere in den vorgenannten Fällen ist der Kunde zur Leistung des in Punkt 5.7.2 festgelegten Kostenersatzes

verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Schadenersatzansprüche gegenüber ASFINAG und der ASFINAG Maut Service GmbH sind, soweit nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

5.7.2 Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf

5.7.2.1 Maximale Gültigkeitsdauer der GO-Box

Die maximale GO-Box Gültigkeitsdauer beträgt, je nach Vertragsart, im Post-Pay Verfahren fünf Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausgabe an den Kunden, im Pre-Pay Verfahren zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der jeweils letzten Aufladung eines Mautguthabens. Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, eine GO-Box auch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer und während aufrechter Verwendung zum Austausch rückzurufen oder zu sperren.

5.7.2.2 Garantie

Die ASFINAG Maut Service GmbH gewährt dem Kunden ab Ausgabe der GO-Box eine fünfjährige Garantie für deren volle Funktionsfähigkeit. Alle innerhalb dieser Frist auftretenden Funktionsstörungen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der GO-Box Funktionalität werden von der ASFINAG Maut Service GmbH durch Austausch der GO-Box behoben. Während der laufenden Garantiefrist erfolgt der Austausch unentgeltlich, soweit die Funktionsstörung nicht schuldhaft durch den Kunden oder einen dem Kunden zurechenbaren Dritten verursacht wurde. In Zweifelsfällen hat der Kunde den Kostenersatz (siehe im Folgenden) zu bezahlen, der bei nachträglicher Feststellung einer der ASFINAG Maut Service GmbH zurechenbaren Funktionsstörung dem Kunden refundiert wird, wenn und soweit der Kunde einen schriftlichen (Refundierungs-)Antrag bei der ASFINAG Maut Service GmbH eingebracht hat. Über den Austausch hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche. Nach Ablauf der Garantiedauer ist der Kunde verpflichtet, die GO-Box zu retournieren (siehe Punkt 5.7.4) und eine neuerliche Systemanmeldung vorzunehmen (siehe Punkt 5.1). Für diese neuerliche Systemanmeldung ist das hierfür erforderliche Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (siehe Punkt 5.4) zu entrichten.

Hat der Kunde oder ein dem Kunden zurechenbarer Dritter jedoch die Funktionsstörung zu vertreten, so ist die ASFINAG Maut Service GmbH berechtigt, den im Folgenden angeführten Kostenersatz (umsatzsteuerfrei), in Abhängigkeit von der seit der Ausgabe der GO-Box verstrichenen Zeit, an den Kunden zu verrechnen.

Nach Ausgabe	Für eine GO-Box	Für eine Split-GO-Box
im ersten Jahr:	EURO 60,00	EURO 200,00
im zweiten Jahr:	EURO 48,00	EURO 160,00
im dritten Jahr:	EURO 36,00	EURO 120,00
im vierten Jahr:	EURO 24,00	EURO 80,00
im fünften Jahr:	EURO 12,00	EURO 40,00

5.7.2.3 Rückruf der GO-Box

Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer sowie zum Zweck des Austausches einer GO-Box, wird diese automatisch von der ASFINAG Maut Service GmbH rückgerufen. Das Nichtbeachten dieser Aufforderung zum Rückruf führt in weiterer Folge zu einer automatischen GO-Box Sperre (siehe Punkt 8.2.4.3.2).

5.7.2.4 Sperre der GO-Box

Die ASFINAG Maut Service GmbH ist berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die GO-Box zu sperren. Unter festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung, die die ASFINAG zur Sperre der GO-Box berechtigen, ist auch jener Fall zu subsumieren, bei welchem offene Mautbeträge nicht ordnungsgemäß eingehoben werden können. In diesen Fällen wird die Sperre der GO-Box beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle durch ein Warnsignal (siehe Punkt 8.2.4.3.2) angezeigt.

5.7.2.5 Austausch

Der Austausch einer defekten GO-Box ist nur an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung möglich.

5.7.2.6 Rechtsfolgen einer Sperre bzw. Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes trotz Ablauf der Gültigkeitsdauer

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach erfolgter Sperre der GO-Box können mit dieser GO-Box keine Mauttransaktionen durchgeführt werden. Wird das mautpflichtige Straßennetz dennoch benutzt, erfüllt der Kraftfahrzeuglenker – sofern er nicht von der Möglichkeit zur Nachzahlung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1) – den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10).

5.7.3 Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box

Der Kunde ist für die sorgfältige Verwahrung der GO-Box eigenverantwortlich. Bei Diebstahl oder Verlust der GO-Box (im Folgenden kurz auch „VERLUST“ genannt) hat der Kunde dies dem ASFINAG SERVICE CENTER unverzüglich unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer und PAN zu melden. Mit der Meldung des VERLUSTES der GO-Box wird diese gesperrt. Für die in VERLUST geratene GO-Box ist bis zum Zeitpunkt der Ausgabe einer neuen GO-Box (auch „Ersatz-GO-Box“ genannt), spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Meldung des VERLUSTES, der in Punkt 5.7.2 genannte Kostenersatz zu leisten. Für die Erlangung einer neuen GO-Box fallen keine weiteren Kosten an. Die Verhaltenspflichten bei einem Diebstahl oder Verlust der Tank-, Kredit- und Debitkarten richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Kartenausstellers (siehe jedoch auch Punkt 5.5.2).

Bei allfälligem Wiederauffinden der in VERLUST geratene GO-Box kann diese vor Ausgabe einer neuen GO-Box ausschließlich über das ASFINAG SERVICE CENTER unter Angabe der GO-Box Identifikationsnummer und PAN entsperrt werden.

Wird die in VERLUST geratene GO-Box nach Ausgabe einer Ersatz-GO-Box wieder aufgefunden, so ist die wiedergefundene (alte) GO-Box gemäß Punkt 5.7.4 rückzugeben. Ein

allenfalls auf der alten GO-Box noch vorhandenes Mautguthaben wurde bereits vor Ausgabe der Ersatz-GO-Box auf diese übertragen.

5.7.4 Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben

Die Abmeldung des Kunden vom Mautsystem erfolgt durch Rückgabe der GO-Box. Sollte diese wegen Verlustes oder Diebstahls nicht mehr vorhanden sein, hat die Abmeldung schriftlich an die ASFINAG Maut Service GmbH zu erfolgen (siehe dazu Punkt 5.7.3).

Die GO-Box ist direkt bei einer GO VERTRIEBSSTELLE oder durch Übersendung an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information unter Punkt 13) unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung zurückzugeben. Auch für den Fall, dass ein GO-Box-Vertrag im Pre-Pay Verfahren nicht direkt an der GO VERTRIEBSSTELLE aufgelöst werden kann, ist die entsprechende GO-Box ebenfalls an die ASFINAG Maut Service GmbH zu übersenden. Die Angabe dieser Daten ist nur im Pre-Pay Verfahren notwendig. Eine Bankverbindung ist nur dann bekannt zu geben, wenn ein Rückerstattungsbeleg zusätzlich zum Gutschriftsbeleg ausgedruckt wird. Dies erfolgt bei einer Rückerstattung eines noch vorhandenen Mautguthabens, falls das Mautguthaben in bar, oder mittels Quick-Chip oder mit einem nicht mehr akzeptierten Zahlungsmittel aufgeladen wurde. Vor ihrem Versand muss die GO-Box gesperrt werden, um die Generierung von Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen während des Transports zu verhindern. Die Sperre erfolgt telefonisch beim ASFINAG SERVICE CENTER unter Angabe des PAN und der Nummer des Kraftfahrzeugkennzeichens. Sollte eine Sperre vom Kunden nicht veranlasst werden, so werden allfällige aufgrund des Transports veranlasste Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen nicht rückerstattet.

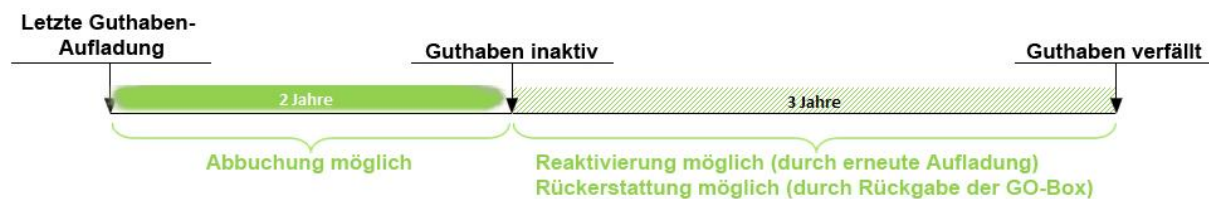
Soweit bei Rückgabe der GO-Box noch ein Mautguthaben vorhanden ist (nur im Pre-Pay Verfahren möglich), wird dieses rückvergütet, wobei allenfalls ausständige Forderungsbeträge gemäß Punkt 7.3, Nachverrechnung, vorweg gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollte das nicht verbrauchte Mautguthaben geringer sein als der zuletzt aufgeladene Betrag, so erfolgt die Rückerstattung in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels, also entweder in bar (wobei eine Zahlung mit Maestro oder Quick-Chip einer Barzahlung gleichgesetzt wird) oder als Gutschrift auf eine Tank- oder Kreditkarte. Falls das nicht verbrauchte Mautguthaben den zuletzt aufgeladenen Betrag übersteigt, wird der zuletzt aufgeladene Betrag in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Die Differenz aus dem Mautguthaben und dem Betrag der letzten Aufladung wird hingegen in der Form des bei der vorletzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Dieses aufgrund der derzeitigen Kredit- und Tankkartenbedingungen notwendige Rückerstattungsprocedere gilt sinngemäß bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mautguthaben zur Gänze rückerstattet ist.

Sollte eine GO-Box im Pre-Pay Verfahren postalisch an die ASFINAG Maut Service GmbH versandt werden, erfolgt eine etwaige Überweisung des nicht verbrauchten Mautguthabens nur dann, wenn der Name, die Anschrift und die Bankverbindung mit Namen des Kontoinhabers, IBAN und BIC (wenn das Mautguthaben durch Bezahlung in bar, Quick-Chip oder Maestro entstanden ist) bekannt gegeben wurden.

Rückerstattungen auf das Bankkonto des jeweiligen Kunden werden ausschließlich nur dann durchgeführt, wenn das rückzuerstattende Mautguthaben eine Bagatellgrenze von EUR 5 übersteigt.

Mautguthaben (im Pre-Pay Verfahren) sind nur zwei Jahre nach der jeweils letzten Aufladung gültig. Eine Mautabbuchung ist sodann nicht mehr möglich. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Ablauf dieser Zweijahresfrist ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1). Mautguthaben verfallen fünf Jahre nach der jeweils letzten Aufladung (also drei Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer), es sei denn, dass innerhalb dieses Zeitraums ein weiteres Mautguthaben aufgeladen oder die GO-Box zurückgegeben wird. Mit einer neuerlichen Aufladung innerhalb dieses Zeitraums wird das auf der GO-Box vorhandene Gesamtguthaben (Altguthaben zuzüglich neu aufgeladenem Mautguthaben) gültig.



5.7.5 Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht

An den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.3) erhält der Kunde auch Abschirmverpackungen für GO-Boxen. Für den Fall des bloßen Mitführens der GO-Box, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut besteht (z.B. bei Transport im PKW), muss die transportierte GO-Box außer Funktion gesetzt werden, indem die Abschirmverpackung ordentlich verschlossen wird (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband).

Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Maut.

6 EINZELLEISTUNGSINFORMATION UND SAMMELRECHNUNGS-AUFSTELLUNG

6.1 Einzelleistungsinformationen

Eine Einzelleistungsinformation über die automatischen Mauttransaktionen sowie die nachverrechneten Mautabschnitte im Post-Pay Verfahren können (ein Jahr rückwirkend) entweder in Papierform nach Anforderung beim ASFINAG SERVICE CENTER gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro Einzelleistungsinformation und Kraftfahrzeug oder unentgeltlich über das INTERNET unter www.go-maut.at (SelfCare Portal) bezogen werden. Eine Einzelleistungsinformation im obigen Sinne kann darüber hinaus auch kostenlos über die ASFINAG App „Unterwegs“ eingesehen werden, wobei diese auf den Zeitraum des laufenden Kalendermonats und des unmittelbar vorangegangenen Kalendermonats beschränkt ist.

Einzelleistungsinformationen für länger als ein Jahr zurückliegende Transaktions- und Nachverrechnungszeiträume werden nur über ASFINAG SERVICE CENTER gegen Ersatz der

im Einzelfall der ASFINAG durch die Anfrage entstehenden internen Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Einzelleistungsinformation stellt keine Rechnung dar, sondern dient lediglich Informationszwecken. Es wird daher in keinem Fall eine Verantwortung oder Haftung für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Einzelleistungsinformation übernommen.

6.2 Sammelrechnungsaufstellung

Erfolgt eine Abrechnung über Kreditkarten kann mangels tatsächlicher Kenntnis der ASFINAG über die erfolgten Zahlungen keine Saldenbestätigung, sondern nur eine Sammelrechnungsaufstellung zur Verfügung gestellt werden, in der die dem Kreditkarteninstitut zur Abrechnung übergebenen Mautentgelte ausgewiesen sind. Die Anfrage ist an das ASFINAG SERVICE CENTER zu richten.

Eine Sammelrechnungsaufstellung für einen Zeitraum von bis zu sechs der Anfrage unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wird gegen ein Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro Kundennummer zur Verfügung gestellt.

Sammelrechnungsaufstellungen für länger als sechs Monate zurückliegende Zahlungszeiträume werden über ASFINAG SERVICE CENTER gegen Ersatz der im Einzelfall der ASFINAG durch die Anfrage entstehenden internen Aufwendungen zur Verfügung gestellt.

7 NACHENTRICHTUNG DER MAUT

7.1 Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / Mautaufsichtsorganen

Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachzahlung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel, auf die Verwendung einer GO-Box nach Ablauf der Gültigkeitsdauer gemäß Punkt 5.7.2, die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie oder einer zu niedrigen Tarifgruppe zurückzuführen ist; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden. Nachzahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese auf das im Zeitpunkt der Nicht- oder Teilentrichtung verwendete Kraftfahrzeugkennzeichen vorgenommen werden.

- Eine Nachzahlung für eine nicht ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) kann bei einer GO VERTRIEBSSTELLE oder bei einem MAUTAUF SICHTSORGAN (siehe Punkt 9) im Zuge der Betretung (Anhaltung) erfolgen, wenn die Nachzahlung der nicht ordnungsgemäßen Mauttransaktion innerhalb des NACHZAHLUNGSBEREICHES erfolgt.
- Der NACHZAHLUNGSBEREICH eines MAUTAUF SICHTSORGANES beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem aktuellen Kontrollstandort (Ort der Betretung).
- Der NACHZAHLUNGSBEREICH einer GO VERTRIEBSSTELLE beträgt 100 km (in beiden Fahrtrichtungen) auf dem mautpflichtigen Straßennetz, gemessen ab dem Standort der GO VERTRIEBSSTELLE (Vertriebsstelle am mautpflichtigen Straßennetz, z.B. Autobahn-Raststätte) oder gemessen ab der der Vertriebsstelle nächstgelegenen Anschlussstelle, (Vertriebsstelle am untergeordneten, nicht mautpflichtigen Straßennetz).

- Die Nachzahlung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Referenzzeit des Mautsystems herangezogen.
- Nutzer von GO-Boxen haben diese zur Durchführung der Nachzahlung bei der GO VERTRIEBSSTELLE vorzulegen.
- Der Kraftfahrzeuglenker des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat bei der GO VERTRIEBSSTELLE bzw. bei Betretung (Anhaltung) gegenüber dem Mautaufsichtsorgan den Ort der ersten Nicht- oder Teilentrichtung zu nennen sowie gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der darauf folgenden Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu machen.

Anhand der Angaben des Kraftfahrzeuglenkers (Nennung des Ortes der ersten Nicht- oder Teilentrichtung, die Anzahl der tatsächlich am Kraftfahrzeug vorhandenen Achsen zum Zeitpunkt der Nicht- / Teilentrichtung etc.) sowie unter Vorlage etwaiger Beweismittel (z.B. Fahrtenschreiber) und unter Vorlage der GO-Box (um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird ein Abgleich mit gegebenenfalls im Fahrzeuggerät gespeicherten Mauttransaktionen durchgeführt) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt. Sollte der auf diese Weise ermittelte Betrag unter 0,10 EUR liegen, wird dieser auf 0,10 EUR aufgerundet. Eine Nachzahlung für eine EURO-Emissionsklasse, die einer günstigeren als der tatsächlich nachgewiesenen Tarifgruppe zugeordnet ist, setzt voraus, dass der Kraftfahrzeuglenker jene EURO-Emissionsklasse bekannt gibt, für die der Differenzbetrag in Form der Nachzahlung entrichtet werden soll.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen. Eine Nachzahlung kann im Falle der nicht dauerhaften Anbringung der GO-Box sowie im Falle eines nicht dauerhaft sichtbar angebrachten behördlichen Kraftfahrzeugkennzeichens (siehe Punkt 8.2.4.3) nur an einer GO VERTRIEBSSTELLE und nicht direkt beim Mautaufsichtsorgan vorgenommen werden.

In jenen Fällen, für welche gemäß Punkt 7.3 in Verbindung mit Punkt 8.2.4.3.3 eine automationsunterstützte Nachverrechnung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Maut erfolgt, ist eine Nachzahlung nicht verpflichtend.

7.2 Zentrale Nachzahlung bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie oder zu niedrigen Tarifgruppe

Im Falle der Verwendung einer zu niedrigen Kategorie oder zu niedrigen Tarifgruppe besteht neben der Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 die weitere Möglichkeit einer zentralen Nachzahlung aufgrund der Angaben des Kunden binnen 96 Stunden ab der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut (d.h. nur eine Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat.

Die zentrale Nachzahlung kann unter der Voraussetzung der Bekanntgabe bzw. Eintragung folgender Daten entweder telefonisch beim ASFINAG SERVICE CENTER oder über das INTERNET vorgenommen werden:

- PAN
- die GO-Box Identifikationsnummer jener GO-Box, die im Zeitpunkt der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut verwendet wurde
- das in der GO-Box eingetragene Land und Kraftfahrzeugkennzeichen

- Angabe der ordnungsgemäßen Kategorie bzw. der ordnungsgemäßen EURO-Emissionsklasse
- Datum und Zeitraum, an dem keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat
- Bekanntgabe eines gültigen Zahlungsmittel gemäß Punkt 3.1.3 des Anhangs 2 über das die zentrale Nachzahlung vorgenommen werden kann
- Name und Rechnungsanschrift bei anonymen Pre-Pay-Kunden, sofern der anonyme Pre-Pay-Kunde die Ausstellung und Zusendung einer Rechnung verlangt

Die zentrale Nachzahlung kann (ausschließlich bei Verwendung des Post-Pay Verfahrens) überdies auch unter Verwendung der ASFINAG App „Unterwegs“ vorgenommen werden. Neben der Auswahl des betroffenen Kraftfahrzeugs (Kennzeichen und Land der Zulassung) mit der dazugehörigen GO-Box Identifikationsnummer ist die Angabe der ordnungsgemäßen Kategorie bzw. der ordnungsgemäßen EURO-Emissionsklasse sowie des Zeitraums (Datum und Uhrzeit), für welchen die zentrale Nachzahlung durchgeführt werden soll, notwendig. Die Bezahlung kann ausschließlich über das bei der GO-Box hinterlegte gültige Post-Pay-Zahlungsmittel erfolgen. Sollte eine zentrale Nachzahlung mit der ASFINAG App „Unterwegs“ (beispielsweise aufgrund eines mittlerweile erfolgten GO-Box-Tausches, Umstiegs auf das Pre-Pay Verfahren) nicht möglich sein, besteht die Verpflichtung, eine andere Möglichkeit der Mautnachentrichtung zu nutzen.

Die zentrale Nachzahlung kann jedenfalls nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass für den angegebenen Zeitraum zumindest eine Mauttransaktion vorhanden ist, welche nur eine Teilentrichtung der Maut aufweist.

Die zentrale Nachzahlung ist systemtechnisch nur einmalig für die eingegebene Mautstrecke und Zeitraum möglich, eine Ausbesserung im Nachhinein kann daher nicht vorgenommen werden.

Anhand der Angaben des Kunden beim ASFINAG SERVICE CENTER, im INTERNET bzw. unter Verwendung der ASFINAG App „Unterwegs“ (Datum und Zeitraum, an dem keine ordnungsgemäße Entrichtung der Maut stattgefunden hat etc.) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt. Sollte der auf diese Weise ermittelte Betrag unter 0,10 EUR liegen, wird dieser auf 0,10 EUR aufgerundet.

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen angehalten, ist die Nachzahlung unmittelbar bei diesen vorzunehmen.

7.3 Nachverrechnung

Die ASFINAG hat das Recht, in Fällen des Punktes 8.2.4.3.3 sowie in jenen Fällen, in denen die ASFINAG von der Errichtung einer eigenen Mautabbuchungsstation für einzelne Mautabschnitte absieht (siehe Punkt 1 vierter Absatz), die nicht entrichtete Maut automationsunterstützt nach zu verrechnen.

Eine Nachverrechnung erfolgt nur in jenen Fällen, in denen der jeweilige Kunde den mautpflichtigen Streckenabschnitt benutzt, ohne dass eine ordnungsgemäße Mauttransaktion stattgefunden hat. Die nach zu verrechnende Maut für den fehlenden Mautabschnitt entspricht ziffernmäßig genau dem zu entrichtenden Mautabschnittstarif gemäß Anhang 4 der Mautordnung zum Zeitpunkt der fehlenden Mauttransaktion. Dies gilt gleichermaßen und uneingeschränkt sowohl für die Nachverrechnung im Pre-Pay Verfahren als auch im Post-Pay Verfahren.

Pre-Pay Verfahren:

Jeder Kraftfahrzeuglenker wird beim nächsten – der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut folgenden – Kundenkontakt an einer GO VERTRIEBSSTELLE aufgefordert, vor Ort die nachverrechneten Beträge zu bezahlen. Der Kunde erhält über den nachverrechneten Betrag einen gesonderten Beleg, welcher die nachverrechneten Mautabschnitte im Detail beinhaltet. Aufbuchungen von Mautguthaben sowie Datenänderungen und Vertragsauflösungen können ohne vorherige Entrichtung des nachverrechneten Betrages nicht vorgenommen werden. Eine Gegenverrechnung des nach zu verrechnenden Betrages mit einem etwaig vorhandenen Mautguthaben ist nicht möglich.

Post-Pay Verfahren:

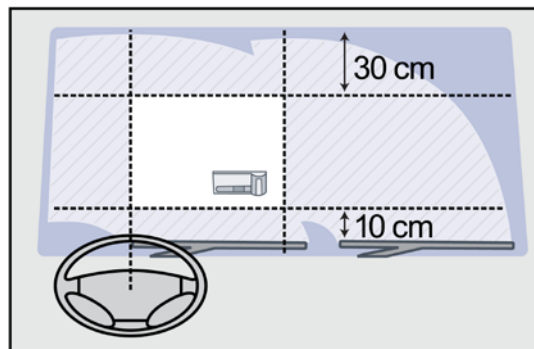
Die Nachverrechnung im Post-Pay Verfahren erfolgt ohne Zutun des Kunden dergestalt, dass die nachverrechneten Beträge dem Kunden im Wege der periodischen Sammelrechnungen bzw. Tankkartenabrechnung in Rechnung gestellt werden.

8 PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER

8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug dauerhaft im folgenden Bereich zu montieren (vergleiche Grafik 21):

- Die GO-Box ist an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkradmitte anzubringen.
- Die Anbringung hat in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der vom Scheibenwischer gereinigt wird, derart zu erfolgen, dass die Bedientaste der GO-Box in das Fahrzeuginnere gerichtet ist.
- Die GO-Box ist mindestens 10 cm oberhalb des Scheibenwischers in Ruhestellung und mindestens 30 cm unterhalb der Windschutzscheibenoberkante zu montieren.
- Durch die Montage der GO-Box darf keine Einschränkung des Sichtfeldes während der Fahrt erfolgen.
- Ferner ist der Montagebereich der GO-Box auf der Windschutzscheibe von Gegenständen und Fahrzeugaufbauten (z.B. Sonnenblenden) im Umkreis von 10 cm freizuhalten.
- Die Montage der GO-Box darf auch nicht im Tönungsstreifen erfolgen.
- Der Kraftfahrzeuglenker hat überdies von der GO-Box alle Gegenstände fern zu halten, die zu einer Beeinflussung der Bedientasten führen könnten.



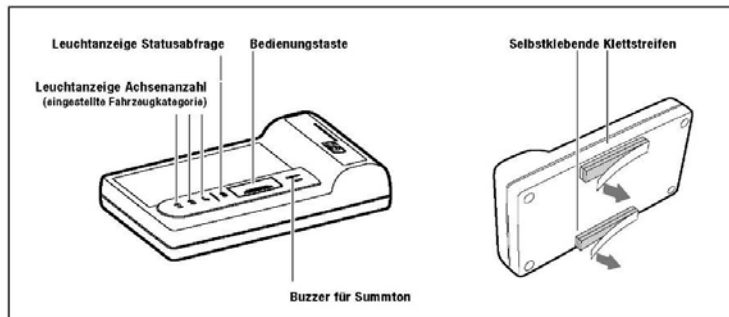
Grafik 21 (Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box)

Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung der ASFINAG Maut Service GmbH zulässig.

Die Anbringung einer Split-GO-Box unterliegt eigenen Regeln, die aus der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen sind.

8.2 Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box

8.2.1 Darstellung der GO-Box

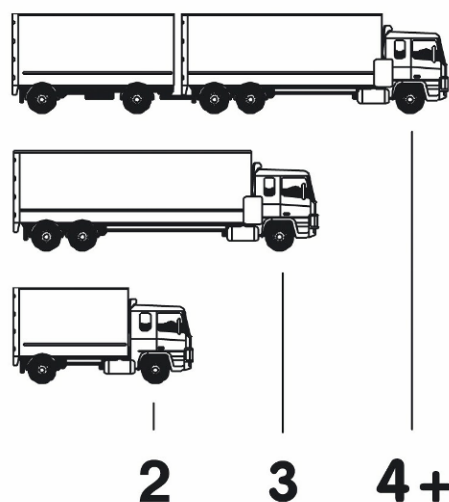


Grafik 22

8.2.2 Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)

Bei Ausgabe der GO-Box wird eine Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsenzahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt (die Grundkategorie stellt die Untergrenze für eine manuelle Umstellung dar). Der Kraftfahrzeuglenker hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 zu überprüfen.

Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vorschriftsmäßig umstellen. Für die Deklaration der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsenzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsenzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend. Durch länger als zwei Sekunden dauerndes Drücken der Bedientaste wird die Kategorie angehoben (und beginnt nach der Kategorie 4 wieder bei der Grundkategorie). Nach der Umstellung informiert die jeweilige Leuchtanzeige (Kategorie 2 – 4) durch Blinken über die aktuell eingestellte Kategorie.



Grafik 23

Sollte der Kraftfahrzeuglenker fälschlicherweise eine höhere Kategorie als die tatsächliche Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges bzw. der Kraftfahrzeugkombination deklariert haben und somit bei der Fahrt ein unrichtiger Mauttarif verrechnet bzw. abgebucht worden sein, kann ASFINAG nach Darlegung der Gründe und unter Erbringung entsprechender Nachweise die zu viel bezahlte Maut rückvergüten. Das Ersuchen um Rückerstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem zu viel Maut bezahlt wurde, direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Punkt 13) zu richten.

8.2.3 Deklarierung und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen

Bei der Ausgabe der GO-Box wird die Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsanzahl des Omnibusses bzw. des Wohnmobils (Definition siehe § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrzeuggesetz 1967) eingestellt (siehe sinngemäß Abbildung unter Punkt 8.2.2). Eine Umstellung der Grundkategorie ist nicht notwendig, da von Omnibussen sowie von Wohnmobilen mitgeführte Anhänger bei der Ermittlung der Achsanzahl nicht berücksichtigt werden.

8.2.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen, etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden, die Anzahl der Achsen auf der GO-Box einzustellen sowie jene Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben. Die Verhaltenspflichten des Kraftfahrzeuglenkers umfassen generell auch die Verpflichtung, sich mit der Bedeutung der unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box gemäß Punkt 8.2.4.3 vertraut zu machen und das im Einzelnen in den nachfolgenden Punkten 8.2.4.2 bis 8.2.4.4 festgelegte Verhalten zu setzen. Weiters sollten sie eine Abschirmverpackung im mautpflichtigen Kraftfahrzeug mitführen (siehe Punkt 3.3.3).

Der Kraftfahrzeuglenker ist verpflichtet, die im Zuge der Deklaration der EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2 übergebene Fahrzeugdeklaration zu prüfen und im Kraftfahrzeug mitzuführen. Im Falle des Verlustes oder Beschädigung der Fahrzeugdeklaration ist ein Nachdruck an jeder GO VERTRIEBSSTELLE oder zentral via SelfCare Portal vorzunehmen.

Im Falle von Datenänderungen, die insbesondere das Kraftfahrzeugkennzeichen, die hinterlegte EURO-Emissionsklasse oder die GO-Box Identifikationsnummer betreffen, ist eine neue Fahrzeugdeklaration an der GO VERTRIEBSSTELLE ausstellen zu lassen, die alte Fahrzeugdeklaration verliert damit ihre Gültigkeit. Die dabei einzuhaltende Vorgehensweise ist in Punkt 5.6.2 geregelt.

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Kraftfahrzeuglenker über die technische Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage). Die Statusabfrage dient ausschließlich der Überprüfung der technischen Funktionstüchtigkeit der GO-Box. Mittels der Leuchtanzeige im Zuge der Statusabfrage wird der Kraftfahrzeuglenker jedoch nicht über einen etwaig bestehenden Sperrgrund der GO-Box informiert, zumal die Einrichtung bzw.

Nichtentrichtung der Maut dem Kraftfahrzeuglenker ausschließlich durch die unterschiedlichen Signaltöne der GO-Box zur Kenntnis gebracht werden (zur Bedeutung der Signaltöne und den in diesem Zusammenhang zu setzenden Verhalten des Kraftfahrzeuglenkers siehe Punkt 8.2.4.3).

Diese Überprüfungspflicht umfasst jedenfalls auch die korrekte Deklaration und Einstellung der Kategorie gemäß Punkt 8.2.2.

- Blinken sowohl die Leuchtanzeige "Statusabfrage" als auch die Leuchtanzeige "Achszahl" einmal kurz „grün“, so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich gegeben ist.
- Blinken die Leuchtanzeige "Statusabfrage" zweimal kurz "rot" und die Leuchtanzeige "Achszahl" zweimal kurz „grün“, so bedeutet dies, dass die technische Funktionstüchtigkeit grundsätzlich vorliegt. Zusätzlich informiert diese Leuchtanzeige darüber, dass das Mautguthaben im Pre-Pay-Verfahren unter den fix eingestellten Grenzwert (EUR 30,00) gefallen ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" viermal kurz „rot“, so bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achszahl" nicht (kein Blinken), so bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und vor der Weiterfahrt sein Kraftfahrzeug mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.7.2).

Vor Fahrtantritt hat der Kraftfahrzeuglenker darüber hinaus anhand der Fahrzeugdeklaration zu prüfen, ob

- das am Kraftfahrzeug angebrachte Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem auf der Fahrzeugdeklaration angeführten behördlichen Kraftfahrzeugkennzeichen übereinstimmt sowie
- die GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer übereinstimmt.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der geprüften Daten hat der Kraftfahrzeuglenker die nächste GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und auf der mitgeführten GO-Box eine entsprechende Datenänderung gemäß Punkt 5.6.2 zu veranlassen. Für die Benutzung der mautpflichtigen Strecken bis zur GO VERTRIEBSSTELLE ist der angefallene geschuldete Differenzbetrag gemäß Punkt 7 nachzuzahlen.

Im Falle der Missachtung dieser Verpflichtung kann der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht werden.

8.2.4.3 Während der Fahrt

Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz ist die GO-Box ordnungsgemäß und dauerhaft an der Windschutzscheibe gemäß Punkt 8.1 anzubringen.

Damit eine ordnungsgemäße Mautabbuchung erfolgen kann, hat der Kraftfahrzeuglenker in Entsprechung des § 102 KFG sicherzustellen, dass während der Fahrt das behördliche

Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges dauerhaft vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebeleg, Beschädigung oder Verformung unlesbar ist. Dem Kraftfahrzeuglenker werden bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Kraftfahrzeuglenker

- Ein kurzer Signalton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt.
- Zwei kurze Signaltöne: Die Mautentrichtung wird zwar auf Basis der eingestellten Kategorie und der in der GO-Box gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt, dessen ungeachtet ist es jedoch notwendig, unverzüglich die nächst mögliche GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen.

Das Nichtbeachten dieser Aufforderung kann automatisch zu einer GO-Box Sperre führen (siehe Punkt 8.2.4.3.2).

Dieses Informationssignal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:

- das Mautguthaben (nur im Pre-Pay Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe EUR 30,00 gefallen (der Kunde hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen),
- das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten zwei Monate (nur im Pre-Pay Verfahren),
- die Gültigkeitsdauer der GO-Box läuft innerhalb der nächsten zwei Monate ab,
- es ist eine Änderung der auf der GO Box gespeicherten Daten erforderlich,
- der Kunde wird zum Austausch der GO-Box oder
- zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anbringung der GO-Box aufgefordert.

8.2.4.3.2 Vom Kraftfahrzeuglenker zu beachtendes akustisches Signal

- Vier kurze Signaltöne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden.

Dieses Signal ertönt daher insbesondere in folgenden Fällen:

- vom Kunden wurden die Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet,
- die GO-Box wurde aufgrund Rückrufes zum Austausch gesperrt,
- bei technischen Mängeln bzw. festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung oder
- bei Hinterlegung der falschen EURO-Emissionsklasse.

In diesem Fall hat der Kraftfahrzeuglenker seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 im vollen Umfang nachzukommen, andernfalls wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

8.2.4.3.3 *Kein Signalton*

Wenn kein Signalton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne des Punktes 7.1, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

- Die GO-Box ist im Sinne von Punkt 8.1 ordnungsgemäß montiert.
- Im Zeitpunkt des Durchfahrens einer Mautabbuchungsstelle war für die GO-Box im Post-Pay Verfahren ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt bzw. im Pre-Pay Verfahren war die GO-Box mit einem ausreichenden Mautguthaben aufgeladen.
- Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 überprüft.
- Die Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges ist im Sinne von Punkt 8.2.2 auf der GO-Box ordnungsgemäß eingestellt.
- Das Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.6 korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1.

Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an jeder GO VERTRIEBSSTELLE überprüft werden.

Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten GO VERTRIEBSSTELLEN zu überprüfen (siehe auch Punkt 8.2.4.4). Der Kunde hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das ASFINAG SERVICE CENTER (siehe auch Punkt 5.3) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 *Nach der Fahrt*

Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die technische Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachzahlung gemäß Punkt 7.1 zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht.

9 **ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT**

9.1 **Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse**

Die Einhaltung der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut wird (neben automatischen Kontrollen) durch Mautaufsichtsorgane kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Den Mautaufsichtsorganen kommen von Gesetzes wegen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse zu.

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und

des Zulassungsbesitzers festzustellen, das Kraftfahrzeug, insbesondere die Zulassungsbescheinigung, die Nachweise für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe (insbesondere Typenschein und Fahrzeugdeklaration), die GO-Box oder ein anderes Fahrzeuggerät, den Fahrtenschreiber, den Wegstreckenmesser, das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 und – im Falle von Fahrten mit Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen im Sinne des Punktes 2 – Nachweise über das Eigengewicht des Kraftfahrzeuges (insbesondere eine Kopie des Typenscheins) sowie die Nachweise gemäß Punkt 5.2.3 zu überprüfen, sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.



Grafik 24

Weiters sind die Mautaufsichtsorgane zum Zwecke der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie der Durchführung von Verkehrserhebungen berechtigt, Kraftfahrzeuge unter Zuhilfenahme von automatischen Verkehrsleiteinrichtungen auf die Mautkontrollplätze, derzeit A1 Eberstalzell, A1 Haag, A1 Walsberg, A2 Arnoldstein (einreiseseitig und ausreiseseitig), A2 Arnwiesen, A2 Haimburg, A2 Ilztal, A6 Kittsee (ausreiseseitig), A4 Bruck/Leitha (Fahrtrichtung Wien), A4 bei Nickelsdorf (ausreiseseitig), A4 Gols Fahrtrichtung Wien und Fahrtrichtung Nickelsdorf), A4 Zurndorf (Fahrtrichtung Wien) A8 Kematen, A8 Suben, A9 Schoberpaß, A9 Straß, A10 Hoher Göll, A10 Kellerberg, A11 bei Rosegg, A11 Karawankentunnel (ausreiseseitig), A12 - Kontrollbucht Roppener Tunnel Ostportal (km 125,80, Fahrtrichtung Bregenz), A12 – Kontrollbucht Zirl Ost, A12 Anschlussstelle Wörgl-Ost (in beide Fahrtrichtungen), A14 Hörbranz (einreiseseitig und ausreiseseitig), A14 Nüziders, S4 Pöttsching (in Fahrtrichtung Wr. Neustadt), S 3 – Kontrollstelle Göllersdorf (Fahrtrichtung Stockerau), S16 Kettenanlegeplatz Bings (in Fahrtrichtung Innsbruck), S31 Hirm Nord (in Fahrtrichtung Eisenstadt), S31 Hirm Süd (in Fahrtrichtung Mattersburg) und S37 bei Maria Saal auszuleiten.

Eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sowie eine Durchführung von Verkehrserhebungen kann von den Mautaufsichtsorganen überdies auch im Bereich von Grenzübergängen und Anschlussstellen vorgenommen werden.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzuheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, gemäß § 28 BStMG die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Kraftfahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort u. dgl.) zu verhindern.

Vorläufige Sicherheitsleistungen können in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2) beglichen werden.

9.2 Ausweise der Mautaufsichtsorgane

Der Ausweis der Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt und im Dienst mitzuführen bzw. den Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist, ist beidseitig bedruckt, hat Scheckkartengröße und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name und Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 25).



Grafik 25

9.3 Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 Z4 lit.a 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind die Kontrollfahrzeuge mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 26).



Grafik 26

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.

Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen, begehen gemäß § 20 Abs. 3 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft wird.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird. Eine fristgerecht und ordnungsgemäß entrichtete Ersatzmaut ist nicht rückforderbar.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist bei Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen die Maut nachzuzahlen. Bei Verweigerung der Nachzahlung bzw. bei nicht Vorliegen der in Punkt 7.1 genannten Bedingungen ist das Mautaufsichtsorgan berechtigt, den Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern. Die Ersatzmaut ist unverzüglich nach Aufforderung zu begleichen, beides entweder in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (Anhang 2). Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung unter Auflistung der jeweils betroffenen Mautabschnitte ausgestellt.

10.3.1.2 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird eine Übertretung durch Mautaufsichtsorgane dienstlich wahrgenommen oder wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem Inkraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden) ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer)

rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen und Zahlungen ohne Angabe der korrekten Identifikationsnummer (ID-Nr.) oder Zahlungen auf ein anderes als das auf der Ausfertigung der Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut bekannt gegebenem Konto. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut beträgt:

GRUND DER ERSATZMAUT	HÖHE DER ERSATZMAUT
<p>Nicht fristgerechte oder nicht ordnungsgemäße Nachweiserbringung der verlangten EURO-Emissionsklasse</p>	<p>EUR 240,00</p>
<p>Gänzliche Nichtentrichtung der Maut</p>	<p>EUR 240,00</p>
<p>Nur teilweise Entrichtung der Maut</p> <p style="text-align: center;">1. <u>Fall</u> Verwendung einer falschen Kategorie (Achszahl)</p> <p style="text-align: center;">2. <u>Fall</u> Nichtübereinstimmung</p> <p>a) des am Kraftfahrzeug angebrachten Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem auf der Fahrzeugdeklaration angeführten Kraftfahrzeugkennzeichen (tarifrelevante Kraftfahrzeugkennzeichenbindungsverletzung) oder</p> <p>b) der GO-Box Identifikationsnummer der mitgeführten GO-Box mit der auf der Fahrzeugdeklaration angeführten GO-Box Identifikationsnummer</p>	<p>EUR 120,00</p>

Bei Zusammentreffen mehrerer Tathandlungen, die jede für sich gesondert eine Teilentrichtung der Maut darstellen (d.h. Zusammentreffen der Teilentrichtung der Maut nach dem 1. Fall und Teilentrichtung der Maut nach dem 2. Fall), wird im tatrelevanten Zeitraum nur eine Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut versendet.

10.3.3 Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Wird bei Betretung und nach Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut oder nach schriftlicher Aufforderung eine Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht beglichen, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG der Aufforderung eines Mautaufsichtsorgans zum Anhalten nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden mit Geldstrafe bis zu **EUR 3.000,00** bestraft (Diese geänderte Bestimmung ist auf Verwaltungsübertretungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2007 begangen werden).

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist für Klagen gegen ASFINAG das für den ersten Wiener Gemeindebezirk – Innere Stadt jeweils sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Die ASFINAG Maut Service GmbH wurde von der ASFINAG mit dem Betrieb des Mautsystems und der Einhebung der Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG betraut und steht in allen Abwicklungsfragen in Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen Maut als Ansprechpartner zur Verfügung.

ASFINAG Maut Service GmbH

Alpenstraße 99

A-5020 Salzburg

Tel.: 0800 400 12 400 (aus AT, DE, CH - kostenlos)

Tel.: +43 (1) 95 51 266 (aus allen anderen Ländern – kostenpflichtig)

Fax.: +43 (1) 95 51 277

E-Mail: info@asfinag.at / <http://www.asfinag.at>

Soweit Betroffene nicht den Gerichts- oder Verwaltungsrechtsweg beschreiten, können Beschwerden wegen einer Übertretung der Befugnisse der Mautaufsichtsorgane oder dergleichen am Postweg oder mittels E-Mail an die ASFINAG Maut Service GmbH gerichtet werden.

TEIL C: INTEROPERABILITÄT

Zum Zwecke der Mautentrichtung in Österreich haben Kunden die Möglichkeit, auch andere Fahrzeuggeräte im Sinne von § 7 BStMG zu verwenden, sofern diese Fahrzeuggeräte im Folgenden zugelassen werden:

Für die Verwendung der unten angeführten zugelassenen Fahrzeuggeräte gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Teils B der Mautordnung, sofern nicht im Folgenden Besonderheiten und / oder Abweichendes geregelt werden:

1 ZULASSUNG VON FAHRZEUGGERÄTEN DES SCHWEIZER LSVA MAUTSYSTEMS

1.1 Allgemeines

Die Eidgenössische Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Bern, (nachfolgend auch „OZD“) einerseits und ASFINAG, vertreten durch ASFINAG Maut Service GmbH, andererseits (nachfolgend auch „ASFINAG“) stellen Kunden einen Dienst zur Verfügung, der die Kunden beider Mautsysteme in die Lage versetzt, unter Verwendung des Schweizer Fahrzeuggerätes die Maut sowohl in der Schweiz / Liechtenstein als auch in der Republik Österreich zu entrichten (nachfolgend kurz „Dienst“). Durch die Zurverfügungstellung dieses Dienstes bleibt die Mauthoheit beider Staaten unberührt.

Die Abrechnung der zu entrichtenden Mautentgelte verbleibt beim jeweiligen Mauterheber (Zwei-Vertrags-Interoperabilität).

Folgende Schweizer Fahrzeuggeräte sind zur Mautentrichtung in Österreich im Sinne von § 7 BStMG zugelassen:

- Tripon
- Emotach

Das Fahrzeuggerät kann nur zur Entrichtung der Maut im Post-Pay Verfahren verwendet werden (betreffend der dafür zugelassenen Zahlungsarten und -mittel; siehe Anhang 2 der Mautordnung). Eine Mautentrichtung im Pre-Pay Verfahren ist nicht möglich.

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen und ist daher eine derartige Mehrfachverwendung unzulässig. Eine deswegen zu viel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

1.2 Bestimmungen zum Fahrzeuggerät

Die Fahrzeuggeräte können nur bei der OZD gemäß den für das Schweizer LSVA Mautsystem geltenden Bedingungen bezogen bzw. zurückgegeben werden. Sie sind nach den Vorgaben für das LSVA Mautsystem einzubauen und funktionsfähig zu halten (siehe im Internet unter www.zoll.admin.ch). Alleiniger Ansprechpartner für das Fahrzeuggerät ist die OZD. Die ASFINAG kann weder Wartungen oder Reparaturen noch einen Austausch der Fahrzeuggeräte vornehmen.

1.3 Anmeldung

1.3.1 Anmeldeverfahren

Vor der ersten Verwendung des Fahrzeuggerätes zur Mautentrichtung in Österreich muss das mautpflichtige Kraftfahrzeug angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt mit Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG SERVICE CENTER erhältlich sind.

Der Anmelder wird von der ASFINAG über die Akzeptanz der Anmeldung durch die ASFINAG und die OZD schriftlich informiert. Wird die Anmeldung akzeptiert, wird dem Zulassungsbesitzer innerhalb von weiteren zehn Tagen von der OZD eine Chipkarte zugesandt, mit der das Fahrzeuggerät in Österreich freigeschalten werden kann. Diese Karte muss rechtzeitig vor der Nutzung in Österreich in das Fahrzeuggerät eingesetzt werden. Das Vorliegen der Benutzbarkeit für Österreich ist am Display des Fahrzeuggerätes durch den Code „1001“ oder „1101“ im Datenfeld „Gerät“ des Menüs „INFO / Fixe Daten / Vertrag“ zu erkennen.

Die ordnungsgemäße Freischaltung und Verwendung des Fahrzeuggeräts in Österreich liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden.

Änderungen von Kundendaten sind mit den Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das ASFINAG SERVICE CENTER erhältlich sind, durchzuführen.

1.3.2 Deklaration der EURO-Emissionsklasse und Datenänderung

Da die EURO-Emissionsklasse nicht auf dem Fahrzeuggerät gespeichert wird und das Fahrzeuggerät aufgrund des fixen Einbaus auch nicht an einer GO VERTRIEBSSTELLE vorgelegt werden kann, ist ausschließlich eine Vorabübermittlung der Nachweisdokumente möglich. Dazu ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse bzw. sonstigen Kontaktadresse zwingend notwendig

Nach Abschluss der Dokumentenprüfung (siehe Punkt 5.2 des Teils B der Mautordnung) wird die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse an dem Abschluss der Dokumentenprüfung folgenden Kalendertag auf allen Mautportalen hinterlegt und damit tarifrelevant. Der Anspruch auf Verrechnung des der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse zugeordneten Tarifs besteht ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Hinterlegung auf dem jeweiligen Mautportal.

Nach Abschluss der Dokumentenprüfung wird dem Kunden die gültige Fahrzeugdeklaration per E-Mail zugesandt oder alternativ postalisch übermittelt. Darüber hinaus kann die Fahrzeugdeklaration jederzeit kostenlos an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder im SelfCare Portal bezogen werden.

Bei einer Datenänderung sind die für den Nachweis der EURO-Emissionsklasse geeigneten Nachweisdokumente gemäß Punkt 5.2.3 des Teils B der Mautordnung der ASFINAG zur Prüfung mit zu übermitteln. Bereits bestehende Kunden haben der ASFINAG die relevanten Nachweisdokumente gemäß Punkt 5.2 des Teils B der Mautordnung zu übermitteln.

1.4 Datenaustausch

Mit der Anmeldung ermächtigt der Kunde die OZD und die ASFINAG zur Speicherung und zum Austausch der für die Nutzung des Fahrzeuggeräts notwendigen Daten des Kunden und des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Folgende Daten werden zwischen der ASFINAG und der OZD zum Zwecke der ordnungsgemäßen Mautentrichtung in Österreich ausgetauscht:

- Geschäftspartner- Nummer
- LSVA- Stammmummer
- KFZ-Kennzeichen und Land
- Personal Account Number (PAN)
- Fahrzeuggerätenummer (OBU-Id)

1.5 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

Die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung des Fahrzeuggerätes sowie die Einstellung der Kategorie richtet sich nach den jeweils geltenden Bedienungsvorschriften. Das Fahrzeuggerät ist daher nach diesen Vorgaben einzubauen und funktionsfähig zu halten.

1.5.1 Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung des Fahrzeuggerätes sowie Einstellung der Kategorie am Fahrzeuggerät

Der Kraftfahrzeuglenker hat jeweils vor Antritt der Fahrt am Fahrzeuggerät zu deklarieren, ob ein Anhänger mitgeführt wird. Die Deklaration eines Anhängers bedeutet automatisch die Bemautung gemäß den Tarifen der Kategorie 4.

1.5.2 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Fahrzeuggerätes

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung hat der Kraftfahrzeuglenker vor jedem Fahrtantritt zu prüfen, ob das Fahrzeuggerät funktionsfähig und eine Mautentrichtung in Österreich möglich ist. Für den Fall, dass mit dem Fahrzeuggerät eine Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann, ist der Kunde verpflichtet, eine österreichische GO-Box entsprechend der Mautordnung Teil B zu verwenden. Die österreichische GO-Box kann an jeder GO VERTRIEBSSTELLE bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kraftfahrzeuglenker insbesondere darauf zu achten hat, dass er beim Umstieg auf die österreichische GO-Box auch seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 7 des Teils B der Mautordnung nachkommt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei Missachtung dieser Verpflichtungen (Umstieg, Nachentrichtung) nämlich der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden kann.

1.6 Signalisierungen des Fahrzeuggerätes

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle wird eine Mautentrichtung durch einen „kurzen“ Ton des Fahrzeuggerätes signalisiert.

Eine nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung wird durch einen „langen“ Ton (z.B. Fahrzeuggerät gesperrt, oder fehlerhafte Transaktion) oder durch das Unterbleiben des akustischen Signals (keine Transaktion, beispielsweise aufgrund eines technischen Fehlers) signalisiert. In diesen Fällen hat der Kraftfahrzeuglenker die Maut gemäß Punkt 7 des Teils B der Mautordnung nachzuentrichten.

Das Fahrzeuggerät muss allerdings nicht bei einer GO VERTRIEBSSTELLE vorgelegt werden, sondern es ist die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer oder das Kraftfahrzeugkennzeichen und das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, bekannt zu geben. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes der Mautprellerei (siehe Punkt 10 des Teils B der Mautordnung).

1.7 Abmeldung

Die Abmeldung vom Mautsystem kann jederzeit, jedoch ausschließlich schriftlich erfolgen. Die Abmeldung ist an folgende Adresse zu senden:

ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG Service Center
Am Europlatz 1
1120 Wien

Die ASFINAG wird das Fahrzeuggerät sperren. Danach ist eine Mautentrichtung mit dem Fahrzeuggerät in Österreich nicht mehr möglich. Die Sperre des Fahrzeuggerätes wird beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in Österreich mit einem „langen“ Ton signalisiert. Innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Sperre wird dem Zulassungsbesitzer von der OZD auf dem Postweg eine Chipkarte zugesandt. Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, die Chipkarte sofort einzusetzen und damit die Freischaltung rückgängig zu machen, womit bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in Österreich der „lange“ Ton nicht mehr ertönt.

2 ZWEIVERTRAGSINTEROPERABILITÄT MIT DEUTSCHLAND („TOLL2GO“)

2.1 Allgemeines

Die Toll Collect GmbH (nachfolgend auch „Toll Collect“) einerseits und ASFINAG, vertreten durch ASFINAG Maut Service GmbH, andererseits (nachfolgend auch „ASFINAG“) stellen einen Dienst zur Verfügung, der die Kunden beider Mautsysteme in die Lage versetzt, unter Verwendung des deutschen Fahrzeuggerätes (nachfolgend „TC OBU“), Maut sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Republik Österreich zu entrichten (nachfolgend kurz „Dienst Toll2GO“). Durch die Zurverfügungstellung des Dienstes Toll2GO bleibt die Mauthoheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der Republik Österreich unberührt.

Die Abrechnung der zu entrichtenden Mautentgelte verbleibt, soweit es die deutsche Maut betrifft, bei der Toll Collect bzw. soweit es die österreichische Maut betrifft, bei der ASFINAG (Zwei-Vertrag-Interoperabilität).

2.2 Voraussetzung für die Nutzung des Dienstes in Österreich

Der Antragsteller muss über eine aktive Benutzerregistrierung bei der Toll Collect mit funktionsfähiger TC OBU verfügen. Dies bedeutet, dass die TC OBU vor bzw. spätestens bei Antragstellung bereits von einem der bestehenden Toll Collect Servicepartner zur Verfügung gestellt und durch diesen ordnungsgemäß im Kraftfahrzeug nach den hierfür geltenden Vorschriften der Toll Collect eingebaut wurde.

Die TC OBU kann in Österreich ausschließlich zur Mautentrichtung mit den im Anhang 2 ausgewiesenen Zahlungsmitteln im Post Pay Verfahren verwendet werden. Eine Mautentrichtung unter Verwendung der TC OBU im Pre-Pay Verfahren ist nicht möglich.

Es hat eine gesonderte ordnungsgemäße Registrierung durch die ASFINAG zu erfolgen (siehe hierzu Punkt 2.3).

Insbesondere in folgenden Fällen kann die TC OBU zum Zwecke der Mautentrichtung in Österreich nicht genutzt werden:

- Kraftfahrzeuge mit Kraftfahrzeugkennzeichen in kyrillischer Schrift oder sonstigen Sonderzeichen,
- Kraftfahrzeuge mit einem aktiven Schweizer Fahrzeuggerät, die für Zwecke der Mautentrichtung in Österreich eingesetzt werden,
- Kraftfahrzeuge mit Wechselkennzeichen,
- Kraftfahrzeuge, denen ein Kraftfahrzeugkennzeichen in Österreich vor dem 02.01.1990 zugewiesen wurde (Kraftfahrzeugkennzeichen mit weißer Schrift auf schwarzem Grund),
- Kraftfahrzeuge mit metallisierter Windschutzscheibe,
- in sonstigen Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Bemautung nicht sichergestellt werden kann.

In diesen Fällen wird die ASFINAG von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen und daher

ist eine derartige Mehrfachverwendung unzulässig. Eine deswegen zu viel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

2.3 Anmeldung

2.3.1 Erstanmeldung

Kunden, die ihr Kraftfahrzeug noch nicht zum Mautsystem Österreich angemeldet haben, haben die Möglichkeit, alternativ zur österreichischen GO-Box einen Erstvertrag unter Verwendung der TC OBU mit der ASFINAG zu schließen. Die Ausrüstung mit einer österreichischen GO-Box ist in diesem Fall nicht erforderlich. Hierfür fällt ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Anmeldung zum Mautsystem) in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20% Umsatzsteuer) pro aktivierter bzw. freigeschalteter TC OBU an.

Dies setzt voraus, dass alle im Nachfolgenden festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

2.3.1.1 Anmeldeverfahren

Vor der ersten Verwendung der bereits ordnungsgemäß eingebauten TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich muss das mautpflichtige Kraftfahrzeug zum LKW-Mautsystem Österreich angemeldet werden.

Die Anmeldung ist auf elektronischem Weg über das SelfCare Portal wie folgt vorzunehmen: Eine Anmeldung kann vollelektronisch über die Internetseite www.go-maut.at erfolgen. Der Kunde hat im Rahmen des Anmeldevorgangs nachfolgende Daten bekannt zu geben, die von der ASFINAG gespeichert und zum Zwecke der Mautentrichtung verwendet werden:

- Toll Collect Benutzernummer
- Land der Fahrzeugzulassung
- Kennzeichen
- Grundkategorie
- EURO-Emissionsklasse
- Anrede
- Namen
- Straße
- Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Land des Wohnortes
- E-Mail-Adresse
- Sprache
- Telefonnummer
- Faxnummer
- Kartenorganisation
- Kartenummer (und eine eventuell dazugehörige Kartenprüfnummer [KPN])
- Gültigkeitsdatum.

Die Nutzung der TC OBU setzt voraus, dass der Kunde den Bedingungen der Toll Collect zur „OBU-Einbuchung in Österreich“ zugestimmt hat. Die Zustimmung kann im SelfCare Portal erteilt werden. Bei Nichterteilung der Zustimmung ist eine Nutzung der TC OBU nicht möglich. In diesem Fall hat der Kunde eine österreichische GO-Box zur Mautentrichtung zu verwenden.

Nach Beendigung der Dateneingabe durch den Kunden, werden von der ASFINAG nachfolgende Daten an Toll Collect zum Zwecke der Weiterführung des Anmeldevorgangs übermittelt:

- Personal Account Number
- Kennzeichen und Land der Zulassung
- Grundkategorie
- EURO-Emissionsklasse
- Fahrzeuggerätenummer (Equipment OBUId)
- Toll Collect Benutzernummer.

Die Toll Collect prüft auf Grundlage der von der ASFINAG übermittelten Daten, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich vorliegen.

Bei positivem Prüfausgang erfolgt die Aktivierung und Freischaltung durch Toll Collect. Die Aktivierung und Freischaltung stellt einen automatisierten Prozess dar, in dessen Rahmen sämtliche relevante Vertragsdaten auf der TC OBU hinterlegt werden.

Nach erfolgter Aktivierung durch Toll Collect werden der ASFINAG die Kraftfahrzeugkennzeichen jener Kraftfahrzeuge übermittelt, die von der Toll Collect für den Dienst Toll2GO freigeschaltet wurden. Der Kunde wird von der ASFINAG per E-Mail sowie im SelfCare Portal über die Berechtigung in Kenntnis gesetzt, dass er nunmehr die TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich verwenden darf.

Die Aktivierung und Freischaltung wird überdies am Display der TC OBU angezeigt (siehe hierzu das Dokument „Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung“ der Toll Collect).

Im Falle eines negativen Prüfergebnisses durch Toll Collect wird der Kunde per E-Mail und im SelfCare Portal durch die ASFINAG informiert, dass eine Nutzung der TC OBU zum Zwecke der Entrichtung der Mautentgelte in Österreich (derzeit) nicht möglich ist.

2.3.2 Umstieg von einer österreichischen GO-Box auf die TC OBU

Kunden, die ihr Kraftfahrzeug bereits zum Mautsystem Österreich angemeldet haben, haben ebenso die Möglichkeit, anstelle der Verwendung der österreichischen GO-Box eine ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der TC OBU vorzunehmen.

In diesem Fall ist nach Aktivierung und Freischaltung der TC OBU der Kunde zur Rückgabe der österreichischen GO-Box verpflichtet (siehe Punkt 2.3.2.2). Ein Bearbeitungsentgelt ist hierbei für die Aktivierung bzw. Freischaltung der TC OBU nicht zu entrichten.

Dies setzt voraus, dass alle im Nachfolgenden festgelegten Bedingungen erfüllt sind:

2.3.2.1 Anmeldeverfahren

Vor der ersten Verwendung der bereits ordnungsgemäß eingebauten TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich muss das mautpflichtige Kraftfahrzeug zum Mautsystem Österreich angemeldet werden.

Eine Anmeldung hat vollelektronisch über die Internetseite www.go-maut.at (SelfCare Portal) zu erfolgen. Im SelfCare Portal werden dem Kunden jene Kraftfahrzeuge aufgelistet, für die eine Verwendung der TC OBU grundsätzlich möglich ist. Der Kunde hat nach Eingabe seiner Zugangsdaten für das SelfCare Portal jene im SelfCare Portal hinterlegten Kraftfahrzeuge auszuwählen, für die die Mautentrichtung unter Verwendung der TC OBU erfolgen soll.

Die Nutzung der TC OBU setzt voraus, dass der Kunde den Bedingungen der Toll Collect zur „OBU-Einbuchung in Österreich“ zugestimmt hat. Die Zustimmung kann im SelfCare Portal erteilt werden. Bei Nichterteilung der Zustimmung ist eine Nutzung der TC OBU nicht möglich. In diesem Fall hat der Kunde eine österreichische GO-Box zur Mautentrichtung zu verwenden.

Dem Kunden werden die im System hinterlegten Daten (Kennzeichen, Land der Zulassung, Grundkategorie und EURO-Emissionsklasse) für das vom Kunden ausgewählte Kennzeichen angezeigt. Nach Eingabe der Daten können diese mit Ausnahme der Grundkategorie vom Kunden nicht mehr selbständig geändert werden. In Bezug auf die EURO-Emissionsklasse wird auf Punkt 2.3.3 verwiesen.

Im Zuge des Anmeldevorgangs kann durch den Kunden auch eine Änderung des Post-Pay Zahlungsmittels oder der Vertragsart (nur von Pre-Pay auf Post-Pay) vorgenommen werden (siehe auch Punkt 2.6).

Die Toll Collect prüft auf Grundlage der von der ASFINAG übermittelten Daten, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich vorliegen.

Im Hinblick auf das weitere Prüf-, Anmelde- und Aktivierungsverfahren gilt Punkt 2.3.1.1a) entsprechend.

2.3.2.2 Rückgabeverpflichtung

Nach Aktivierung und Freischaltung durch die Toll Collect ist der Kunde zur Rückgabe der österreichischen GO-Box an einer beliebigen GO VERTRIEBSSTELLE verpflichtet. Diese Retournierungsverpflichtung wird dem Kunden durch zwei Signaltöne der TC OBU und vier Signaltöne der österreichischen GO-Box zur Kenntnis gebracht (siehe auch Punkt 2.12.3). Sollte der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht entsprechen, so behält sich ASFINAG das Recht vor, auch das deutsche Fahrzeuggerät für die Mautentrichtung in Österreich zu sperren. Eine Entsperrung des deutschen Fahrzeuggerätes ist danach nur mehr durch die Rückgabe der GO-Box oder durch Bezahlung eines nicht rückforderbaren Kostenersatzes in Höhe von EUR 60,- an einer GO VERTRIEBSSTELLE möglich.

2.3.3 Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

2.3.3.1 Allgemeines

Wird die TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich verwendet, werden im Zuge der Aktivierung und Freischaltung sämtliche relevante Vertragsdaten auf der TC OBU hinterlegt. Dies bedeutet, dass, soweit es die Mautentrichtung in Österreich betrifft, nur die für Österreich im System nachgewiesene und hinterlegte EURO-Emissionsklasse auch auf der TC OBU hinterlegt wird.

In Bezug auf die EURO-Emissionsklasse ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- a) EURO-Emissionsklasse wurde noch nicht nachgewiesen (z.B. Erstanmeldung)
Es ist zu unterscheiden, ob es sich um eine nachweispflichtige EURO-Emissionsklasse (EURO IV oder besser) oder um eine nicht nachweispflichtige Emissionsklasse (EURO I bis III) handelt, die auf der TC OBU hinterlegt werden soll:
Im Falle einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse ist vor der Anmeldung der Nachweis der EURO-Emissionsklasse gemäß Punkt 5.2 des Teils B der Mautordnung zu erbringen, andernfalls eine nicht nachweispflichtige EURO-Emissionsklasse im Zuge des Anmeldevorgangs hinterlegt wird. Eine Vorabdeklaration an einer GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.
Bei einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse kann daher erst nach Abschluss der Nachweisprüfung durch die ASFINAG die Toll Collect beauftragt werden, die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse für die Mautentrichtung in Österreich auf der TC OBU zu hinterlegen.
Erst der positive Abschluss der Nachweisprüfung sowie die tatsächliche Hinterlegung der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse durch Toll Collect auf der TC OBU begründen den Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs.
- b) EURO-Emissionsklasse wurde bereits nachgewiesen (z.B. Umstieg von der österreichischen GO-Box auf die TC OBU)
Im Zuge der Aktivierung und Freischaltung werden vorhandene und vom Kunden bekannt gegebene Vertragsdaten auf der TC OBU hinterlegt, so auch die für Österreich zuletzt nachgewiesene und hinterlegte EURO-Emissionsklasse.
ASFINAG wird Toll Collect beauftragen die vertragsrelevanten Daten, so auch die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse auf der TC OBU zu hinterlegen.
Soll eine andere EURO-Emissionsklasse hinterlegt werden, siehe im Folgenden Punkt c).
Erst die tatsächlicher Hinterlegung der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse durch Toll Collect auf der TC OBU begründen den Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs.
- c) Änderung der EURO-Emissionsklasse
Eine erneute Nachweisführung für eine EURO-Emissionsklasse im Sinne von Punkt 5.2 der Mautordnung Teil B ist nur dann erforderlich, wenn die bereits in der TC OBU hinterlegte EURO-Emissionsklasse geändert werden soll.
Die Prüfung der Nachweisdokumente erfolgt durch ASFINAG.
Solange der ASFINAG keine entsprechenden Nachweisdokumente vorgelegt werden, erfolgt die Mautentrichtung auf Grundlage der in der TC OBU (noch) hinterlegten EURO-Emissionsklasse.
Nach Abschluss der Nachweisprüfung wird die ASFINAG die Hinterlegung der (neu) nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse auf der TC OBU durch Toll Collect veranlassen.
Bei einer nachweispflichtigen EURO-Emissionsklasse kann daher erst nach Abschluss der Nachweisprüfung durch die ASFINAG Toll Collect beauftragt werden, die nachgewiesene EURO-Emissionsklasse auf der TC OBU zu hinterlegen.
Erst der positive Abschluss der Nachweisprüfung sowie die tatsächliche Hinterlegung der nachgewiesenen EURO-Emissionsklasse durch Toll Collect auf der TC OBU begründen den Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs.

2.3.4 Fahrzeugdeklaration

Grundsätzlich erhält jeder Kunde nach erfolgter Anmeldung (d.h. Aktivierung und Freischaltung der TC OBU durch Toll Collect) eine Fahrzeugdeklaration im Sinne von Punkt 5.2.1 des Teils B der Mautordnung.

Anstelle der GO-Box Identifikationsnummer wird auf der Fahrzeugdeklaration die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer ausgewiesen.

Sobald eine Änderung der gespeicherten Kraftfahrzeugdaten im Sinne von Punkt 2.6 vorgenommen wird, verliert die ursprüngliche Fahrzeugdeklaration mit Ausgabe der neuen Fahrzeugdeklaration ihre Gültigkeit.

Jede Fahrzeugdeklaration wird dem Kunden per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann die Fahrzeugdeklaration kostenlos an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder im SelfCare Portal bezogen werden.

2.4 Ablehnungsrecht

Sowohl ASFINAG als auch Toll Collect sind nicht verpflichtet, die Nutzung der TC OBU für ein bestimmtes Kraftfahrzeug zuzulassen. ASFINAG und Toll Collect sind vielmehr berechtigt, die Nutzung im Zuge des Anmeldeverfahrens oder auch zu einem späteren Zeitpunkt abzulehnen. In diesem Fall kann die TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich nicht verwendet werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die ASFINAG aufgrund der Ablehnung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5 Datenspeicherung / Datenaustausch

Mit der Anmeldung ermächtigt der Kunde die Toll Collect und die ASFINAG ausdrücklich zum Austausch jener Daten, die erforderlich sind, damit mit der TC OBU die Mautentrichtung in Österreich vorgenommen werden kann. Dem Datenaustausch unterliegen dabei folgende Daten:

- Allgemeine Kundendaten, wie die Toll Collect Benutzernummer.
- Technische Daten, die das Kraftfahrzeug und die TC OBU betreffen und zwar insoweit als der Austausch zum Zwecke der Aktivierung und Freischaltung sowie Deaktivierung im Sinne von Punkt 2.3.1 und Punkt 2.3.2 erforderlich ist.
- Daten, die der Abwicklung der Mautentrichtung in Österreich dienen:
 - Sperrung und Entsperrung der TC OBU (Sperrdaten werden nur insoweit ausgetauscht, als eine Sperre und/oder Entsperrung die Mautentrichtung in Österreich betrifft).
- Statistische Daten zum Zwecke der Qualitätsmessung und Qualitätsanalyse der TC OBU:
 - Summe erfolgreicher Mauttransaktionen
 - Einzeldatensätze zu Nachverrechnungen (LSID, Timestamp)
 - Einzeldaten zu nicht erfolgten Abbuchungen (LSID, Timestamp)

Sollte ein Kunde, aus welchen Gründen auch immer, seine Ermächtigung zum Datenaustausch widerrufen wollen, so ist dieser Widerruf der ASFINAG und der Toll Collect schriftlich unter Bekanntgabe der davon betroffenen Kraftfahrzeugkennzeichen und Personal Account Number (kurz PAN) im Sinne von 5.6.1 der Mautordnung Teil B mitzuteilen. Nach Einlangen des Widerrufs wird die TC OBU von der ASFINAG für die Mautentrichtung in Österreich gesperrt und der Dienst Toll2GO für die betroffenen Kraftfahrzeugkennzeichen des Kunden durch Toll Collect

deaktiviert. Die Mautentrichtung hat nach Sperre der TC OBU in Österreich unter Verwendung der österreichischen GO-Box zu erfolgen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zeitraum zwischen dem Einlangen der Abmeldung bei der ASFINAG und der tatsächlichen Deaktivierung durch Toll Collect beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle vier kurze Signaltöne der TC OBU ertönen. Erst nach erfolgter technischer Deaktivierung des Dienstes Toll2GO durch Toll Collect ertönen keine akustischen Signaltöne mehr.

2.6 Datenänderungen

Für Datenänderungen gelten in Abweichung von Punkt 5.6.2 des Teils B der Mautordnung nachfolgende Besonderheiten:

a) Änderung von Kraftfahrzeugdaten

Änderungen sind über das SelfCare Portal vorzunehmen bzw. in schriftlicher Form an die ASFINAG zu übermitteln.

Die Vornahme einer Datenänderung direkt an einer GO VERTRIEBSSTELLE ist nicht möglich.

b) Änderung von Kundendaten

Diese Änderungen können nur in schriftlicher Form erfolgen.

Die Vornahme einer Datenänderung direkt an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder im SelfCare Portal ist nicht möglich.

c) Änderung des Zahlungsmittels

Nur die Änderung des Zahlungsmittels kann direkt an einer GO VERTRIEBSSTELLE vorgenommen werden. Die Änderung des Zahlungsmittels kann überdies über das SelfCare Portal bzw. in schriftlicher Form erfolgen. Im Übrigen wird auf Anhang 2 verwiesen.

Datenänderungen in schriftlicher Form sind an nachfolgende Adresse zu richten:

ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG Service Center
Am Europlatz 1
1120 Wien
Österreich

Die ASFINAG wird die Toll Collect auf Grundlage der vom Kunden bekannt gegebenen Änderungen beauftragen, die relevanten Datenänderungen auf der TC OBU durchzuführen.

Eine Datenänderungsbekanntgabe, die nur bei der Toll Collect vorgenommen wird, ist gegenüber der ASFINAG nicht verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtbekanntgabe von relevanten Datenänderungen der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 verwirklicht wird. Die ASFINAG wird sich bemühen, Datenänderungen, von denen die ASFINAG nachträglich Kenntnis erlangt, (insbesondere Änderungen des Kraftfahrzeugkennzeichens) einzupflegen. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf bereits verwirklichte Verwaltungsübertretungen.

2.7 Verkauf und Vermietung von Kraftfahrzeugen

Auf die Vermietung von Kraftfahrzeugen findet die Regelung des Punktes 5.6.4.2 des Teils B der Mautordnung sinngemäß Anwendung.

Für den Fall, dass ein Zulassungsbesitzer sein Kraftfahrzeug, für das eine TC OBU aktiviert und freigeschalten wurde, verkauft, ist dieser verpflichtet, die ASFINAG hierüber schriftlich zu

informieren, andernfalls der Zulassungsbesitzer die alleinige Verantwortung für die Verrechnung und Entrichtung zukünftiger österreichischer Mauttransaktionen trägt. Die Bekanntgabe des Verkaufs gilt als schriftliche Abmeldung der TC OBU, sodass diese nicht mehr zur Mautentrichtung in Österreich verwendet werden kann (siehe hierzu Punkt 2.10 Abmeldung).

Der Käufer des Kraftfahrzeugs ist vor erstmaliger Benutzung des mautpflichtigen österreichischen Straßennetzes verpflichtet, eine neue Anmeldung zum Mautsystem vorzunehmen.

2.8 Bestimmungen zur TC OBU

Alleiniger Ansprechpartner für die TC OBU ist die Toll Collect GmbH:

Toll Collect GmbH
Postfach 11 03 29
10833 Berlin
Deutschland

Der Einbau, der Austausch und die Rückgabe der TC OBU richten sich nach den jeweils geltenden Bedingungen der Toll Collect. Wird die TC OBU zur Mautentrichtung in Österreich verwendet, so hat der Kraftfahrzeuglenker sicherzustellen, dass die Montagevorschriften und Nutzungsvorschriften der Toll Collect eingehalten werden; insbesondere ist darauf zu achten, dass der Raum oberhalb des DSCR-Moduls sowie 190 mm zur Fahrer- und 70 mm zur Beifahrerseite freigehalten wird.

Sämtliche Ansprüche die TC OBU betreffend sind daher gegenüber der Toll Collect geltend zu machen, insbesondere Ansprüche auf Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Austauschleistungen. Diese Leistungen werden direkt von der Toll Collect bzw. einem Servicepartner der Toll Collect erbracht.

Im Falle des Diebstahls, Verlust und Sperre gilt Punkt 5.7.3 des Teils B der Mautordnung sinngemäß, wobei in diesem Fall an die ASFINAG kein Kostenersatz zu leisten ist.

Generell gilt, dass aufgrund des fixen Einbaus der TC OBU im Kraftfahrzeug diese durch die ASFINAG oder den Kunden nicht entfernt werden kann. Wenn und soweit nach den Bestimmungen des Teils B der Mautordnung die Vorlage des Fahrzeuggerätes (insbesondere an den GO VERTRIEBSSTELLEN) erforderlich ist, ist im Falle der Verwendung der TC OBU die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer, das Kraftfahrzeugkennzeichen sowie das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, bekanntzugeben.

Sowohl die ASFINAG als auch die Toll Collect sind berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die TC OBU zu sperren. Eine Sperre wird durchgeführt werden, wenn die TC OBU bestimmte technische Fehlerbilder (z. B. starke Anhäufung von Mautabbuchungslücken, unvollständige Transaktionsdaten, etc.) aufweist. Im Falle einer Sperrung wird dies dem Fahrer mit vier akustischen Signaltönen angezeigt.

2.9 GO Vertriebsstellen

Die bemannten GO VERTRIEBSSTELLEN stehen bei Verwendung der TC OBU insbesondere für folgende Leistungen zur Verfügung:

- Entgegennahme von Nachzahlungen
- Entgegennahme von (ev.) zu retournierenden österreichischen GO-Boxen
- Änderung des Post-Pay Zahlungsmittels
- Ausgabe von österreichischen GO-Boxen
- Anlage von Mietverhältnissen
- Information zum Status der TC OBU
- Ausstellung von Fahrzeugdeklarationen
- Bezahlung eines Kostenersatzes

Die GO VERTRIEBSAUTOMATEN können bei Verwendung der TC OBU nicht genutzt werden.

2.10 Abmeldung der TC OBU

Eine Abmeldung einer oder mehrerer TC OBUs für die Mautentrichtung in Österreich kann jederzeit schriftlich erfolgen. Das Abmeldungsschreiben ist an folgende Adresse zu übermitteln:

ASFINAG Maut Service GmbH
z.H. ASFINAG Service Center
Am Europlatz 1
1120 Wien
Österreich

Eine Abmeldung kann auch über das SelfCare Portal vorgenommen werden.

Die TC OBU wird nach Einlangen der schriftlichen Abmeldung bei ASFINAG direkt von der ASFINAG für die Mautentrichtung in Österreich gesperrt. Der Kunde wird von der ASFINAG über die erfolgreiche Abmeldung per E-Mail informiert. Ab diesem Zeitpunkt kann die Mautentrichtung in Österreich nur mehr unter Verwendung einer österreichischen GO-Box erfolgen.

Die ASFINAG wird Toll Collect über die Abmeldung in Kenntnis setzen. Die notwendige Deaktivierung des Dienstes Toll2GO auf der TC-OBU erfolgt direkt durch Toll Collect. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zeitraum zwischen dem Einlangen der Abmeldung bei der ASFINAG und der tatsächlichen Deaktivierung durch Toll Collect beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle vier kurze Signaltöne der TC OBU ertönen. Erst nach erfolgter technischer Deaktivierung des Dienstes durch Toll Collect ertönen keine akustischen Signaltöne mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch Toll Collect berechtigt ist, die TC OBU von der Verwendung zur Mautentrichtung in Österreich auszuschließen. Der Kunde hat jedenfalls zeitgerecht sicherzustellen, dass eine Mautentrichtung in Österreich ordnungsgemäß stattfinden kann, allenfalls unter Verwendung einer österreichischen GO-Box. Auf eine Verpflichtung zur Nachentrichtung der Maut gemäß Punkt 7 des Teils B der Mautordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Sobald ASFINAG von Toll Collect davon in Kenntnis gesetzt wird, dass ein Ausschluss erfolgt ist, wird ASFINAG den Kunden im SelfCare Portal sowie per E-Mail informieren.

Die ASFINAG ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses der Toll Collect zu prüfen und trägt hierfür auch keine Verantwortung.

2.11 Nachentrichtung der Maut

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Mautentrichtung hat der Kunde die Maut in Entsprechung des Punktes 7 des Teils B der Mautordnung nachzuentrichten. Sowohl bei der Nachzahlung an einer GO VERTRIEBSSTELLE, bei einem Mautaufsichtsorgan als auch im Falle der zentralen Nachzahlung ist die für Österreich gültige Fahrzeuggerätenummer, das Kraftfahrzeugkennzeichen und das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, bekanntzugeben.

Punkt 7 des Teils B der Mautordnung gilt mit der Maßgabe, dass der Erhalt einer Mauttransaktionsauskunft an den GO VERTRIEBSSTELLEN nicht möglich ist, da die TC OBU im Fahrzeug fix eingebaut ist und daher an den GO VERTRIEBSSTELLEN nicht vorgelegt werden kann.

Die Details zu den zugelassenen Zahlungsmitteln werden im Anhang 2 zur Mautordnung geregelt.

2.12 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

2.12.1 Ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der TC OBU sowie Einstellung der Kategorie auf der TC OBU

Die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der TC OBU sowie die Einstellung der Kategorie richtet sich nach den jeweils geltenden Bedienungsvorschriften der Toll Collect. Die TC OBU ist daher nach den Vorgaben der Toll Collect einzubauen und funktionsfähig zu halten.

Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vor der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes auf der TC OBU entsprechend der „Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung“ der Toll Collect einstellen. Für die Deklaration der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des (Sattel-) Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht des (Sattel-) Anhängers ausschlaggebend. Die deklarierte Achsanzahl kann am Display der TC OBU abgelesen werden.

2.12.2 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der TC OBU

Nach Aktivierung und Freischaltung hat der Kraftfahrzeuglenker vor jedem Fahrtantritt zu prüfen, ob die TC OBU funktionsfähig ist und eine Mautentrichtung in Österreich grundsätzlich möglich ist.

In diesem Zusammenhang wird auf das Dokument „Fahrzeuggerät Bedienungsanleitung“ der Toll Collect verwiesen.

Für den Fall, dass mit der TC OBU die Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann, ist der Kunde verpflichtet, eine österreichische GO-Box entsprechend der Mautordnung Teil B zu verwenden. Die österreichische GO-Box kann an jeder GO VERTRIEBSSTELLE bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kraftfahrzeuglenker insbesondere darauf zu achten hat, dass er beim Umstieg auf die österreichische GO-Box auch seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 2.11 nachkommt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei Missachtung dieser Verpflichtungen (Umstieg, Nachentrichtung) nämlich der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden kann.

2.12.3 Signaltöne der TC OBU

Die Kraftfahrzeuglenker haben während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der TC OBU zu achten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten ist die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen, wo eine österreichische GO-Box erhalten und einer Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 2.11 der Mautordnung Teil C nachgekommen werden kann.

Im Sinne des Punktes 8.2.4.3 der Mautordnung Teil B sind auch im Falle der Verwendung der TC OBU nachfolgende Signaltöne zu beachten, an die unterschiedliche Verhaltenspflichten anknüpfen:

- **EIN kurzer Signalton (Beep)**

Dieses Signal bedeutet, dass die Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achszahl) und der im Fahrzeuggerät gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt wird.

- **ZWEI kurze Signaltöne (Beep)**

Auch bei Ertönen dieses zweimaligen Signaltons hat eine Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achszahl) und der im Fahrzeuggerät gespeicherten EURO-Emissionsklasse stattgefunden. ZWEI kurze Signaltöne bedeuten die Aufforderung an den Kraftfahrzeuglenker, die nächstmögliche GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen. Der Kunde wird direkt an der GO VERTRIEBSSTELLE über die weitere (von ihm einzuhaltende) Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt (z.B. Information, dass es notwendig ist, eine GO-Box zurückzugeben).

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichtbeachten dieser Aufforderung die automatische Sperre des Fahrzeuggerätes für die Mautentrichtung in Österreich zur Folge haben kann.

- **VIER kurze Signaltöne (Beep)**

VIER kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde (beispielsweise ertönen vier Signaltöne, wenn das Fahrzeuggerät gesperrt wurde oder eine fehlerhafte Transaktion vorliegt). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, gemäß Punkt 2.11 innerhalb von 5 Stunden und 100 Kilometern eine GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten.

- **KEIN Signalton (Beep)**

Kein Signalton bedeutet, dass keine Mautentrichtung stattgefunden hat (beispielsweise wenn keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers stattgefunden hat). Eine Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7 Teil B der Mautordnung entfällt nur dann, wenn sinngemäß die Voraussetzungen des Punktes 8.2.4.3.3 des Teils B der Mautordnung vorliegen.

- **Gleichzeitiges Mitführen der TC OBU und des österreichischen Fahrzeuggerätes**

Für den Fall, dass sich sowohl die TC OBU als auch die österreichische GO-Box gleichzeitig im Kraftfahrzeug befinden, besteht die Möglichkeit, dass eines dieser beiden Fahrzeuggeräte durch einen viermaligen Signalton die Nichtentrichtung der Maut anzeigt. Eine Verpflichtung zur Nachzahlung gemäß Punkt 2.11 besteht nur dann nicht, wenn durch das andere Fahrzeuggerät

die Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, was durch einen oder zwei kurze Signaltöne angezeigt wird.

3 ZULASSUNG VON FAHRZEUGGERÄTEN, DIE FÜR DEN EASYGO+ SERVICE FREIGESCHALTET SIND

3.1 Allgemeines

Dem Mautkonsortium EasyGo (Mautbetreiber aus Dänemark, Norwegen, Schweden und Österreich) ist es gemeinsam gelungen, eine Ein-Vertrags-Interoperabilitätslösung für Krafffahrzeuge über 3,5 t hzG (nachfolgend „EasyGo+ Service“) umzusetzen.

Bei ordnungsgemäßer Nutzung des EasyGo+ Service kann unter Verwendung eines einzigen Fahrzeuggeräts, welches für den EasyGo+ Service freigeschaltet ist (nachfolgend „EasyGo+ OBU“) die fahrleistungsabhängige Maut in Österreich sowie unter anderem die Maut an zahlreichen Stellen in Dänemark, Schweden und Norwegen entrichtet werden.

Ausdrücklich hingewiesen wird an dieser Stelle, dass die Mautentrichtung in Österreich für Kfz über 3,5 t hzG für den Service Nutzer nur dann möglich ist, wenn der EasyGo+ Service freigeschaltet ist. Hingegen ist bei Nutzung des Services EasyGo (unabhängig des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Krafffahrzeugs) die Mautentrichtung in Österreich nicht möglich.

Die beteiligten Maut(stellen)betreiber bzw. weitere nützliche Informationen zu EasyGo bzw. zum EasyGo+ Service finden sich auf www.easygo.com. ASFINAG übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der auf www.easygo.com angeführten Informationen, die jederzeit und ohne Vorankündigung geändert, ergänzt oder entfernt werden können.

3.2 Bestimmungen zum Fahrzeuggerät (nachfolgend EasyGo+ OBU)

Die EasyGo+ OBU kann ausschließlich bei jenen Service Anbietern (Toll Service Provider) bezogen und zurückgegeben werden, die den EasyGo+ Service anbieten, und sofern diese EasyGo+ OBU für die Mautentrichtung in Österreich zugelassen ist.

Folgende EasyGo+ OBUs sind derzeit zur Mautentrichtung in Österreich im Sinne von § 7 BStMG zugelassen:

- **„BroBizz+“**, sofern der EasyGo+ Service bei dieser genutzt und vom Service Anbieter „BroBizz A/S“ freigeschaltet ist.
- **„GO-Box“**, sofern der EasyGo+ Service bei dieser genutzt und vom Service Anbieter ASFINAG European Toll Service GmbH freigeschaltet ist.

Alleiniger Ansprechpartner für den Service Nutzer (Service User) im Zusammenhang mit der EasyGo+ OBU ist der jeweilige Service Anbieter des Service Nutzers. Sämtliche Ansprüche die EasyGo+ OBU betreffend sind daher gegenüber dem Service Anbieter geltend zu machen, insbesondere auch hinsichtlich der Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Austauschleistungen.

Die EasyGo+ OBU ist nach den Vorgaben des Service Anbieters zu bedienen und funktionstüchtig zu halten. Bezüglich der Anbringung und Bedienung wird insbesondere auf Punkt 3.5.2 verwiesen.

Die gleichzeitige Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im selben Kraftfahrzeug kann zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen. Eine Verpflichtung der ASFINAG zur Rückerstattung einer deswegen zu viel entrichteten Maut besteht nicht.

3.3 Anmeldung und Abmeldung zum EasyGo+ Service

Die An- bzw. Abmeldung zum EasyGo+ Service fällt ausschließlich in den Aufgabenbereich des jeweiligen Service Anbieters und ist zwischen diesem und dem Service Nutzer zu regeln.

Festgehalten wird, dass die Nachweiserbringung und Nachweisprüfung im Zusammenhang mit der EURO-Emissionsklasse bei Verwendung einer EasyGo+ OBU nicht in den Zuständigkeitsbereich der ASFINAG fällt. Eine zusätzliche Nachweiserbringung bei ASFINAG durch den Service Nutzer ist nicht notwendig. Jedoch hat die ASFINAG das Recht, beim Service Anbieter jene Nachweisdokumente anzufordern, aufgrund derer eine nachweispflichtige EURO-Emissionsklasse auf der EasyGo+ OBU hinterlegt wurde. Der Service Anbieter ist verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. Es besteht jedoch auch bei Nutzung des EasyGo+ Service die Verpflichtung des Service Nutzers, die vom Service Anbieter übergebene Fahrzeugdeklaration zu prüfen und gemeinsam mit jenen Nachweisen (gemäß Teil B, Punkt 5.2.3) im Kraftfahrzeug mitzuführen, die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben.

Sollte – aus welchem Grund bzw. zu welchem Zeitpunkt auch immer – ein Service Nutzer eine „lokale“, österreichische GO-Box oder ein anderes als die EasyGo+ OBU zugelassenes Fahrzeuggerät (TC OBU, Emotach...) für die Mautentrichtung in Österreich verwendet haben, zeitgleich verwenden oder zukünftig verwenden wollen, bleiben die diesbezüglichen Abläufe sowie die Verpflichtung zur frist- und ordnungsgemäßen Nachweiserbringung der EURO-Emissionsklasse gemäß Teil B und Teil C (Punkt 1 und 2) hiervon unberührt.

3.4 Datenspeicherung / Datenaustausch

Mit der Nutzung des EasyGo+ Service zur Mautentrichtung in Österreich ermächtigt der Service Nutzer ausdrücklich die ASFINAG und den Service Anbieter zum Austausch, zur Speicherung und zur weiteren Verarbeitung jener Daten, die erforderlich sind, damit mit der EasyGo+ OBU

- a) die Mautentrichtung in Österreich sichergestellt und vorgenommen werden kann bzw.
- b) etwaige Verstöße gegen das Verbot, das mautpflichtige Straßennetz zu benutzen, ohne die Maut ordnungsgemäß zu entrichten, geahndet werden können.

3.4.1 Ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der EasyGo+ OBU

Damit mit der EasyGo+ OBU die Mautentrichtung in Österreich erfolgen kann, werden durch ASFINAG insbesondere folgende Daten gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht:

- Fahrzeugspezifische Daten
 - KFZ-Kennzeichen und Land der Zulassung
 - EURO-Emissionsklasse
 - Grundkategorie
 - European Vehicle Group
- Personal Account Number (PAN)
- Fahrzeuggerätenummer (EasyGo+ OBU-ID)
- Zuständiger Service Anbieter
- Vertragsart (die durch den Service Anbieter hinterlegt wurde)
- Daten zur Sperrung und Entsperrung der EasyGo+ OBU durch den Service Anbieter
- Daten zur Verrechnung der Maut
 - erfolgreiche Mautabbuchungen
 - nicht-erfolgreiche Mautabbuchungen
 - nachverrechnete Mautabbuchungen
 - benutzter Mautabschnitt
 - Zeitpunkt der Mautabschnittsbenutzung

Mit Nutzung des EasyGo+ Service stimmt der Service Nutzer zu, dass die oben genannten Daten durch ASFINAG zum Zwecke der Verrechnung der Maut sowie der Qualitätsmessung und Qualitätsanalyse gespeichert, verarbeitet und mit dem jeweiligen Service Anbieter ausgetauscht werden können.

3.4.2 Nicht-ordnungsgemäße Mautentrichtung mit der EasyGo+ OBU

Bei nicht-ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut (siehe insbesondere auch Teil B, Pkt. 10 „Mautprellerei“), werden Daten, die notwendig sind, damit dem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut zugestellt oder ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden kann, durch den Service Anbieter an die ASFINAG übermittelt.

3.5 Mitwirkungspflichten

3.5.1 Fahrzeugdeklaration

Vor der Benutzung der österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen besteht insbesondere die Verpflichtung des Service Nutzers zu überprüfen, ob

- das am Kraftfahrzeug angebrachte Kennzeichen sowie das Land der Zulassung und
- die auf der EasyGo+ OBU angegebene OBU-ID

mit den auf der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten übereinstimmen.

Sollten die Daten auf der Fahrzeugdeklaration nicht übereinstimmen, bzw. kein gültiger EasyGo+ Servicevertrag vorliegen, ist von der Absicht, die Maut mit der EasyGo+ OBU zu entrichten,

Abstand zu nehmen, andernfalls der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden kann (siehe Punkt 10 des Teils B der Mautordnung).

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Maut mit der „lokalen“, österreichischen GO-Box entsprechend Teil B der Mautordnung zu entrichten (siehe auch Punkt 3.8).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die vom Service Anbieter übergebene Fahrzeugdeklaration im Kraftfahrzeug mitzuführen und im Falle einer Kontrolle gemeinsam mit jenen Nachweisen (gemäß Teil B, Punkt 5.2.3), die eine Überprüfung der Zuordnung einer EURO-Emissionsklasse zu einer Tarifgruppe erlauben, vorzuweisen.

Ansprechpartner für etwaige Datenänderungen (insbesondere tarifrelevanter Daten) ist der jeweilige Service Anbieter (siehe auch Punkt 3.7).

3.5.2 Anbringung und Bedienung der EasyGo+ OBU

Die EasyGo+ OBU ist nach den Vorgaben des Service Anbieters zu bedienen und funktionstüchtig zu halten. Der Einbau der EasyGo+ OBU hat nach den Vorgaben des Service Anbieters, jedoch jedenfalls bei Verwendung des mautpflichtigen österreichischen Straßennetzes in Übereinstimmung mit den Regelungen zur ordnungsgemäßen Anbringung der „lokalen“, österreichischen GO-Box (siehe insbesondere Punkt 8.1 des Teils B der Mautordnung) zu erfolgen. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes der Mautprellerei (siehe Punkt 10 des Teils B der Mautordnung).

3.5.3 Deklarierung und Einstellung der Kategorie

Der Service Nutzer hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie zu überprüfen und einzustellen. Für die Deklarierung der einzustellenden Kategorie ist die tatsächliche Achsanzahl des Zugfahrzeuges samt der Achsanzahl des (Sattel-)Anhängers und zwar unabhängig vom höchst zulässigen Gesamtgewicht des (Sattel-)Anhängers ausschlaggebend.

Bei Bussen und Wohnmobilen sind die Achsen eines mitgeführten Anhängers bei der Einstellung der Achsanzahl nicht zu berücksichtigen.

3.5.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der EasyGo+ OBU

Der Service Nutzer hat vor, während und nach jeder Fahrt die Funktionstüchtigkeit der EasyGo+ OBU zu überprüfen. Für den Fall, dass mit der EasyGo+ OBU die Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann bzw. konnte, sollte eine „lokale“, österreichische GO-Box verwendet werden (siehe auch Punkt 3.8). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Service Nutzer bei nicht ordnungsgemäßer Mautentrichtung seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 3.6 nachzukommen hat. Bei Missachtung dieser Verpflichtung kann nämlich der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden.

3.5.5 Signaltöne der EasyGo+ OBU

Der Service Nutzer hat während der Fahrt auf die akustischen Signaltöne der EasyGo+ OBU zu achten. Im Falle von Unregelmäßigkeiten hat der Service Nutzer die nächstgelegene GO Vertriebsstelle aufzusuchen, wo er eine „lokale“, österreichische GO-Box (siehe auch Punkt 3.8) erhalten und seiner Nachzahlungsverpflichtung (siehe auch Punkt 3.6) nachkommen kann.

Im Sinne des Punktes 8.2.4.3 der Mautordnung Teil B sind auch im Falle der Verwendung der EasyGo+ OBU nachfolgende Signaltöne zu beachten, an die unterschiedliche Verhaltenspflichten des Service Nutzers anknüpfen:

- **EIN** kurzer Signalton (Beep)
Dieses Signal bedeutet, dass die Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achszahl) und der in der EasyGo+ OBU gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt wird.
- **ZWEI** kurze Signaltöne (Beep)
Zwei kurze Signaltöne bedeuten, dass die Mautentrichtung auf Basis der eingestellten Kategorie (Achszahl) und der in der EasyGo+ OBU gespeicherten EURO-Emissionsklasse bestätigt wird. Über etwaige Verhaltenspflichten des Service Nutzers informiert der Service Anbieter.
- **VIER** kurze Signaltöne (Beep)
VIER kurze Signaltöne bedeuten, dass die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. In diesem Fall ist der Service Nutzer verpflichtet, gemäß Punkt 3.6 eine GO Vertriebsstelle aufzusuchen und die nicht ordnungsgemäß entrichteten Mautabschnitte nachzuentrichten. Darüber hinaus sollte eine „lokale“, österreichische GO-Box für die weitere Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes verwendet werden (siehe auch Punkt 3.8).
- **KEIN** Signalton (Beep)
Kein Signalton bedeutet, dass keine Mautentrichtung stattgefunden hat. Eine Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 3.6 des Teils C der Mautordnung entfällt nur dann, wenn sinngemäß die Voraussetzungen des Punktes 8.2.4.3.3 des Teils B der Mautordnung vorliegen.

3.6 Nachentrichtung der Maut

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Mautentrichtung hat der Service Nutzer die Maut entsprechend Punkt 7 Mautordnung Teil B nachzuentrichten. Andernfalls besteht die Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes der Mautprellerei (siehe Punkt 10 des Teils B der Mautordnung). Folgende Besonderheiten gelten bei Verwendung des EasyGo+ Service:

- Die EasyGo+ OBU muss nicht bei einer GO Vertriebsstelle vorgelegt werden, sondern es ist die Fahrzeugdeklaration zur Identifizierung vorzuweisen. Alternativ kann das Kraftfahrzeugkennzeichen und das Land, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen wurde, bekannt gegeben werden.
- Der Erhalt einer Mauttransaktionsauskunft an einer GO Vertriebsstelle ist nicht möglich.
- Die zentrale Nachzahlung ist ausschließlich telefonisch beim ASFINAG Service Center bei Verwendung einer zu niedrigen Kategorie möglich.
- Die Nachzahlung erfolgt direkt an ASFINAG (d. h. nicht unter Einbindung des Service Anbieters). Die Details zu den zugelassenen Zahlungsmitteln werden im Anhang 2 zur Mautordnung geregelt.

- Eine Nachzahlung im Zusammenhang mit der EURO-Emissionsklasse ist nicht vorgesehen, da diese bereits vorab durch den zuständigen Service Anbieter geprüft wurde.

3.7 Zuständigkeiten und Services

3.7.1 Service Anbieter

Für Anliegen des Service Nutzers ist grundsätzlich der Service Anbieter der erste Ansprechpartner. Service Nutzer haben sich daher in folgenden beispielhaften Fällen stets an diesen zu wenden:

- An- und Abmeldungen zum EasyGo+ Service
- Personalisierung und Aushändigung der EasyGo+ OBU
- Prüfung der EURO-Emissionsklasse
- Ausstellung von Fahrzeugdeklarationen
- Zahlungsverfahren, insb. Rechnungslegung und –beauskunftung
- Datenänderungen, insb. Kraftfahrzeugdaten, Daten des Service Nutzers, Zahlungsmittel
- Sperren- und Entsperrungen der EasyGo+ OBU (z.B. bei Verlust der EasyGo+ OBU)
- Erbringung von Wartungs-, Reparatur- und Austauschleistungen im Zusammenhang mit der EasyGo+ OBU
- Bekanntgabe von Verkauf bzw. Vermietung von Kraftfahrzeugen, die den EasyGo+ Service nutzen

3.7.2 GO Vertriebsstellen

Die GO Vertriebsstellen stehen bei Verwendung des EasyGo+ Service insbesondere in folgenden Fällen zur Verfügung:

- Entgegennahme von Nachzahlungen (ausschließlich bei bemannten GO Vertriebsstellen)
- Ausgabe von „lokalen“, österreichischen GO-Boxen
- Entgegennahme von (eventuell) zu retournierenden „lokalen“, österreichischen GO-Boxen

Die GO Vertriebsautomaten können für den EasyGo+ Service nicht genutzt werden.

3.7.3 ASFINAG SERVICE CENTER (ASC)

Das ASC steht dem Service Nutzer telefonisch unter 0800 400 12 400 bzw. +43 1 955 12 66 für die Entgegennahme zentraler Nachzahlungen im Falle der Verwendung einer falschen Kategorie (Achszahl) zur Verfügung und beantwortet gerne allgemeine Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit dem österreichischen Mautsystem.

3.7.4 Besonderheiten

Service Nutzer können Leistungen und Funktionen im SelfCare Portal sowie an GO Vertriebsautomaten nicht in Anspruch nehmen. Ebenso stellt die ASFINAG Maut Service GmbH dem Service Nutzer keine Einzelleistungsinformation und auch keine Sammelrechnungsaufstellung (gemäß Punkt 6 des Teils B der Mautordnung) zur Verfügung. Angebotene Serviceleistungen obliegen dem jeweiligen Service Anbieter, Änderungen über die Art und den Umfang dieser Leistungen sind dem Service Anbieter vorbehalten.

3.8 Verwendung der „lokalen“, österreichischen GO-Box

Für den Fall, dass mit der EasyGo+ OBU die Mautentrichtung in Österreich nicht erfolgen kann, ist der Service Nutzer verpflichtet, eine „lokale“, österreichische GO-Box entsprechend der Mautordnung Teil B zu verwenden. Die „lokale“, österreichische GO-Box kann an jeder GO Vertriebsstelle bezogen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Service Nutzer insbesondere darauf zu achten hat, dass er beim Umstieg auf die „lokale“, österreichische GO-Box auch seinen Nachentrichtungsverpflichtungen gemäß Punkt 3.6 des Teils C bzw. Punkt 7 des Teils B der Mautordnung nachkommt. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil bei Missachtung dieser Verpflichtungen (Umstieg, Nachentrichtung) der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 des Teils B der Mautordnung verwirklicht werden kann.

Insbesondere in folgenden Fällen ist die Maut in Österreich mit einer „lokalen“, österreichischen GO-Box zu entrichten:

- bei technischen Gebrechen der EasyGo+ OBU
- im Falle einer gesperrten EasyGo+ OBU
- bei Nichtübereinstimmung der auf der Fahrzeugdeklaration angegebenen Daten mit dem am Kraftfahrzeug angebrachten Kennzeichen sowie dem Land der Zulassung und der auf der EasyGo+ OBU angegebenen OBU-ID

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass es bei gleichzeitiger Verwendung mehrerer in Österreich zugelassener Fahrzeuggeräte zur elektronischen Entrichtung im selben Kraftfahrzeug der Maut zu Mehrfachabbuchungen der Maut führen kann. Eine Verpflichtung der ASFINAG zur Rückerstattung einer deswegen zu viel entrichteten Maut besteht nicht.

4 EUROPEAN ELECTRONIC TOLL SERVICE (EETS)

In Übereinstimmung mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 6. Oktober 2009 „*über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS) und seiner technischen Komponenten (2009/750/EG)*“ werden

- die Vorgaben für das EETS-Gebiet (EETS Domain Statement) als auch
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen (EETS - AVB) für EETS-Anbieter,

in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der ASFINAG (unter www.asfinag.at) veröffentlicht.

Beide vorgenannten Dokumente, sowohl das kundgemachte EETS Domain Statement als auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten als Bestandteil des European Electronic Toll Service.

-- Ende --